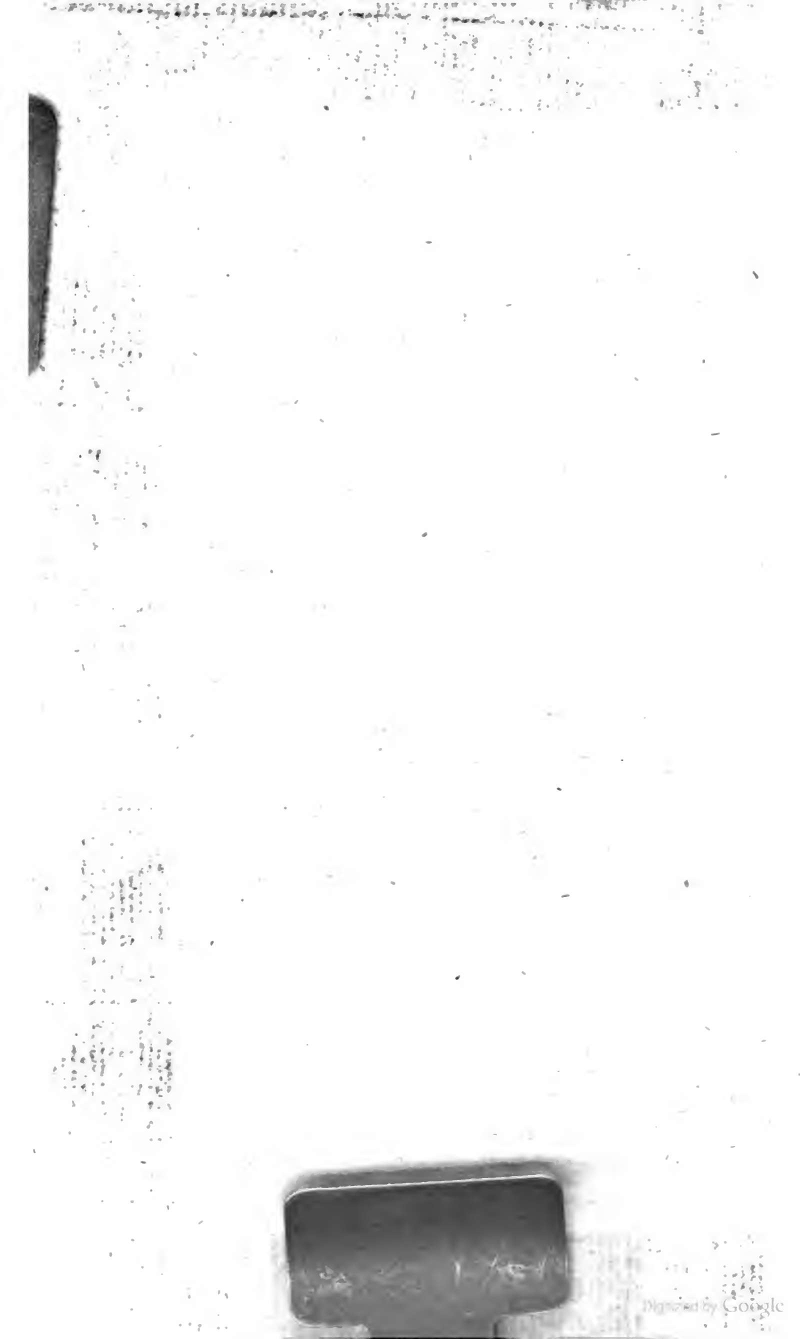

J. pract.
21



Theriosor. 12.

anit. 12.

J. Rart. 21.

Abriſs der Gerichtsverfassung des Königreichs Westphalen

von

Dr. *Anton Bauer*,

ordentlichem Professor des Rechts und Beisitzer der Juristen-Facultät zu Marburg.

Marburg
in der neuen akademischen Buchhandlung.
1811.

Seiner Excellenz

dem

Herrn Grafen von *Wolffradt*,

Minister der inneren Angelegenheiten des Königreichs Westphalen und Commandeur des Ordens der westphälischen Krone

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Vorrede.

Unter den Hauptzügen, welche den Code Napoléon charakterisiren, nimmt das genaue Anschliefsen desselben an die Staatsverfassung und Verwaltung eine der ersten Stellen ein. Allenthalben erscheint er in organischen Umgebungen, welche er nicht anordnet und die man nicht aus ihm kennen lernt, durch die aber doch wichtige Privatrechte theils bedeutend modificirt, theils selbst erzeugt werden, und ohne deren genaue Kenntnifs daher weder ein gründliches Studium noch eine richtige Anwendung desselben möglich ist. Am innigsten ist aber seine Gesetzgebung mit der eigenthümlichen und vom deutschen Justitzwesen höchst verschiedenen, französischen G e r i c h t s v e r f a s s u n g *ver-*

schlungen. In ihr lebt und webt ein grosser Theil seiner Vorschriften; sie enthält nicht nur die Bedingungen der Vollziehung, sondern selbst des Daseyns und der Erkenntniss vieler einzelnen Rechte.

Eine wissenschaftliche Darstellung des ganzen Organismus der nach der französischen gebildeten westphälischen Gerichtsverfassung schien mir daher ein gemeinnützziges Unternehmen, sowohl als Hülfsmittel des Studiums des Code Napoléon als auch zum Gebrauch für Geschäftsmänner, ja selbst zur Belehrung der Bürger, und zwar nicht nur für Westphalen, sondern auch für andere deutsche Länder, für deren Organisirung das Königreich Westphalen Musterstaat ist.

Ich habe zu dem Ende die vielfältigen in den Gesetzen und Decreten zerstreut enthaltenen Bestimmungen über das Gerichtswesen, mit genauer Angabe der Quellen, nach einem natürlichen Plane zusammengestellt, das Einzelne auf allgemeine Principien zurückzuführen gesucht, die Gränzli-

nien des Wirkungskreises der verschiedenen Justitzbehörden angedeutet, allenthalben auf das harmonische Ineinandergreifsen aller Räder der ganzen Maschine des Justitzwesens aufmerksam gemacht und vergleichende Hinweisungen auf die französische Verfassung hinzugefügt. Auch glaubte ich mich nicht auf bloſse Darstellung beschränken zu müssen, sondern hielt es für angemessen, hin und wieder Bemerkungen über den Geist und die Zweckmäſsigkeit der wichtigsten und eigenthümlichsten Institute einzustreuen. Vom gerichtlichen Verfahren durfte ich immer nur so viel anführen, als zum richtigen Auffassen des eigenthümlichen Charakters der Gerichtsverfassung nöthig war. Auf eine alles bis in die kleinsten Details erschöpfende Vollständigkeit war meine Absicht nicht gerichtet, sondern ich beschränkte mich darauf, durch einen kurzen Abriſs den Leser in den Stand zu setzen, das ganze Gerichtswesen mit einem Blick zu übersehen.

Sollte nun diese Schrift ihrer Bestimmung entsprechen und den Beifall der Sachverständigen erhalten, so würde ich darin eine Aufforderung finden, nach und nach auch andere Zweige der Staatsverwaltung Westphalens auf ähnliche Weise darzustellen und dadurch die Bildung eines Systems des westphälischen Administrationsrechts vorzubereiten.

Marburg im December 1810.

Bauer.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1.

1) Trennung der Rechtspflege von der Administration.

Unter den vorherrschenden Grundsätzen der westphälischen Staatsverwaltung nimmt die scharfe *Trennung der Rechtspflege von der eigentlichen Administration* eine der ersten Stellen ein. Der *Grund* dieses Princips liegt in der Natur des Gegenstandes. Die Justitzverwaltung mit ihrer unwandelbaren Richtung auf das was recht ist, mit ihrer nothwendigen Entfernung von allem Einfluſs der Willkür und der Klugheit, mit ihrer pflichtmäsigen Förmlichkeit und Bedachtsamkeit, ist mit der Administration, bei welcher Energie, Ordnung und Geschwindigkeit die Haupterfordernisse sind, unverträglich. Die *Folgen* dieses Grundsatzes zeigen sich theils in Anordnung der Behörden,

theils in dem Gange des Verfahrens. Bei der Rechtspflege herrscht das Collegialsystem, d. h. sie ist berathenden Collegien überlassen, wovon nur die Friedensgerichte aus hinreichenden Gründen eine Ausnahme machen. Bei der Administration hingegen gilt das Einheitsprincip. „*Verwalten ist das Geschäft Einzelner, berathen das Geschäft Mehrerer.*" Der Richter wandelt den ihm genau vorgezeichneten Weg und findet den Maasstab seiner Urtheile nur in den Gesetzen. Die verwaltenden Behörden werden aber zum Theil durch Instructionen von Oben geleitet. Es ist daher allgemeiner Grundsatz: dafs mit dem Richteramte die Functionen aller übrigen Zweige der Staatsverwaltung unvereinbar sind.

§. 2.

II) *Trennung der willkürlichen Gerichtsbarkeit von der streitigen.*

Die Organisation der westphälischen Gerichtsverfassung beruht zunächst auf dem Grundsatze: dafs die Ausübung der *streitigen* und der *willkürlichen* Gerichtsbarkeit verschiedenen Behörden anvertraut werden müsse. Die Gerichte können vermöge ihrer

Bestimmung und ihrer collegialischen Einrichtung nicht wohl die Depositäre der Geheimnisse, nicht die Rathgeber der Bürger seyn; und widersprechend ist es, wenn sie über die Gültigkeit der Urkunden richten sollen, die sie selbst aufgenommen haben und wegen deren Abfassung sie also den Betheiligten verantwortlich seyn müſsten. Für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind daher theils die Notarien, theils die Hypothekenbewahrer bestimmt und nur ausnahmsweise hat das Gesetz den Friedensrichtern einige dieser Handlungen überlassen. Diese Abtheilung muſs daher die Grundlage einer geordneten Darstellung der westphälischen Justitzverfassung abgeben.

Erster Abschnitt.

Von Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erstes Hauptstück.

Darstellung der allgemeinen Grundsätze und Hauptzüge der Gerichtsverfassung.

§. 3.

I) Von Anordnung der Justitzbehörden: (*a*)

A) *Justitzministerium.*

An der Spitze der Justitzverwaltung steht der *Justitzminister* (*b*). Zwar gebürt ihm keine Gerichtsbarkeit. Aber er sorgt für die verfassungsmäſsige Einrichtung des Justitzwesens und wacht für den gesetzlichen Gang der Rechtspflege. Die hohe Wichtigkeit dieser Bestimmung gibt ihm den ersten Platz unter den Ministern. Zu seinen Attributen,

in so fern sie sich auf die Justitzverwaltung beziehen (c), gehört I) die *Einwirkung auf die Gerichte*, insbesondere deren Organisation und Instruction (*d*), die Aufsicht über dieselben, mit der Befugnifs ihnen Weisungen zu ertheilen, die Correspondenz mit den Gerichten über alles was sich auf die Rechtspflege bezieht und die Zahlungsanweisung über die das Gerichtswesen betreffenden Ausgaben. II) *Berichterstattungen* an den König über Begnadigungsgesuche und über Rechtsfragen, welche eine authentische Auslegung der Gesetze erheischen. Auch legt der Justitzminister III) dem König über das Gerichtswesen *Rechenschaft* ab, indem er demselben die über die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung, über Mifsbräuche in der Justitzverwaltung und über die Disciplin der Gerichte gesammelten Bemerkungen vorträgt. Er sorgt endlich IV) für den *Abdruck der Gesetze*, königlichen Decrete, Proclamationen und Verordnungen in das *Gesetzbulletin* und für dessen Versendung an die Behörden (*e*).

a) *Königl. Decret vom 27. Jan.* 1808. die Organisation der Gerichtshöfe betreffend. Bull. n. 15. *Königl. Decret vom 7. Aug.* 1810. Bull. n. 29. E. Spangenberg *processus iudiciarius civilis in regno West-*

phaliae. Goett. 1809. §. 30. s. *Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen und andere deutsche Staaten.* Frankf. und Leipz. 1808. Cap. VII. SCHMID *kritische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reichs.* B. I. S. 293 f. *De la magistrature en France.* Sect. III.

b) Königl. Statut vom 23. Dec. 1808. wegen Abtheilung des Ministeriums der Justitz und des Innern. Art. 2. Bull. n. 73. In Frankreich *Grofsrichter, Justitzminister.*

c) Aufserdem gehört zu den Attributen des Justitzministers: die Einwirkung aufs *Notariat* und die *Hypothekenbewahrung*, die *hohe Polizei* und der *Vorsitz* im *Staatsrath*, so oft dieser als Cassationshof versammelt ist.

d) Zu diesen interessanten Instructionen über die Art der Vollziehung der aufs Justitzwesen sich beziehenden Gesetze gehören besonders die Circularschreiben des Justitzministers über die gerichtliche Policei und die Instruction in peinlichen Sachen vom 29. Dec. 1808 und das Circulare an die königlichen Procuratoren vom 29. Nov. 1809. Beide sind abgedruckt in der *Sammlung aller Instructionen über die Staatsverwaltung des Königreichs Westphalen.* II. Band. Heft 2. Andere sind gesammelt in dem *Magazin für das Westphäl. Civil- u. Criminalrecht von* OESTERLEY und SPANGENBERG. In jener Sammlung B. II. Heft 2. findet sich auch das Schreiben des Justitzministers über das Verhältnifs der Gerichte zu den Instructionen.

e) Königl. Decret vom 6. *Febr.* 1808. Bull. 17.

§. 4.

B) *Richtende Behörde.*

I) Die richterliche Gewalt kann im ganzen Umfange des Königreichs *nur im Namen des Königs* durch die von ihm verfassungsmäſsig angeordneten Gerichte ausgeübt werden. Alle Patrimonialgerichtsbarkeit der Corporationen und Gutsbesitzer ist daher aufgehoben (*a*) und die Actenversendung an auswärtige Spruchcollegien findet nicht mehr statt. II) Die Justitz wird durch berathschlagende *Collegien* verwaltet; nur die Friedensrichter machen hiervon, ihrer Bestimmung gemäs, eine Ausnahme. III) Die Richter sind in ihren Amtsverrichtungen *unabhängig* (*b*). Die Staatsgewalt läſst dem richterlichen Amte seinen freien ungestörten Gang und den rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte ihre gesetzmäſsige Kraft. Alle Cabinetsjustitz ist in der Theorie und Praxis verbannt (*c*). Die richterlichen Urtheile werden nicht durch Instructionen geleitet. Der König kann die Amtsentsetzung eines Richters nicht anders, als auf das Begehren eines Appellationshofes aussprechen (*d*). IV) Die Gerichte sind nach einem einfachen *System organisirt*, zu dessen

Hauptzügen folgende gehören: A) Es sind nie mehr als *zwei Instanzen*. B) Für alle Personen und Sachen findet der Regel nach eine *gleiche Competenz des Gerichtstandes* statt (*e*). Es sind nemlich 1) für *bürgerliche Rechtssachen*, nach Qualität und Quantität der Gegenstände, die Friedensgerichte, die Tribunäle erster Instanz (*f*) und die Appellationshöfe angeordnet. 2) Die *Strafsachen* gehören nach der Beschaffenheit und Gröfse der Strafen und der sich hierauf gründenden Abtheilung der Vergehen für die Policeigerichte, für die Correctionsgerichte und für die Criminalhöfe. 3) Für *beiderlei Sachen* ist der Cassationshof bestimmt, welcher jedoch, da er, auf Nichtigkeitsbeschwerden eingeschränkt, nicht über die Materialien erkennt und dem Cassationsgesuch (Ehesachen ausgenommen C. N. art. 263.) die aufschiebende Kraft fehlt, keine dritte Instanz bildet. Von diesen ordentlichen Gerichten kennt die westphälische Justizverfassung nur wenige *Ausnahmen*, zu welchen theils die für die administrative Justitz bestimmten Behörden (der Staatsrath, die Präfecturräthe und die Bergämter), theils die für gewisse Verbrechen gegen die öffent-

liche Sicherheit niederzusetzenden Specialgerichte und Militärcommissionen, theils endlich die zur Beurtheilung der Militärverbrechen angeordneten Kriegsgerichte gehören. C) Die Jurisdictionsgränzen sind scharf vorgezeichnet und es herrscht unter den Gerichten ein einfaches, genau bestimmtes *System der Unterordnung* und ein *gleichförmiger Instanzenzug*. V) Um nur würdige Männer zum Richteramte zuzulassen, bestimmt das Gesetz die erforderlichen *Eigenschaften der Adspiranten* und unterwirft sie einer *Prüfung* (*g*). Erst nachdem sie durch eine fünfjährige Amtsverwaltung ihre Tüchtigkeit erprobt haben, werden die Richter auf Lebenszeit ernennt (*h*). Diese Einrichtungen, verbunden mit einem angemessenen Gehalt der Richter (*i*), gewähren dem Bürger die Garantie, daſs er nur von Männern, die seines Vertrauens würdig sind, beurtheilt werden wird. Zugleich herrscht über die gesetzmäsige Amtsführung der Richter eine vielseitige Aufsicht und Wachsamkeit von Seiten des Justitzministers (§. 3.), der königlichen Procuratoren (§. 5.) und des Cassationshofs, welcher alle Urtheile vernichtet, die den Gesetzen entgegenlau-

fen, oder die Form des Verfahrens verletzen (*k*). Damit auch der Richter frei von aller Störung und von allem Einfluſs fremdartiger Functionen seinem wichtigen Beruf seine ganze Thätigkeit widme, so sind alle Verrichtungen der eigentlichen Administration und alle Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit von seinem Amte ausgeschlossen (§. 1. 2.) VI) Nur wenn die *gesetzmäſsige Zahl* der Richter versammelt ist, können die Gerichte ein Erkenntniſs fällen. Damit nun, im Fall ein oder mehrere Richter zu erscheinen verhindert sind, der Gang der Justitz nicht gehemmt werde, sind bei den Tribunälen und Criminalhöfen Assessoren angestellt, welche theils eine Pflanzschule für den Richterstand bilden, theils aber, wenn sie das gesetzmäſsige Alter haben, die Stelle abwesender Richter vertreten.

a) Westphälische Constitution Art. 52. Königl. Decret vom 27. Jan. 1808. Tit. VII. Art. 3. „Das Recht über Leben und Tod, über Ehre und Eigenthum seiner Mitbürger zu entscheiden, ist nicht mehr ein verkäufliches, ein vererbliches Recht" Rede des Herrn *Grafen Wolffradt* in der Versammlung der Reichsstände am 16. Aug. 1808. (Sammlung aller Instructionen über die Staatsverwaltung des Königreichs Westphalen. B. II. Heft I. S. 16).

b) *Westph. Constitution Art.* 49.

c) Nur die verdammenden Urtheile der aufserordentlichen Revisions-Kriegs-Gerichte bedürfen, um vollzogen zu werden, der königlichen Bestätigung. *Königl. Decret vom* 12. *März* 1808. *Art.* 164. Bull. 52.

d) *Westp. Constitution. Art.* 51.

e) In Deutschland herrschte hierin eine bunte Mannigfaltigkeit. Die vielartigen Gerichte, die grofse Zahl der Instanzen, deren wenigstens drei waren, und der privilegirten Gerichtsstände, deren Amtsgränzen sich durchkreuzten und mannigfaltige Conflicte veranlafsten, waren der promten Rechtspflege sehr nachtheilig.

f) Aufser dem allgemeinen und wirklichen Wohnort eines jeden Bürgers wird bei Eingehung einseitiger Rechtsgeschäfte und Verträge häufig noch ein besonderer Wohnsitz gewählt und dadurch ein *besonderer Gerichtsstand des Wohnsitzes* begründet, welcher an die Stelle des in Deutschland üblichen fori contractus tritt. *Code Nap.* art. 111. 176. 2148. u. a. m. GROLMAN *Handbuch über den Code Napoléon* B. I. S. 367—384.

g) *Köngl. Decret vom* 29. *Nov.* 1809. Bull. 50. Zu bedauren ist es in mehreren Rücksichten, dafs nicht, nach dem Muster Frankreichs, auch die akademischen Prüfungen derer, welche die Universität verlassen, vorgeschrieben sind.

h) Hiervon machen nur die Friedensrichter, auf deren Ernennung aufserdem auch die Staatsbürger Einflufs haben (§. 12.), eine Ausnahme, indem solche nur auf 4 Jahre ernannt werden.

i) *Königl. Decrete vom* 29. *Nov.* 1809. Bull. 50. und *vom* 7. *Aug.* 1810. Bull. 29.

k) Von *Recusation* der Richter und von der *Syndicatsklage* gegen dieselben s. die *bürgerliche Procefsordnung* Art. 301 f. 447 f. *Spangenberg* l. c. §. 50—54.

§. 5.

C) *Von den königlichen Procuratoren (ministère public)* (*a*).

Um das Interesse des Staats bei der Rechtspflege zu wahren und für das gesetzmäfsige Verfahren der Gerichte zu wachen, sind eigne Commissarien (*procureurs royaux, ministère public*) als Stellvertreter der Regierung angeordnet. Bei den Tribunälen erster Instanz heifsen sie *Procuratoren des Königs*, bei den Criminal- und Appellationshöfen aber *königliche Generalprocuratoren* (*b*). Unter sich stehen diese Procuratoren in demselben Verhältnisse der Unterordnung wie die Gerichte. Insbesondere haben die Generalprocuratoren bei den Appellationshöfen die Aufsicht über die Procuratoren des Königs, erinnern sie an ihre Pflichten und können ihnen in Diensgeschäften Befehle ertheilen. Die Procuratoren wohnen den Gerichtssitzungen bei und haben einen eignen Platz in den Gerichtssälen (*c*). Die vielen und wichtigen einzelnen Functionen derselben lassen sich auf folgende Classen zurückführen. I) Die Procuratoren *wahren das Interesse des Staats bei der Rechtspflege*, und zwar A) bei der *bürgerlichen* Rechtspflege. Sie sind daher befugt zu ver-

langen, dafs ihnen alle Sachen mitgetheilt werden, um sie einzusehen und ihre Anträge zu machen, so oft als das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft ihnen dies zu fordern scheint. Insbesondere sind aber durchs Gesetz gewisse Arten von Rechtssachen bestimmt, worüber sie stets gehört werden müssen, bevor darin geurtheilt werden kann. Dazu gehören 1) theils diejenigen Sachen, welche den Staat selbst, die öffentliche Ordnung, die Domainen, die Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die Geschenke und Vermächtnisse an Arme, die Competenz der Gerichte, deren Recusation oder die Syndicatsklage gegen dieselben und den Stand der Personen zum Gegenstande haben. 2) Theils solche Rechtssachen, welche das Interesse Schutzbedürftiger betreffen, insbesondere der Vermifsten und Verschollenen, der Minderjährigen und Unmündiggesprochenen, so wie derer, welche unter Curatel stehn und der Ehefrauen, in so fern sie nicht vom Manne autorisirt sind, oder ihr Interesse mit dem des Mannes streitet. Alle Schutzbedürftigen finden in der Vertretung der Procuratoren Schutz gegen Verletzung und Unterdrückung. Bevor die Anwälde der Par-

tieen in dergleichen Rechtssachen einen Termin in öffentlicher Gerichtssitzung auswirken, müssen sie dem Procurator die Acten und Beweisstücke mittheilen. Die Art der Wirksamkeit desselben ist doppelt. Entweder er macht seinen Antrag (le procureur entendu), welcher jedoch die Gerichte nicht bindet und sie nicht hindert ihrer abweichenden Ueberzeugung gemäs zu erkennen, oder er tritt förmlich als Partie auf (contradictoirement avec le procureur) (*d*). Wird der Procurator da, wo es geschehen mufste, nicht gehört, so begründet dies ein Gesuch um Wiedereinsetzung (*e*). B) Bei der *peinlichen Rechtspflege* versehen die Procuratoren das Amt der öffentlichen Ankläger, und zwar bei den Correctionsgerichten die Procuratoren des Königs, bei den Criminalhöfen aber die Generalprocuratoren. Auch bringen erstere die Verbrechen, nachdem von den Correctionsgerichten deren Peinlichkeit erkannt worden ist, durch Einschikung der Protocolle an die Criminalhöfe. Beide sorgen für Vollstreckung der in Strafsachen gefällten Urtheile. II) Die Procuratoren *wachen über die Beobachtung der Gesetze* (*f*), *die verfassungsmäfsige Procedur*

der Gerichte und über die Thätigkeit der unteren Justitzbehörden. Sie beobachten das Gericht selbst und dessen Disciplin, sie führen die Aufsicht über die Friedensrichter, Procuratoren, Huissiers, Hypothekenbewahrer und Notarien des Bezirks, und über die Verrichtungen der Beamten des Civilstandes (*g*), und machen Bemerkungen über eingeschlichene Fehler und Mifsbräuche. Aus dieser Darstellung der Verrichtungen des ministère public ergibt sich die Wichtigkeit und der grofse Nutzen dieses der französischen und westphälischen Gerichtsverfassung eigenthümlichen, tief in die ganze Gesetzgebung verwebten und durch keine andere Anstalt zu ersetzenden Instituts. Es begründet eine stets rege und wachsame Controle der Gerichte, es setzt den Justitzminister in den Stand, den Zustand der Rechtspflege richtiger zu beurtheilen, es macht es möglich, dafs nun viele Sachen, welche sonst eine Anfrage bei den oberen Behörden erfordern würden, kurz abgethan werden, es entzieht endlich den Richter der unangenehmen Collision, welche aus der Verpflichtung, das Interesse der Partieen oder des Staats von Amtswegen zu wahren

und doch die strengste Unparteilichkeit zu beobachten, unvermeidlich hervorgeht. Zu leugnen ist es auf der andern Seite nicht, daſs alles auf die glückliche Wahl der Person des Procurators ankommt, daſs übermäſsiger Diensteifer und Anmaſsung oder Collision mit den Gerichten der gleichen Rechtspflege hinderlich und daſs die Aufsicht der Procureurs über die Gerichte dem Ansehn dieser nachtheilig werden können (*h*). Allein das Bestreben der Regierung eine gute Wahl zu treffen, die stete Widerruflichkeit des Amts und die Controle, welcher die Procuratoren selbst wieder unterworfen sind, mindern diese Besorgnisse und begründen die auch schon durch Erfahrung bestätigte Hoffnung, daſs dies wichtige Institut nur wohlthätige Folgen haben werde.

a) *Königl. Decret v. 27. Jan. 1808. Tit.* 4. (Bull. XV.)

b) Bei den *Policeigerichten* versieht der Policeicommissair oder Mairie-Adjunct die Stelle des königlichen Commissairs und bei den Militärgerichten ein Officier. Beim Staatsrath als solchem, und als Cassationshof ist kein Procurator angestellt, weil darin der König selbst oder der Justitzminister präsidirt und also kein Stellvertreter der Regierung nöthig ist. *Germanien* B. II. Heft II. S 250.

c) Bei öffentlichen Aufzügen nehmen sie ihren Platz gleich nach den Richtern. Schreiben des Justitzmi

nisters v. 17. Juli 1808. In der *Samml. aller Instructionen über die Staatsverwaltung des K. Westphalen.* B. II H. 2. Es sind ihnen Bureaukosten aus den Sporteln bewilligt. *Königl. Decret v. 27. Dec.* 1808. Bull. 75.

d) Z. B. *Cod. Nap.* art. 116. Der königliche Procurator tritt entweder als *Haupt-* oder als *Neben*-Partie auf. Jenes äufsert sich besonders auch bei den königlichen Domainen, für welche er zugleich des Königs directer Sachwalter ist.

e) *Königl. Decret vom 27. Jan.* 1808 *Tit. 4. art. 2.*

f) Daher mufs in Frankreich beim Cassationshof der Procurator in *allen* Sachen gehört werden, weil es dabei immer auf Beobachtung der Gesetze ankommt; daher kann, selbst im Fall die Partieen ein Urtheil rechtskräftig werden liefsen, der Procurator blos zu Gunsten des Gesetzes auf Cassation antragen, welches in Criminal- und Correctionssachen auch durch eine blofse Anzeige beim Justitzminister geschehen kann. *Peinl. Procefsordnung* vom 19. Aug. 1808. Art 135.

g) *Almanach royal de Westphalie* pour l'anné 1810. pag. 169. 170. Die Procuratoren wirken auch für *Bekanntmachung* der Gesetze. Es werden ihnen die Bulletins zugesendet und sie sorgen für deren Versendung an die unteren Justitzbehörden.

h) C. Gossler *juridische Miscellen.* Berlin 1810. Heft II. No. 4.

§. 6.

D) *Von dem Secretariat (a).*

Bei jedem Gerichte findet sich eine *Gerichtschreiberei* (*le greffe*, Canzlei). An der Spitze derselben steht der *Greffier* (*Secretair*) (*b*). Diesen ernennt der König auf

Vorschlag des Gerichts. Die nöthigen Gehülfen aller Art (*c*) wählt sich der Secretair selbst, wozu ihm der Staat nur die Kosten verwilligt (*d*). Er ist daher auch allein verantwortlich. Der Greffier vereinigt in sich die Verrichtungen des Secretairs, des Registrators und des Archivars und bekleidet daher ein äuſserst wichtiges Amt, welches, besonders bei den Civilgerichten, Rechtskenntniſs, Pünctlichkeit und groſsen Fleiſs erfordert. Die einzelnen Verpflichtungen, welche ihm in dieser dreifachen Eigenschaft aufliegen, richten sich nach der Verschiedenheit des Gerichts, bei welchem der Greffier angestellt ist.

a) *Königl. Decret vom* 29. *Jan.* 1808. Tit. V. *von* Strombeck über die Organisation der französischen öffentlichen Gerichtssitzungen, wie auch der *Secretariate der Tribunäle erster Instanz.* Götting. 1809.

b) Nach französischem Canzleistyl sind nur bei den *administrativen* Behörden *Secretaire*, bei den *Gerichten Greffiers.* Die Uebersetzung der königlichen Decrete nennt aber letztere auch Secretaire.

c) Der Secretair eines Appellationshofes präsentirt diesem einen *Commis-Greffier.* Dies geschieht auch bei den übrigen Gerichten, wenn solche es für nöthig halten. *Königl. Decret vom* 11. *April* 1808. art 3—5.

d) Der Gehalt der Secretaire und die Bureaukosten werden aus den Gerichtssporteln entrichtet. Der Betrag

des Gehalts ist durch das Decret vom 11. April 1808 (Bull. 53) mit Rücksicht auf den Gehalt der Richter bestimmt. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die durch das Decret vom 29 Nov. 1809 (B. 50) verwilligte Erhöhung des richterlichen Gehalts. S. auch in Beziehung auf die neuen Departements Königl. Decret v. 7. Aug. 1810. art. 30. (Bull. 29.)

§. 7.

E) *Von den Huissiers* (*a*).

Die *Huissiers* (*b*) sind ihrem wesentlichen Charakter nach Hülfsbeamten der Justitzverwaltung. I) Die *Bestimmung* derselben besteht A) *im Allgemeinen* in Vollziehung der ihnen aufgetragenen Mittheilungen, Bekanntmachungen, Aufforderungen und Ladungen in Rechtssachen (*c*). Sie dienen in dieser Rücksicht sowohl den Gerichten, deren Befehle sie vollziehen müssen, als den Partieen, deren Aufträge sie zu besorgen haben. Ueber alle diese Amtsverrichtungen sind sie befugt glaubwürdige Instrumente (exploits) und Protocolle aufzunehmen. B) Die bei den *Civilgericten* angestellten Huissiers haben außerdem noch die wichtige Function, daſs sie die rechtskräftigen Urtheile und die in der Executivform abgefaſsten Instrumente vollstrecken. Es gehört nemlich die Trennung der vollziehenden von

der richtenden Behörde mit zu den Hauptgrundsätzen der westphälischen Justitzverwaltung. Die Huissiers ersparen dem Richter das Detail der Vollziehungen, welche doch nach gefälltem Urtheil aufser seiner Sphäre liegen, und erleichtern die Execution. C) Die *Audienz-Huissiers* sind insbesondere theils für die Policei und den Dienst der Tribunäle, theils zur Besorgung und Bescheinigung der Mittheilungen unter den Anwälten bestimmt. Sie haben daher in dem Sitz des Tribunals ihren Wohnort, während die übrigen Huissiers in den Cantons wohnen. Beide dürfen ihren Wohnsitz nicht ändern und bei Strafe und Nichtigkeit keine Functionen aufserhalb desjenigen Gerichts, in dessen Sprengel sie wohnen, verrichten. II) Die *Anordnung* der Huissiers, deren *Zahl* sich nach den Bedürfnissen der Tribunäle richtet, geschieht, auf den von letzteren an den Justitzminister eingesendeten Vorschlag, vom Könige, worauf sie durch eine öffentlich angeschlagene Liste dem Publicum bekannt gemacht werden. III) Die Huissiers müssen ihre Functionen *in Person* verrichten, sind dem Gerichte und den Partieen zu ungesäumter

Dienstleistung verpflichtet und machen sich durch Verletzung dieser Pflicht zu vollständigem Schadensersatz verbindlich. Ungeachtet sie viele ihrer Geschäfte kraft eignen Rechts und, so lange ihnen kein Urtheil Einhalt thut, unabhängig von den Gerichten ausüben, so stehen sie doch unter der Aufsicht des Präsidenten und öffentlichen Procurators, können von jenem auf den Antrag dieses wegen geringer Dienstvergehn mit einem Verweifs und dreitägigem Gefängnifs, vom ganzen Tribunal aber mit sechsmonatlicher Suspension bestraft werden. Im Fall sie sich jedoch zu einer Amtsentsetzung eignen, mufs das Tribunal deshalb an den Justitzminister berichten.

a) *Königl. Decret v. 11. März* 1809. Bull. XIV. *Alphabetisches Handbuch für Huissiers.* Nach dem Französischen bearbeitet von J. C. Fischer. Gött. 1809. Willigerode *Handbuch für Huissiers.*

b) Die bisherigen Uebersetzungen (*Gerichtsdiener, Gerichtsboten, Pedellen*) entsprechen der wichtigen Bestimmung der Huissiers nicht und führen auf unrichtige Begriffe. Passender dürfte schon der Ausdruck *Justitzdiener* seyn.

c) Es gehören dahin auch aufsergerichtliche Rechtshandlungen, z. B. Mahnungen, Protestationen, Oppositionen u. dgl. m.

§. 8.

F) *Von den Sachwaltern und Anwälten.*

I) Die *Sachwalter* (*avocats*) vertheidigen die Rechtssachen der Partieen vor Gericht. Ihr Beruf ist wichtig und ehrenvoll. Sie sollen die Rechte des Bürgers gegen die Eingriffe Anderer und selbst des Staats vertheidigen, sie sollen die Unschuld des peinlich Angeklagten in Schutz nehmen, und so ein Palladium der bürgerlichen Freiheit seyn (*a*). Wer als Sachwalter angestellt seyn will, mufs 22 Jahr alt seyn, 3 Jahre die Rechte studirt, ein Jahr bei einem Sachwalter gearbeitet und durch eine theils schriftliche, theils mündliche Prüfung seine Rechtskenntnifs bewährt haben. Unter diesen Voraussetzungen wird er von dem Gerichte angenommen und nach geschehener Beeidigung in die Liste der Sachwalter eingetragen, wodurch er die Befugnifs erhält, alle Arten von Rechtssachen vor allen Gerichtshöfen und Districtsgerichten des Königreichs zu vertheidigen. Die Zahl der Sachwalter ist unbestimmt (*b*). II) Die *Anwälte* (*avoués*) vertreten die Personen der Partieen vor Gericht. Sie werden vom König auf den Vorschlag des Justitzministers

aus den Sachwaltern, deren Geschäfte sie daher auch zugleich führen können, ernannt. Ihre Zahl soll nach der Gröſse des Gerichtssprengels und nach der Menge der Processe bestimmt werden (c). Jede Partie bedarf, ausgenommen bei den Friedensgerichten, eines Anwalts, der sich durch eine Vollmacht legitimiren muſs; hingegen die Functionen des Sachwalters kann sie selbst übernehmen, wenn es ihr nicht das Gericht aus gesetzlichen Gründen untersagt (d).

a) Je wichtiger und ehrenvoller der Beruf des Sachwalters in der bürgerlichen Gesellschaft ist, desto heiliger ist die Pflicht eines jeden, der sich demselben widmet, nichts zu versäumen, was ihn zu dessen gewissenhafter Erfüllung in den Stand setzt. Insbesondere muſs er sich nicht nur gründliche Rechtskenntniſs erwerben, sondern sich auch durch Studium und Uebung zum gerichtlichen Redner bilden. Ein sehr schätzbares Hülfsmittel ist C. S. Zachariae's *Handbuch zur gerichtlichen Beredsamkeit*. Heidelberg 1810.

b) *Königl. Decret vom 23. May 1810. art.* 1—5. Bull. XX.

c) Das angeführte Decret Art. 6—9.

d) *Bürgerliche Prozeſsordnung* Art. 27. 46.

§. 9.

II) Von Einrichtung des gerichtlichen Verfahrens.

A) *Publicität und mündliche Verhandlung.*

In den Gerichten Westphalens wird ein

öffentliches, *mündliches* Verfahren beobachtet (*a*). Es ist indessen nicht schlechthin öffentlich und mündlich, sondern es geht eine der Regel nach schriftliche Verhandlung voraus, der Richterspruch folgt aber erst, wenn die Sache nochmals in einer öffentlichen Gerichtssitzung ihrem ganzen Umfange nach mündlich verhandelt worden ist (*b*). Während diese Form des Verfahrens mit dem Wesen der Gerechtigkeitspflege, welche nicht in Dunkel gehüllt werden darf, innig übereinstimmt und das Beispiel der cultivirtesten Nationen des Alterthums (Griechen und Römer) und der neueren Zeit (Engländer, Franzosen und Italiener), ja selbst unsrer deutschen Vorfahren für sich hat, ist es zugleich unverkennbar, dafs es von den wohlthätigsten Folgen seyn müsse. 1) Den *Richter* mahnt es dringend an die heilige Pflicht, in seinen Aussprüchen nur dem Recht und der Wahrheit zu huldigen und schützt ihn durch die Furcht vor dem Urtheil des Publicums gegen die Versuchung seine Leidenschaften zum Maasstab seiner Erkenntnisse zu machen (*c*); auch ist die mündliche, aufeinander folgende Darstellung der Sache von beiden Seiten

mehr geeignet ihm eine vollständigere Uebersicht zu geben (*d*). 2) Der wichtige Stand der *Sachwalter* findet in dem öffentlichen, mündlichen Verfahren eine mächtige Triebfeder sich zu seinem schwierigen Beruf sorgfältiger vorzubereiten, und indem er ihn unter den Augen des Publicums gewissenhaft erfüllt, hat er Gelegenheit, sich zu der Achtung zu erheben, die seiner ehrwürdigen Bestimmung gebürt. 3) Die Furcht vor öffentlicher Schande wird die *Bürger* theils von Vergehungen und falschen Anschuldigungen abschrecken, theils von Anstellung ungerechter oder unsittlicher Klagen zurückhalten, theils, als Zeugen, zu einer gewissenhaften Aussage bestimmen. 4) Das *Volk* im Ganzen wird bei dem lebhaften Interesse, womit es die öffentlichen Gerichtssitzungen besucht und dadurch deren Feierlichkeit erhöht, über die Gesetze aufgeklärt und der Sinn für Recht und Unrecht in ihm geschärft werden. Die Publicität der gerichtlichen Verhandlungen wird endlich 5) gegen Eingriffe der Regierung den sichersten Schutz gewähren und für die *Selbstständigkeit* der Gerechtigkeitspflege von den besten Folgen seyn (*e*).

a) *Westph. Constitution* art. 46. Ausnahmsweise geschieht die Verhandlung *bei verschlossenen Thüren*, wo entweder das Gesetz dieses vorschreibt (Code Nap. art. 241.), oder vermöge eines vom Gericht gefaſsten Beschlusses, im Fall die Verhandlung den Anstand verletzen oder Aufsehn erregen würde. *Bürgerliche Proceſsordnung* art. 48.

b) *Germanien* von Crome und Jaup. B. II Heft 2. N. 12. K. S. Zachariae *das Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten.* Heidelberg 1810 S. 100 f. Gegen die Publicität der gerichtlichen Verhandlungen erklärt sich Goenner im *Archiv für Gesetzgebung und Reform des jurist. Studiums.* B. II. H. 2. n. 17.

c) Daſs irrige Volksmeinungen eine der Rechtspflege nachtheilige Herrschaft über Richter und Sachwalter ausüben werden, dies wird nur in seltenen auſserordentlichen Fällen zu befürchten seyn, und daſs die Künste einer falschen Beredsamkeit das richterliche Urtheil bestechen werden, dies ist höchstens bei den Geschwornengerichten zu besorgen, wo aber auch der Ankläger und der Präsident diesem Eindruck entgegen wirken können.

d) Daſs das *blos schriftliche* Verfahren den Sachwalter besser in den Stand setze, die Sache bedächtlich und vollständig auszuführen und dem Richter die genaue Prüfung mehr erleichtere, als das *blos mündliche* Verfahren, dies ist nicht zu leugnen. Allein die Vortheile des blos schriftlichen Verfahrens sind im westphälischen Proceſs, wenigstens in wichtigeren und verwickelteren Sachen, mit denen des mündlichen vereinigt.

e) Ueber die äuſsere Einrichtung der öffentlichen Sessionen s. von Strombeck *Abhandl. über die Organisation der franz. öffentl. Gerichtssitzungen.* Götting.

1809. Den Dienst und die Policei der Gerichte bestimmt in Frankreich das Decret vom 30. März 1808, wovon jener Abhandlung eine Uebersetzung angehängt ist.

§. 10.

B) *Gang des gerichtlichen Verfahrens:*

1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (*a*).

Das vorwaltende Princip des westphälischen Civilverfahrens besteht in der *Selbstbetreibung* des Processes durch die Partieen und deren Anwälte. Indem diese die Sache instruiren und betreiben, sind sie im Stande einestheils zu verhindern, daſs die collegialische Verfassung der Gerichte der schleunigen Rechtshülfe nicht nachtheilig werde, anderntheils aber den Richter vollständig von allen erheblichen Momenten zu unterrichten. Das gewöhnliche Verfahren vor den Tribunälen (*b*) zerfällt in zwei Haupttheile. I) Die *schriftliche Verhandlung*. Diese bezweckt blos die wechselseitige Instruction der Anwälte, damit diese theils von den gegenseitigen Ansprüchen genau unterrichtet, theils zur mündlichen Verhandlung gehörig vorbereitet werden. Daher erfährt hiervon das Gericht nichts und wirkt dabei nicht mit. Wer nemlich einen recht-

lichen Anspruch gerichtlich geltend machen will, läſst eine von seinem Anwalt unterzeichnete Klagschrift mit den nöthigen Beilagen dem Gegner durch einen Huissier zustellen und denselben zur zeitigen Bestellung eines Anwaltes und zur Vertheidigung auffordern. Auf gleiche Weise wird binnen der gesetzlichen Frist dem Kläger die Exceptionsschrift des Beklagten und diesem die Replik des Klägers zugefertigt, mit welcher letzteren sich der Schriftwechsel schlieſst. Hierauf folgt II) die *mündliche Verhandlung*. Diese zweckt darauf ab, das Gericht von dem streitigen Rechtsverhältniſs vollständig zu unterrichten und es dadurch zur richtigen Beurtheilung in den Stand zu setzen. Zu dem Ende erscheinen die Partieen oder deren Sachwalter an dem zur Audienz bestimmten Tage, wozu ein Theil den andern einzuladen hat, in der öffentlichen Gerichtssitzung und suchen durch mündliche Vorträge die Rechtsgründe auseinander zu setzen. Findet nun das Gericht die Sache hierdurch völlig zu seiner Beurtheilung vorbereitet, so erläſst es alsbald seinen Ausspruch. Tritt aber jene Voraussetzung nicht ein, so ist ein doppelter Weg zur weiteren

Aufhellung der Sache offen. Das Gericht kann nemlich zunächst verordnen, daſs die von den Anwälten gewechselten Schriften nebst den Beilagen eingereicht werden. Nach deren im Berathschlagungszimmer genommenen Einsicht fällt es nun entweder sogleich das Urtheil, oder beschlieſst solches in einer der nächsten Sitzungen zu fällen, oder beauftragt einen Richter in einer bestimmten Audienz zu referiren, um dann darüber zu erkennen.

Scheint hingegen die Sache dem Gericht nicht geeignet, um durch mündliche Verhandlung völlig aufgeklärt zu werden, so kann es dieselbe zum schriftlichen Verfahren verweisen. Die in diesem Fall von jedem Theil noch einzureichende weitere Schrift wird dem bestellten Referenten eingehändigt, welcher nun in der bestimmten Sitzung die Sache, jedoch ohne sein Gutachten hinzuzufügen, öffentlich vorträgt, gegen welchen Vortrag aber die Partieen alsbald dem Präsidenten ihre schriftlichen Bemerkungen mittheilen können.

In allen diesen Fällen wird entweder mittelst eines Interlocuts der Weg zum Beweisverfahren eröffnet, bei welchem im Gan-

zen das bisher in Deutschland übliche Verfahren beobachtet wird (*c*), oder es wird durch ein Definitivurtheil die Sache selbst entschieden. Während nun das Gericht befugt ist, für die Vollstreckung in den dazu geeigneten Fällen eine Frist zu bestimmen, binnen deren der Verurtheilte die Zahlungsmittel anzuschaffen vermag, hat es auf der andern Seite das Recht, im Fall Rechtsmittel eingewendet worden sind, das Urtheil (mit oder ohne Caution) provisorisch vollstrecken zu lassen — eine Einrichtung, wodurch das Bestreben eine schlechte Sache durch den Mifsbrauch der Appellation zu verschleppen, vereitelt wird.

a) Eine genaue Darstellung des westphälischen Processes (*Bürgerliche Procefsordnung.* E. SPANGENBERG *processus iudiciarius civilis in regno Westphaliae.* Gött. 1809 *Ausführlicher Commentar über das französische und westphälische Gesetzbuch des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten* von G. H. OESTERLEY und E. SPANGENBERG. I Th. Gött. 1810) kann nach dem Zweck dieser Schrift hier keinen Platz finden, sondern es kommt nur darauf an, hier so viel davon zu sagen, als nöthig ist, um dessen eigenthümlichen Character im Allgemeinen darzustellen. Man sehe darüber die vortreffliche *Rede* des jetzigen Herrn Ministers des Innern GRAFEN VON WOLFFRADT gehalten in der Versammlung der Stände am 26. Aug. 1808. In der *Sammlung aller In-*

structionen über die Staatsverwaltung des Königreichs Westphalen. B. II. Heft 1. S 26 f.

b) Vor den *Friedensgerichten* hat keine schriftliche Verhandlung statt und das Verfahren ist (so wie auch in *summarischen* Sachen) einfacher und schleuniger.

c) Unter die wichtigsten Eigenheiten und Vorzüge des westphälischen Beweisverfahrens, gehören theils die Bestimmungen des Code Napoléon über den Urkundenbeweis, theils das Recht einer jeden Partie ihren Gegner vor Gericht über streitige Thatumstände zu befragen und dadurch die Sache aufzuhellen und abzukürzen.

§. 11.

2) In Strafsachen.

Das gerichtliche Verfahren in Strafsachen wird durch folgende Hauptzüge charakterisirt. 1) Es herrscht darin durchgehends die *Anklageform.* Sowohl bei den Policei- und Corrections-Gerichten, als bei den Criminalhöfen tritt ein öffentlicher Ankläger auf, welcher im Namen des Staats nicht nur den Richter zur Untersuchung und Bestrafung begangener Verbrechen auffordert, sondern auch an dem Verfahren thätigen Antheil nimmt, indem er dem Richter die Beweise an die Hand gibt und über die Gesetzmäfsigkeit der Procedur wacht. Diese Einrichtung hat die wohlthätige Folge, dafs einestheils nicht leicht ein Verbre-

chen ungerügt bleibt, anderntheils durch Trennung der Person des Anklägers und des Richters die Einseitigkeit der Richtung verhindert wird, zu welcher der Inquisitionsprocefs den Richter so leicht verführt (*a*). II) *Die verschiedenartigen Haupthandlungen des Criminalverfahrens sind getrennt* und jede Gattung ist einer eignen Behörde überlassen. Dahin gehört A) die Trennung der *Instruction* der Strafsachen von deren *Beurtheilung* und *Entscheidung.* Die erste blos *policeimäfsige* Instruction (Präliminaruntersuchung) der für die Besserungsgerichte oder Criminalhöfe gehörigen Verbrechen geschieht vom Friedensrichter; dieser sammelt nur die Beweise, vernimmt die Vorgeladenen summarisch und übergibt die Sache, wenn sie nicht zu seiner eignen Competenz gehört und doch zu einer weiteren Untersuchung geeignet ist, dem königlichen Procurator beim Districtsgericht, durch den sie dem mit der Instruction beauftragten Mitgliede dieses Gerichts übergeben wird, welches nun die zweite, schon förmliche und *justitzmäfsige* Instruction vornimmt. Weder jener noch dieser Instruent ist aber berechtigt über die Schuld oder Unschuld

des Angeklagten zu urtheilen. Erst wenn das Districtsgericht findet, daſs die Sache an den Criminalhof gehörig sey und dieses durch ein Urtheil erklärt, wird solche an den Criminalhof abgegeben, welcher die allenfalls noch mangelhafte Instruction ergänzt und dann erst auf den Antrag des Generalprocurators die für die Ehre und Freiheit des Angeschuldigten so wichtige Frage: Ob eine peinliche Anklage wider ihn statthaft sey? durch ein förmliches Urtheil entscheidet. Durch jene verschiedenen Instructionen wird nicht nur die Sache vorbereitet, sondern auch verhindert, daſs der Angeschuldigte nicht einem Gerichte übergeben und einer Untersuchung ausgesetzt werde, wozu seine Handlung nicht geeignet ist. B) Trennung des Urtheils über die *Thatsachen* von dem Urtheil über die *Anwendung des Gesetzes* auf die Thatsachen. Jenes ist in Criminalsachen (§. 25. 27.) den *Geschwornen* überlassen, dieses den *Criminalrichtern.* Der Grundsatz, welcher die Nothwendigkeit einer solchen Trennung ausspricht, ist unverkennbar richtig und muſs für die unparteiische Verwaltung der Criminalſjustitz von den wohlthätigsten Folgen

seyn. Wider die Einrichtung der Geschwornen erinnert man zwar, es fehle ihnen an der nöthigen Rechtskenntniſs über die Erfordernisse des Thatbestandes und die Kraft der Beweise, ihr Urtheil sey meist einseitig und mehr das Erzeugniſs ihres leicht zu täuschenden Gefühls als ihres Verstandes, und es sey zu befürchten, daſs ihr Ausspruch entweder durch die Redekünste des Vertheidigers, oder durch die Geistesüberlegenheit und Anmaſsung Eines der Geschwornen geleitet werde. Allein um über Thatsachen zu urtheilen, bedarf es keiner Rechtskenntnisse. Nur gesunder Verstand, allgemeine Bildung und guter Wille sind erforderlich; für diese Eigenschaften bürgt aber theils die Art der Wahl der Geschwornen, theils das lebhafte Interesse, welches sie bei Erhaltung der allgemeinen Rechtssicherheit haben, theils endlich die Publicität der gerichtlichen Verhandlungen. Auch kommt der Präsident des Criminalhofes durch eine getreue Darstellung der Sache dem Urtheil der Geschwornen zu Hülfe. Eine gröſsere und gefährlichere Einseitigkeit würde im Gegentheil zu befürchten seyn, wenn beständige Criminalrichter über die Thatsa-

chen zu urtheilen hätten, da solche durch ihre tägliche Beschäftigung allmählig hart und unempfindlich werden und daher immer nur Verbrechen ahnden und nichts als Schuldige sehen. Sollte endlich die Jury aus Mangel an Einsicht oder durch Leidenschaft verblendet dennoch ein offenbar unrichtiges Verdammungs Urtheil gefällt haben, so gebürt dem Criminalhof das Recht ein solches Urtheil zu verwerfen, die Sache bis zur nächsten Sitzung auszusetzen und den Angeklagten solchergestalt gegen allen Mifsbrauch der den Geschwornen anvertrauten Gewalt zu schützen (*b*).

a) *Meine Grundsätze des Criminalprocesses.* § 72.

b) Eine ausführliche Darstellung der Vorzüge dieser Einrichtung enthält die vortreffliche *Rede des Herrn Staatsraths* Baron von Leist *gehalten in der Versammlung der Reichsstände am 17. Aug.* 1808 als denselben der Entwurf der neuen Criminalprocefsordnung zur Genehmigung vorgelegt wurde (*In der Sammlung aller Instructionen über die Staatsverwaltung des Königreichs Westphalen.* Bd. II. Heft I. S. 52 f.)

Zweites Hauptstück.

Schilderung der einzelnen Gerichte, ihres Wirkungskreises und ihres gegenseitigen Verhältnisses.

Erster Titel.

Von den ordentlichen Gerichten.

Erste Abtheilung.

Von den zur Verwaltung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bestimmten Gerichten.

---

§. 12.

I) Von den Friedensgerichten (*a*):

A) *Einrichtung derselben.*

In jedem Canton (*b*) befindet sich ein Friedensgericht; in Städten, welche über 10,000 Einwohner haben, sind deren, nach Verhältniſs der Volksmenge, mehrere. Die Friedensgerichte bestehen aus einem *Friedensrichter*, zweien *Gehülfen* (suppléans) und einem *Gerichtsschreiber* (greffier, Secretär), welche sämtlich vom Könige ernannt werden. Die Friedensrichter ernennt der König aus zweien Candidaten, welche die

Wahlcollegien zu jeder Stelle vorschlagen. Sie werden auf vier Jahre ernannt, können aber sogleich wieder in Vorschlag gebracht und ernannt werden (c). Die Gehülfen sind nicht als Beisitzer des Friedensgerichts anzusehn, sondern sie vertreten nur die Stelle des verhinderten Friedensrichters, welcher deshalb einen von ihnen hierzu auffordert. Zu der Stelle des Secretärs schlägt der Friedensrichter vor, indem er den Candidaten dem Procurator des Königs anzeigt, welcher den Vorschlag mit seinen Bemerkungen an den Justitzminister einsendet (*d*). Jedes Friedensgericht hat einen oder zwei für dasselbe besonders bestimmte Justitzdiener (*Huissiers*), welche zwar der Friedensrichter ernennt, jedoch verbunden ist, solche aus der Zahl derjenigen zu wählen, die schon beim Districtsgerichte angestellt sind und in dem Bezirk des Friedensgerichts wohnen. Sind diese aber verhindert, so ist der Friedensrichter befugt einen andern Justitzdiener zu beauftragen (*e*).

a) *Königl. Decret vom 27. Jan.* 1808 Tit. 6. Bull XV. Vezin *Handbuch für Friedensrichter.* Hannov. 1808. (Wiegand) *Versuch einer systematischen Darstellung der Amtsgeschäfte und des Wirkungskreises der Friedensrichter.* Ein Hülfsbuch für Friedensrich-

ter des Königreichs Westphalen so wie für ihre Suppleanten und Secretäre. Cassel u Marburg 1810. LEVASSEUR *manuel des justices de paix.* Paris 1807.

b) Die richtige *Zahl der Cantons* auszumitteln ist, wegen der durch die Vereinigung der hannöverschen Provinzen entstandenen Veränderungen, nicht ohne Schwierigkeit. Folgende Angaben, welche aus einer guten Quelle fliefsen, dürften wohl die richtigsten seyn. Das Departement der Elbe hat 56 Cantons; der Fulde 56; des Harzes 37; der Leine 41; der Ocker 58; der Saale 48; der Werra 54; der Weser 51; des Norden 40; der NiederElbe 38; der Aller 41 Cantons. Das Königreich zählt also 540 Cantons und eben so viele Friedensgerichte.

c) *Westph. Constitution* Art. 44. 47. 48. In Frankreich werden die Friedensrichter auf 10 Jahre ernannt.

d) *Königl. Decret vom* 24. *Febr.* 1809. Bull. X. Der *Gehalt* der Friedensrichter ist nach der Volksmenge ihres Cantons auf 1200, 1000 und 800 Franken bestimmt. *Königl. Decret v.* 2. *Jun.* 1808. Bull. XLII. *Königl. Decret vom* 7. *Aug.* 1810. Bull. XXIX. Der Gehalt des Secretärs beträgt ein Drittel der Besoldung des Friedensrichters. Die *Sporteltaxe* ist durch das *Decret vom* 21. *Jul.* 1809 Bull. XXXVI. festgesetzt und darin zugleich bestimmt, welche Sporteln dem Richter oder dem Greffier ausschlieslich gebüren und welche unter beide dergestalt vertheilt werden sollen, daſs jener zwei Drittel, dieser ein Drittel erhält. Für die kleinen *Bureaukosten* müssen die Municipalverwaltungen sorgen. *Königl. Decret vom* 27. *Jan.* 1808. *Tit.* 6. *art.* 9. und *vom* 10. *Febr.* 1809. Bull. VII.

e) *Königl. Decret vom* 11. *März* 1809. Bull. XIV.

§. 13.

B) *Wirkungskreis der Friedensgerichte.*

1) Vom Friedensrichter als Richter (*a*).

Der Friedensrichter erscheint in doppelter Hinsicht in der Eigenschaft eines *Richters.* Er ist

I) *Civilrichter.* Zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten sind die Friedensrichter der *Regel nach* und hauptsächlich *nicht* bestimmt, indem theils das Einheitsprincip für die Justitzverwaltung nicht paſst, theils das bei der Rechtspflege so wichtige ministère public nicht wohl bei jedem Friedensgerichte angeordnet werden konnte. Nur *ausnahmsweise* gebürt den Friedensrichtern die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Man hatte dabei weniger ein eigentliches Gericht vor Augen, als einen Ort, wo vorzüglich das Volk bei einem selbstgewählten Beamten in seinen eiligen oder minder wichtigen Rechtshändeln Belehrung und väterliche Zurechtweisung oder schleunige Rechtshülfe fände. Zu diesen Gegenständen (*b*) gehören daher A) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche einen gewissen *policeilichen Charakter* haben. Da hier der Grund der Competenz in der *Qua-*

lität des Objects liegt, so ist der Friedensrichter in dergleichen Sachen *unbedingt* competent d. h. ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe. Es gehören in diese Classe 1) die Klagen wegen aller, von Menschen oder Vieh, auf den Feldern, an den Früchten und der Erndte angerichteten *Schadens.* 2) Alle *possessorische* Klagen, insbesondere wegen Gränzverrückungen, widerrechtlicher Anmasungen auf Grund und Boden, an Bäumen, Hecken, Graben und andern Befriedigungen, so wie wegen Eingriffen in den Lauf des zur Wässerung dienenden Wassers, in so fern alle diese Usurpationen im Laufe des Jahres unternommen worden sind 3) Die aus dem *Mieth- Pacht-* und *Lohn-Vertrag* entstehenden Klagen wegen folgender Gegenstände: wegen der den Miethern aufliegenden Reparaturen, wegen der an sich nicht bestrittenen Entschädigung der Miether, welchen die vermiethete Sache nicht geleistet wurde, wegen Arbeitslohns der Tagelöhner, und wegen Erfüllung der Verbindlichkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde. 4) Die *Injurienklagen* wegen wörtlicher Beleidigungen, Zänkereien und Thätlichkeiten, in so fern der Beleidigte

nicht deshalb auf öffentliche Bestrafung angetragen hat.

In allen diesen Sachen erkennen die Friedensgerichte bis zur Summe von 74 Franken in *erster und letzter* Instanz, bei höherem Betrage aber nur in *erster* Instanz d. h. mit Vorbehalt der Appellation an die Districtsgerichte. B) Die andere Classe von bürgerlichen Rechtshändeln, welche zur Competenz der Friedensgerichte gehören, besteht in *Bagatellsachen* d. h. persönliche Klagen und solche die Mobilien betreffen. Da also hierbei die Geringfügigkeit des Objects, mithin die *Quantität* den Grund der Competenz enthält, so ist der Friedensrichter in dergleichen Sachen nur *bedingt* competent d. h. unter der Voraussetzung, daſs der Werth des Streitgegenstandes nicht die gesetzliche Summe überschreitet. Diese Summe ist auf 148 *Franken* bestimmt und zwar dergestalt, daſs der Friedensrichter bis zum Betrag von 74 Franken (*c*) in erster und letzter Instanz, bei gröſseren Summen hingegen mit Vorbehalt der Appellation erkennt (*d*).

Wenn jedoch auch eine Rechtssache ihrem Gegenstande nach zur Competenz des

Friedensrichters gehört, es wird aber darin die Aechtheit einer für die Entscheidung erheblichen Urkunde angefochten, so muſs er die Sache an das Districtsgericht verweisen, und kann erst, wenn dieses über den Incidentpunct erkannt hat, die Hauptsache entscheiden (*e*).

Competenzstreitigkeiten zweier Friedensgerichte entscheidet das Districtsgericht, oder, wenn die Friedensgerichte unter verschiedenen Districtsgerichten stehen, derjenige Appellationshof, zu dessen Gerichtsbezirk solche gehören (*f*). Die Partieen sind zwar berechtigt sich vor einem selbstgewählten in Ansehung der Person oder der Lage des streitigen Gegenstandes *incompetenten* Friedensrichter *freiwillig zu stellen* und ihm die Entscheidung ihres Rechtsstreits zu übertragen; jedoch nur in solchen Sachen, welche überhaupt zur Beurtheilung der Friedensgerichte geeignet sind. In allen andern bedarf es eines förmlichen Compromisses (*g*).

Der Friedensrichter ist II) auch *Policeirichter*. Das Friedensgericht bildet nemlich zugleich das *Municipal-Policei-Tribunal.* In dieser Hinsicht erkennt der

Friedensrichter über die Policeivergehen d. h. welche mit keiner höheren Strafe bedroht sind als 20 Franken Geldbuse oder achttägigem Gefängnifs (*h*).

a) In *Frankreich* besteht die Hauptbestimmung der Friedensrichter, welche ihnen auch den Namen gibt, in *Vermittelung der Rechtsstreitigkeiten.* Es darf von den Districtsgerichten der Regel nach keine Klage angenommen werden, wenn nicht der Kläger nachweisen kann, dafs vorher zwischen ihm und seinem Gegner vom competenten Friedensrichter die Güte vergeblich versucht worden. Diese Einrichtung hat man in *Westphalen, nicht angenommen.* Hier bilden die Friedensrichter nur Vermittler in Sachen ihrer Competenz, bevor sie als Richter urtheilen, und haben folglich eine wesentliche Bestimmung verloren. Achtungswürdige Gelehrte haben ihre Stimme für und gegen diese Abänderung erhoben. Gossler in seinen *juridischen Miscellen* Berlin 1810. Heft I. S. 14 mifsbilligt die Versuche der Güte vor instruirter Sache Grolman im *Handbuch über den Code Napoléon.* B. I. S. xxxiv n. 1 behauptet hingegen, dafs der Friedensrichter seines Amtes nicht würdig sey, welcher nicht vermöchte, in einem Termine, wo er mit beiden Theilen auf eine für den Procefs unpräjudicirliche Weise sich über die Sache unterhalten kann, wenigstens den dritten Theil aller Rechtsstreitigkeiten beizulegen und dadurch wahrhaft der Wohlthäter der seiner väterlichen Obhut anvertrauten zu werden. Mit Genehmigung des Justitzministers ist beim Tribunal zu Einbeck, auf Betrieb des Präsidenten von Strombeck, ein *Vergleichsbureau* angelegt, vor welchem sich die Partieen freiwillig zum Versuch der Güte stellen

können. Es ist zu wünschen, dafs der Erfolg dieser zweckmäfsigen Einrichtung ihrer wohlthätigen Absicht entspreche. OESTERLEY und SPANGENBERG *Magazin* B. II. Heft 2. S. 314.

b) *Königl. Decret vom* 27. *Jan.* 1808. Tit. VI. Bull. XV.

c) Das angeführte Decret Tit. 6. art. 2 sagt 74 Franken *oder* 20 *Rthl.* Allein 74 Franken machen nach keinem Münzfus genau 20 Rthl. Auch führt das Decret bei der Summe von 148 Fr. nicht an, dafs diese dem Betrag von 40 Rthl. gleich zu schätzen sey.

d) Bei allen *Summen*, welche die Competenz oder Appellabilität bestimmen, ist blos auf den *Hauptstuhl*, nicht auf die rückständigen Zinfsen zu sehn. *Schreiben des Justitzministers vom* 29. *März* 1810. *In der Sammlung aller Instructionen über die Staatsverwaltung des Königreichs Westphalen.* B. II. Heft 2 S. 29. Auch im *Magazin* von OESTERLEY und SPANGENBERG. B. II. Heft 2. S. 299.

e) *Bürgerl. Procefsordnung. Art.* 382.

f) *Bürgerl. Procefsordnung Art.* 296 *f.*

g) *Bürgerl. Procefsordnung Art.* 375 und Buch VIII.

h) Die nähere Schilderung dieser Municipal-Policeigerichte kann erst unten in der zweiten Abtheilung ihren Platz finden. §. 20. 21.

§. 14.

2) Von den übrigen Functionen des Friedensrichters.

Der Friedensrichter wirkt nicht nur als Richter, sondern es sind ihm aufserdem noch mehrere wichtige Geschäfte anvertraut. Er ist nemlich

I) *Hülfsbeamter der gerichtlichen Policei* zur Ausmittelung der nicht zu seiner

Competenz gehörigen Verbrechen und zur Vorbereitung ihrer Untersuchung. Bei ihm geschehen die Anzeigen begangener Verbrechen, er sammelt die Beweise der That und des Thäters, läſst die auf der That Ertappten verhaften, vernimmt die Vorgeladenen oder Verhafteten, so wie die an Ort und Stelle vorgefundenen Zeugen summarisch zu Protocoll und thut folglich alles was zur ersten, blos *policeimäſsigen Instruction* der Sache (Präliminar-Untersuchung, inquisitio generalissima) gehört (*a*). Findet er nun die Sache zu einer weiteren Untersuchung geeignet, so ist er diese weder zu erkennen noch vorzunehmen berechtigt, sondern verpflichtet, seine Verhandlungen an den Procurator des Königs einzuschicken, welcher solche dann dem mit der Instruction beauftragten Tribunalrichter einhändigt und denselben zur genaueren, schon justitzmäſsigen Instruction der Sache auffordert. Findet hingegen der Friedensrichter, daſs kein Verbrechen begangen oder daſs der Verhaftete völlig unschuldig ist, so entläſst er denselben, ohne daſs jedoch hierin ein lossprechendes Urtheil liegt, und gibt davon sowohl dem Procurator des Königs, als dem

Instructionsrichter die erforderliche Nachricht.

II) Der Friedensrichter ist ausnahmsweise (b) mit *Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit beauftragt*, und vertritt in dieser Rücksicht die öffentliche Auctorität. Es gehört dahin A) die Ausstellung der *Notorietätsurkunden*, welche die Stelle der fehlenden Geburtsscheine vertreten (C. Nap. art. 70); B) Vor dem Friedensrichter geschehen die Erklärungen, welche bei der *Adoption* und *Annahme eines Pflegekindes* erforderlich sind (C. N. a. 353. 363). C) Vor ihm geschieht die Erklärung des Vaters, welcher seiner überlebenden Ehegattin, als Vormünderin ihrer Kinder, einen *Beistand* zuordnet (C. N. art. 392); vor ihm kann der überlebende Vater oder Mutter einen *Vormund* ernennen (C. N. a. 398) und minderjährige Kinder *emancipiren* (C. N. a. 477), auch kann vor ihm die Emancipation vaterloser Kinder erfolgen (C. N. a. 478). D) Der Friedensrichter verfertigt, auf die Aufforderung des königlichen Procurators, ein *Inventarium* über die Mobilien und Papiere eines *Verschollenen* (C. N. a. 126). E) Er nimmt (gleich wie ein Notar

oder Justitzbedienter) das erforderliche *Protocoll* auf, wodurch beurkundet wird, daſs ein Hypothekenaufseher die Einschreibung oder die Ausstellung verlangter Zeugnisse verweigert habe (C. N. a. 2199). Auch verrichtet er F) die *Anlegung* und *Abnahme der Siegel*, so oft solche erforderlich ist, ohne jedoch die sich hierüber erhebenden Streitigkeiten entscheiden zu können.

III) Der Friedensrichter *bildet* und *beruft* den *Familienrath* und führt darin den *Vorsitz* (c). Seine Stimme wird mitgezählt (d) und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag. In dieser Eigenschaft bildet er die väterliche Obrigkeit der seiner Obhut Anvertrauten, wirkt bei den wichtigsten Familienangelegenheiten derselben und hat einen weiten Kreis für die wohlthätigste Wirksamkeit.

In Hinsicht auf alle Theile seines groſsen Wirkungskreises steht der Friedensrichter unter der Aufsicht des königlichen Procurators. Mit den übrigen Gerichten steht er hingegen nur im Verhältniſs der niederen zur höheren Instanz. Doch sind solche befugt in den vom Gesetz bestimmten Fällen den Friedensrichtern ihres Bezirks, we-

gen grofser Entfernung des Orts oder der Personen, aufzutragen, dafs sie in ihrem Namen einzelne gerichtliche Handlungen verrichten (e). Diese Aufträge sind die Friedensrichter zu vollziehen verbunden und besonders ist es ihnen zur Pflicht gemacht, den in peinlichen und korrectionellen Sachen an sie gelangenden Requisitionen der höheren Gerichte pünctliche Folge zu leisten (f).

a) *Königl. Decret vom* 27. *Jan.* 1808. Bull. XV. Tit. 6. Art. 7. *Circularschreiben des Justitzministers an die königlichen Procuratoren vom* 29. *Nov.* 1809. In der *Samml. aller Instructionen* B. II. Heft 2. S. 15. Von den übrigen Beamten der gerichtlichen Policei s. § 19.

b) Der Regel nach gehören die Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit für die *Notarien.* S. Abschnitt II.

c) Ueber die Bestimmung, Organisation, Versammlung und die Beschlüsse des Familienraths s. *mein Lehrbuch des napoleonischen Civilrechts.* §. 92—94. Lassaulx *Codex Napoleon dargestellt und commentirt.* Th. II. S. 317 f.

d) *C. N. art.* 416 Voix *deliberative* steht der blos berathschlagenden Stimme (voix *consultative*) entgegen. Arg. art. 495. Goenner im *Archiv für Gesetzgebung u. Reform des juristischen Studiums.* B. III. Heft 2.

e) *Bürgerl. Procefsordnung. Art.* 955.

f) S. das in der Note *a* angeführte *Circularschreiben des Justitzministers an die königl. Procuratoren.*

§. 15.

II) Von den Districtsgerichten, oder Tribunälen erster Instanz.

A) *Einrichtung derselben (a).*

Für jeden District (deren das Königreich 36 zählt) ist ein *Tribunal erster Instanz* angeordnet, welches in dem Hauptorte des Districts seinen Sitz hat (*b*). Die Personen, aus denen jedes Districtsgericht besteht, sind: der *Präsident*, *fünf Richter* (*c*), der *Procurator des Königs* (*d*), eine unbestimmte Zahl von *Assessoren* und ein *Greffier* (*e*). Der *Präsident*, dessen Stelle, falls er verhindert ist, der erste Richter vertritt, dirigirt das Gericht, distribuirt die zum Referiren bestimmten Sachen unter die Richter und hat im Fall der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme (*f*). Um ein Urtheil fällen zu können, müssen wenigstens *drei* oder *vier Richter*, den Präsidenten mit eingeschlossen, zugegen seyn. Jene Zahl genügt, wenn das Tribunal in erster Instanz über appellable Sachen, oder in letzter Instanz über Sachen erkennt, die durch Appellation von friedensrichterlichen Urtheilen an dasselbe gelangt sind; so oft hingegen das Tribunal in erster und letzter In-

stanz zugleich urtheilt, sind vier Richter erforderlich. Die *Assessoren* vertreten, wenn sie 25 Jahr alt sind, die Stellen abwesender Richter (*g*). Aber auch ohne diese Voraussetzung können sie den Sitzungen beiwohnen und es gebürt ihnen, wenn sie das 23ste Jahr zurückgelegt haben, eine berathschlagende Stimme. Auch wählt das Gericht aus den Assessoren (oder den Richtern) den Stellvertreter des abwesenden oder verhinderten königlichen Procurators (*h*).

a) *Königl. Decret vom 27. Jan.* 1808. Tit. 3. Bull. XV. *Königl. Decret vom 7. Aug.* 1810. Bull. XXIX.

b) Hiervon macht nur das Tribunal des Districts *Braunschweig* eine *Ausnahme*, welches in *Wolfenbüttel* seinen Sitz hat.

c) Die Tribunäle in *Cassel* und *Magdeburg* haben *sechs* Richter. In *Frankreich* gibt es Gerichte von 3 Richtern, aber auch von 10 Richtern und 5 Suppleanten. Das Pariser Tribunal hat 32 Richter und 12 Suppleanten, welche in 6 Senate abgetheilt sind. Um Richter zu werden muſs man in Frankreich Licentiat der Rechte seyn.

d) Die Glieder der Districtsgerichte haben folgende Besoldungen. In *Cassel* der Präsident 6500 Fr.; die beiden ersten Richter 4500 Fr.; die vier andern 4000 Fr.; der Procurator des Königs 5000 Fr. In *Magdeburg*, *Wolfenbüttel*, *Halle*, *Halberstadt*, *Hildesheim*, *Göttingen*, *Hannover* und *Celle* hat der Präsident 6000 Fr.; die beiden ersten Richter 4000 Fr.; die andern 3000 Fr., mit Ausnahme derer in Hanno-

ver und Celle, welche 3500 Fr. haben; der Procurator des Königs 4500 Fr. Bei *allen übrigen* Tribunälen erster Instanz hat der Präsident 5000 Fr.; die Richter erster Classe 3500 Fr.; die Richter zweiter Classe 2500 Fr. und der Procurator des Königs 4000 Fr. *Königl. Decret vom* 29. *Nov.* 1809. Bull. L. *Königl. Decret vom* 7. *Aug.* 1810. Bull. XXIX.

e) Vom *Greffier-conservateur des hypotheques*, welcher auch zum Personale des Districtsgerichts gehört, kann erst unten im zweiten Abschnitt die Rede seyn (§. 43 f.). Ueber die *Advocaten*, *Procuratoren* und *Huissiers* s. §. 7. 8.

f) Ueber die Art der Stimmenzählung s. die *bürgerl. Processordnung* Art. 75. Der Präsident hat ausserdem noch mehrere wichtige Functionen. Er cotirt und paraphirt die Standes-Urkundenbücher (C. N. art. 41), beglaubigt die Auszüge aus denselben (C. N. art. 45), wirkt vorzüglich bei Ehescheidungen (C N. art. 236 f. 281 f.), ertheilt auf Verlangen der Väter den Befehl zur Einkerkerung ungehorsamer Kinder (C. N. art. 376 f.), eröffnet die eigenhändigen und mystischen Testamente (C. N. art. 1007) u. s. w.

g) Für jede Sitzung erhält ein stellvertretender Assessor 3 Franken, welche dem Richter, dessen Stelle er vertritt, am Gehalt abgezogen werden. *Königl. Decret vom* 27. *Jan.* 1808. *Tit. III. art.* 7.

h) *Bürgerl. Processordnung. Art.* 45.

§. 16.

B) *Wirkungskreis der Districtsgerichte.*

Die Districtsgerichte sind I) *als solche betrachtet* A) der eigentliche *ordentliche*

Gerichtsstand in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Personen oder Sachen des Districts betreffen. Daher ihr Namen *Tribunäle erster Instanz* (*a*). Ueber alle diese Sachen erkennen sie 1) entweder in *erster* und *letzter* Instanz zugleich d. h. ohne Appellation. Dahin gehören theils alle Schuldforderungen und Mobiliarklagen bis zum Betrage von 1000 Franken Capital, theils die Klagen wegen unbeweglicher Sachen, wenn deren Hauptgegenstand bestimmt 100 Franken an jährlichen Einkünften oder Pachtgeldern (*b*) ausmacht. 2) Blos in *erster* Instanz d. h. mit Vorbehalt der Appellation erkennen sie in allen Sachen, welche diesen Betrag übersteigen. B) *Ausnahmsweise* formiren die Districtsgerichte eine *zweite Instanz* in Ansehung derjenigen Sachen, welche an die Friedensgerichte gewiesen sind, in so fern solche Appellation zulassen d. h. über 74 Franken betragen (§. 13.)

II) Aufserdem bilden aber die Tribunäle erster Instanz auch die *Correctionsgerichte*. In dieser Eigenschaft üben sie die Strafgerichtsbarkeit aus, indem sie in erster Instanz über die correctionellen Ver-

brechen und in zweiter Instanz über die Policeivergehen erkennen (§. 23.). Auch ist ein Mitglied jedes Districtstribunals mit Instruction der correctionellen und peinlichen Sachen beauftragt (§. 11 und 19.).

a) Die Districtsgerichte sind daher mit den deutschen Regierungen, Hofgerichten und Justitzcanzleien, welche meist nur in zweiter Instanz erkennen, in Rücksicht des Umfangs ihres Wirkungskreises nicht zu vergleichen. Sowohl in dieser Rücksicht, als weil sie zugleich die Correctionsgerichte bilden, mufsten auch ihre Gerichtsbezirke kleiner seyn, als die der Justitzcanzleien.

b) Bei Berechnung der Appellationssummen in Rücksicht verpachteter Immobilien kommt nur der Betrag des Pachtzinfses, nicht auch der für den Pachter von den Nutzungen bleibende Vortheil in Betracht. B. W. Pfeiffer *Rechtsfälle zur Erläuterung der Gerichtsverfassung und Procefsordnung Westphalens.* B. I. St. 2. Num. XV.

§. 17.

III) Von den Appellationshöfen (*a*).

Für das ganze Königreich sind *zwei Appellationshöfe* (*b*) angeordnet, deren einer in *Cassel*, der andere in *Celle* seinen Sitz hat. *Ersterer*, zu dessen Sprengel sechs Departements (der Saale, des Harzes, der Leine, der Werra, der Fulde und der Weser) gehören, besteht aus 3 Präsi-

denten, 24 Richtern (*c*) und einem Generalprocurator mit zweien Substituten (*d*). Unter den Richtern finden sich die sechs Präsidenten der Criminalhöfe, welche aus denselben gewählt sind und jährlich in den Appellationshof zurückberufen werden können. Der Appellationshof theilt sich in drei Sectionen, deren jede aus einem Präsidenten und 6 Richtern besteht. Der erste Präsident hat immer den Vorsitz in der ersten Section; dieser ist auch der General-procurator hauptsächlich zugegeben, welcher jedoch auch Sachen übernehmen kann, die einer andern Section zugetheilt sind. Die Präsidenten bleiben immer in der nemlichen Section; von den Richtern treten aber jährlich zwei aus jeder Section aus und gehen in eine andere über, so daſs jeder Richter nach und nach alle Sectionen durchgeht (*e*). Die Sachen werden vom ersten Präsidenten, in der Ordnung wie sie einkommen, und ohne allen weiteren Unterschied an die Sectionen vertheilt.

Der Appellationshof zu *Celle*, dessen Sprengel fünf Departements (der Aller, der Niederelbe, des Norden, der Elbe und der Ocker) umfaſst, ist auf gleiche Weise or-

ganisirt, jedoch wegen seines geringeren Umfangs schwächer besetzt. Er besteht nemlich aus zweien Präsidenten, 17 Richtern, worunter sich die fünf Präsidenten der Criminalhöfe befinden, und dem Generalprocurator, welcher einen Substituten hat. Jede der beiden Sectionen, in welche er getheilt ist, besteht aus einem Präsidenten und 6 Richtern (*f*).

Die Appellationshöfe bilden, ihrer allgemeinen und wesentlichen Bestimmung nach, *die zweite und letzte Instanz* in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vor die Districtsgerichte in erster Instanz gehören und appellabel sind (§. 16.). Ausserdem erkennen sie auch über die Competenzstreitigkeiten zwischen Friedensgerichten verschiedener Districte und zwischen Tribunälen erster Instanz (*g*), so wie über die Syndicatsklagen, welche wider ein Districtsgericht oder dessen einzelne Glieder, wider einen Criminalrichter oder einen Appellationsrichter angestellt werden (*h*). Ein anderes wichtiges Attribut der Appellationshöfe besteht endlich darin, daſs sie, auf den Antrag des königlichen Procurators oder eines ihrer Präsidenten, vom Könige die

Absetzung eines Richters, der ihnen einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig scheint, begehren können (*i*).

a) *Königl. Decret vom* 27. *Jan.* 1808. Tit. I. Bull. XV. *Königl. Decret vom* 7 *Aug.* 1810. Bull. XXIX.

b) Es ist zu unterscheiden zwischen Appellations*hof* und Appellations*gericht*. Letzterer Ausdruck wird nur beziehungsweise gebraucht und bezeichnet jedes Gericht, welches im Verhältniſs zu einem andern die höhere Instanz bildet. Die Appellationshöfe sind (mit Ausnahme der beiden am Ende des §. angeführten Gegenstände) zwar stets auch Appellationsgerichte; allein nicht jedes Appellationsgericht ist deshalb auch als ein Appellationshof zu betrachten. Daher ist bei der neuen Promulgation des Code Napoléon in mehreren Artikeln (Z. B. 2265) der Ausdruck Appellationsgericht in Appellationshof verwandelt worden, während er in andern Artikeln, wo er jenen relativen Sinn hatte, stehen blieb z. B. Art. 2018 u. 2023.

c) Vor der Einverleibung der hannöverschen Provinzen bestand der Appellationshof aus 26 Richtern. Die beiden Präsidenten der Criminalhöfe des Elbe- und Ocker Departements gehören jetzt zum Cellischen Appellationshof. Die nun noch übrigbleibende Zahl von 24 Richtern soll bei Todesfällen und Abdankungen auf 21 herabgesetzt werden, worauf alsdann jede Section nur aus 5 Richtern und dem Präsidenten bestehen wird. S. das angeführte *Decret vom* 7. *Aug.* 1810. Tit. I. art. 3.

d) Besoldungen der Glieder der Appellationshöfe: Beim Appellationshof zu *Cassel* hat der erste Präsident 12000 Fr.; die beiden andern 9000 Fr.; die 6 ersten Richter 7000 Fr.; die übrigen 6000 Fr.; der General-

procurator 9000 Fr.; die beiden Substituten 6000 Fr. Beim Appellationshof zu *Celle* erhält der erste Präsident 9000 Fr; der zweite Präsident 8000 Fr.; die 6 ersten Richter 6500 Fr.; die 6 letzten Richter 6000 Fr.; der Generalprocurator 8000 Fr. und dessen Substitut 6000 Fr. *Königl. Decret vom* 29. *Nov.* 1809. Bull. L. *Königl. Decret vom* 7. *Aug.* 1810. Art. 16. Bull. XXIX.

e) Zweck dieser Einrichtung: Damit in keiner Section eine *Meinung* Wurzel fasse, damit vielmehr der besseren Ueberzeugung des Individuums, wenn sie gleich für den Augenblick der Stimmenmehrheit sich schweigend unterwerfen muss, Gelegenheit gegeben werde, in einem neuen Kreise ohne Vorurtheil prüfender Richter neue Anhänger zu gewinnen und es endlich dahin zu bringen, dass die stets wechselnde Zusammensetzung der einzelnen Sectionen und die dadurch bewirkte allgemeine Mittheilung der individuellen Ansichten der *Wahrheit* den *allgemeinen* Sieg erringe. B. W. Pfeiffer *Rechtsfälle entschieden nach dem Gesetzbuche Napoleons.* I Abth. Hannover 1810. S. IV.

f) Cassirt der Staatsrath das Urtheil des *einen* Appellationshofes, so gelangt die Sache an den *andern.*

g) *Bürgerliche Procefsordnung Art.* 296.

h) *Bürgerliche Procefsordnung Art.* 450.

i) *Westphälische Constitution Art.* 51.

Zweite Abtheilung.

Von den zur Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit bestimmten Gerichten (a).

---

§. 18.

Einleitung: 1) Classification der Strafgerichte nach der Beschaffenheit der Strafen.

Alle strafbaren Handlungen (Verbrechen im weitern Sinn) zerfallen in Rücksicht der Natur und Gröſse des gedrohten Strafübels (*b*) in drei Classen: I) *Policeiübertretungen* (*contraventions*). Hierzu gehören diejenigen Vergehen, welche mit bloſsen *Policeistrafen* bedroht sind d. h. mit keinen höheren Strafen, als einer Geldbuſse von 20 Franken oder achtägigem Gefängniſs. II) *Correctionsvergehen* (*délits* auch *délits de police correctionelle*) d. h. welche mit *bessernden* Strafen (Züchtigungen) belegt werden. Hierzu gehören solche Strafen, welche zwar gröſser sind, als die einfachen Policeistrafen, jedoch eine zweijährige Gefängniſs- Zuchthauſs- oder Werkhausstrafe nicht übersteigen. III) *Verbrechen* im eminenten Sinn (*crimes*, *peinliche Verbrechen*), welche das Gesetz mit *peinlichen* Strafen d. h. mit infamirenden oder schweren Leibesstrafen

(peines afflictives) bedroht. Zu letzteren gehören nur solche Strafen, die eine zweijährige Gefängnifs- Zuchthaufs- oder Werkhaufsstrafe übersteigen. Nach dieser Eintheilung der Verbrechen richtet sich theils die *Form*, insbesondere die gröfsere oder geringere Bedächtlichkeit und Feierlichkeit des bei einer jeden Classe derselben zu beobachtenden *Verfahrens*, theils die *Behörde*, welcher deren Untersuchung und Bestrafung aufgetragen ist. Für die Policeiübertretungen sind nemlich die *Municipalpoliceigerichte* angeordnet (§. 20. 21.); die Correctionsvergehen gehören vor die *Correctionsgerichte* (Zuchtpoliceigerichte) (§. 22. 23.) und den *Criminalhöfen* (§. 24—27.) gebürt die Bestrafung der eigentlichen Verbrechen.

Unter diesen drei Classen von Strafgerichten herrschen zwar theils in Rücksicht der zu ihrer Competenz gehörigen Verbrechen, theils in Ansehung ihrer Organisation — indem bei letzteren beiden das Collegialprincip herrscht und bei den Criminalhöfen die Beurtheilung der Thatsachen der Jury überlassen ist — theils in Beziehung auf ihre Unterordnung, theils endlich

in Hinsicht des Verfahrens wesentliche *Verschiedenheiten.* Sie haben jedoch auf der andern Seite alle diejenigen Einrichtungen mit einander *gemein*, welche sich auf die oben (I. Hauptst.) dargestellten allgemeinen Principien und Hauptzüge der westphälischen Gerichtsverfassung gründen (*c*). Dahin gehört vorzüglich die stete Mitwirkung des ministère public, ohne dessen Antrag keine Strafe erkannt werden kann, die Oeffentlichkeit des Verfahrens, die Statthaftigkeit der Cassation gesetzwidriger Erkenntnisse und die Trennung des Urtheils selbst von der Vollstreckung desselben, welche von den Interessenten betrieben wird (*d*).

a) E. J. Kulenkamp *über die gerichtliche Policei und das Verfahren der Municipalpoliceigerichte und der Korrektionstribunäle nach französischen und westphälischen Gesetzen.* Braunschw. 1810. Eine nützliche Schrift, welche jedoch mit Vorsicht zu gebrauchen ist, da sie das Verfahren bei den westphälischen Municipalpolicei- und Corrections-Gerichten aus dem französischen, in Westphalen nicht angenommenen Code d'instruction criminelle ergänzt.

b) Gegen die Classification der Verbrechen nach der Beschaffenheit der Strafen läfst sich zwar in wissenschaftlicher Rücksicht vieles einwenden. C. A. Tittmann *Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts.* Leipz. 1798. Allein für die Praxis ist jene Abtheilung, unter der Voraussetzung

einer bestimmten Strafgesetzgebung, die brauchbarste. S. über diese Classification die beiden musterhaften *Reden* des Herrn Staatsraths *Baron von Leist* über die peinliche Procefsordnung und über die correctionelle Procefsordnung. In der *Sammlung aller Instructionen über die Staatsverwaltung des Königreichs Westphalen.* B. II. Heft 1. S. 45 f. S. 90 f.

c) Auch sind alle diese Strafgerichte befugt und verpflichtet, neben der Strafe zugleich über die *Entschädigungsforderungen* zu erkennen. Ist die Privatklage bei den Civilgerichten angebracht worden, so können diese doch nicht eher darüber erkennen, als bis über die öffentliche Anklage erkannt worden ist.

d) Ueber die Verschiedenheit des Gerichtsstandes des *begangenen Verbrechens*, des *Wohnorts* und der *Ergreifung* enthält die westphälische Gesetzgebung keine Vorschriften; weshalb sie als aufgehoben anzusehen ist. Auch die französischen Gesetze geben keinem dieser Gerichtsstände einen Vorzug und verhüten dadurch viele, dem raschen Gang der Criminaljustitz nachtheilige Streitigkeiten *Code d'instruction criminelle* Art. 23. Dafs jedoch in einzelnen Fällen, der besseren Untersuchung halber, die Ablieferung geschehen könne, dies ist dadurch nicht für unstatthaft erklärt.

§. 19.

2) Verschiedenheit der Strafgerichte und der Beamten der gerichtlichen Policei.

Es ist ein wesentlicher und folgenreicher Unterschied zwischen *Strafgerichtsbarkeit* und *gerichtlicher Policei.* Die *Strafgerichtsbarkeit* besteht in dem Rechte

die Uebertretungen der Strafgesetze zu untersuchen und zu bestrafen. Zur Ausübung derselben sind die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten *Gerichte* angeordnet. Die *gerichtliche Policei* hingegen spürt den begangenen (*a*) Verbrechen aller Art nach, bereitet deren Untersuchung vor und überliefert den Verbrecher den Gerichten. Zur Ausübung der gerichtlichen Policei sind verschiedene, über das ganze Staatsgebiet verbreitete, allenthalben gegenwärtige und thätige Beamten angeordnet, welche dazu bestimmt sind, den Verbrecher auf der Stelle dergestalt zu umschlingen, daſs er weder entfliehen, noch die Spuren seiner That vor dem Blick des Richters verbergen könne (*b*). Zu diesen *Beamten der gerichtlichen Policei* (*c*) gehören I) die *Maires*, *Mairie-Adjuncten* und *Policeicommissarien*, welche vorzüglich mit Ausmittelung der Vergehen gegen die Ortspolicei beauftragt sind. II) Die *Aufseher der Wälder*, *Jagden*, *Fischereien* und *Felder* in Beziehung auf die an diesen Gegenständen verübten Frevel. III) Die *Aufseher der indirecten Steuern* in Hinsicht auf Steuerdefraudationen. IV) Die königliche *Gendarmerie*, welche dazu be-

stimmt ist, über Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe zu wachen, Verbrecher zu verfolgen und die Policeibehörden mit Nachdruck zu unterstützen (*d*). V) Die *Friedensrichter* (§. 14.) VI) Die *Instructionsrichter*. Von den Richtern der Tribunäle erster Instanz hat jeder drei Monate lang die vorläufige Instruction der correctionellen und peinlichen Sachen (*e*). Doch kann auch, auf das Gesuch des Präsidenten und nach vorausgehendem Gutachten des königlichen Procurators, vom Justizminister ein Richter auf unbestimmte Zeit mit diesem Geschäft beauftragt werden (*f*). Dieser Richter ist theils Beamter der gerichtlichen Policei, theils übt er aber, als delegirter Richter, eine wirkliche Gerichtsbarkeit aus, in welcher Eigenschaft er eine schon justitzmäſsige Instruction der Sache vornimmt und also einen gröſseren Wirkungskreis hat, als die bisher genannten Beamten.

VII) Die *Procuratoren des Königs* (§. 5.). Diese sind vorzüglich beauftragt die innerhalb ihrer Districte verübt werdenden Verbrechen auszuforschen und gerichtlich zu verfolgen. Sie bilden den Mittelpunct

der gerichtlichen Policei, von welchem aus die ganze Maschine ihren Antrieb erhält und in Thätigkeit erhalten wird. Der königliche Procurator nimmt Denunciationen an, setzt die auf frischer That entdeckten Verbrechen in Gewifsheit (*g*) und versichert sich der Verbrecher, bedient sich hierbei der Friedensrichter, Gendarmerie-Officiere, Mairen und Policeicommissarien als seiner Hülfsbeamten, steht dem Instructionsrichter bei fast allen Schritten mit seinen Requisitionen und Anträgen zur Seite (*h*) und sorgt für Vollstreckung der vom Tribunal, als Correctionsgericht erlassenen Verfügungen (*i*).

a) Die *verwaltende* Policei trifft Anstalten zur *Verhütung* d r Verbrechen.

b) *Circularschreiben des Justitzministers die gerichtliche Policei und Instruction der peinlichen Sachen betreffend*, vom 29. Dec. 1808. In der *Sammlung aller Instructionen* B. II. Heft 2. S. 3. Der französische Codex des Criminalprocesses Buch I. gibt hierüber vollständigere Vorschriften, als die westphälischen Gesetze.

c) Kulenkamp *über die gerichtliche Policei* Abschn. I. Kap. 1.

d) Ueber die neue Organisation und über die Pflichten der königlichen Gendarmerie s. das *Decret vom* 14. *Mai* 1810. Bull. XXIV.

e) *Königl. Decret vom* 27. *Jan.* 1808. Tit. III. Art 6.

f) *Königl. Decret vom* 16. *Sept.* 1809. Bull. XLIII.

g) Der K. Procurator läfst daher insbesondere auch die *Leichenöffnungen* bewerkstelligen. Ueber diesen wichtigen Gegenstand erscheint eben ein, nach Form und Inhalt, merkwürdiges *Circularschreiben des Justitzministers an die königl. Procuratoren vom 28 Oct.* 1810 Hierin wird die *Legalsection*, sowohl beim Todschlag als beim Selbstmord, im allgemeinen ein Mifsbrauch genannt und für unvereinbar mit den Grundsätzen der jetzigen Gesetzgebung erklärt! Nur in solchen Fällen findet, diesem Schreiben zufolge, die Leichenöffnung statt, wo *sehr erhebliche und vernünftige Zweifel über die Todesart obwalten.* Zugleich werden darin die königl. Procuratoren ermächtigt, die Ablieferung der *Leichname* der Hingerichteten, der *Selbstmörder* und der *im Duell Getödeten* an die Schulen der Chirurgie zu gestatten.

h) Ueber das gegenseitige Verhältnifs des Instructionsrichters und des königl. Procurators s. das *Schreiben des Justitzministers vom 25. März 1810.* in der *Sammlung aller Instructionen* B. II. Heft 2. S. 31.

i) S. das angeführte Circularschreiben. Die *Präfecten* und *Unterpräfecten* gehören zwar nicht zu den Beamten der gerichtlichen Policei; sie sind jedoch befugt, falls ihnen bei ihren Amtsverrichtungen Verbrechen kund werden, solche entweder selbst in Gewifsheit zu setzen, oder die Beamten der gerichtlichen Policei dazu aufzufordern. *Code d'instruction criminelle* Art. 10.

§. 20.

I) Von den Municipal-Policeigerichten:

A) *Einrichtung derselben* (*a*).

Zur Untersuchung und Bestrafung der Policeicontraventionen ist in jedem Canton ein *Municipal-Policeigericht* (*tribunal de*

simple police) angeordnet. Dies besteht I) aus dem *Friedensrichter* oder, im Fall er verhindert ist, aus einem seiner Stellvertreter, nach der Ordnung ihrer Ernennung. Ist jedoch eine Gemeinde in mehrere Cantons getheilt, so besteht darin nur ein Policeigericht, und die Friedensrichter wechseln, nach der Ordnung ihrer Ernennung, alle drei Wochen ab (*b*). II) Aus einem *Regierungscommissair*, indem alle Strafgerichte nur auf Antrag des ministère public untersuchen und strafen können. Dies Amt bekleiden die Policeicommissarien, wo deren sind; in kleineren Gemeinden aber (d. h. die nicht über 5000 Einwohner haben) die Gehülfen des Maire, welche auch die Stelle des verhinderten Policeicommissairs vertreten. Zugleich wirken die Steuerbeamten, Wald- Jagd- Berg und Feldaufsichter, als Beamten der gerichtlichen Policei, mit; auch können beschädigte Privatpersonen auftreten und (als partie civile) eine Vorladung auswirken. III) Aus *einem Secretär*. Dies ist der Secretär des Friedensgerichts. Wo aber in einer Gemeinde mehrere Friedensgerichte sind, da wählt der Justitzminister einen unter den Secretären. Dieser kann

sich dann einen Gehülfssecretär (commis-greffier) halten, welcher beeidigt seyn und den er besolden muſs. Für die kleinen Ausgaben der Bureaux sollen die Municipalverwaltungen sorgen. Die von den Policeigerichten erkannten Geldbuſsen, mit Ausnahme derer, welche wegen Forstfreveln und Steuercontraventionen erkannt werden, flieſsen in die Municipalcassen derjenigen Gemeinden, worin die Vergehen verübt worden sind (*c*); durch welche Einrichtung den Policeicommissarien und Mairiegehülfen ein neuer Antrieb zur gerichtlichen Verfolgung der Policeicontraventionen gegeben wird.

a) *Gesetz vom* 6. *August* 1808. *die Errichtung von Policeigerichten in den Municipalitäten betreffend.* Bull. LIII. (Municipal-Policei-Gerichts-Ordnung). Die Motiven dieses Gesetzes entwickelt die belehrende *Rede* des Herrn Staatsrath *Baron von Coninx* über die Einführung der Policei-Tribunäle in den Municipalitäten, gehalten in der Sitzung der Reichsstände am 6. Aug. 1808. Abgedruckt im *westphälischen Moniteur* v. 1808. No. 98. und in der *Samml. aller Instructionen etc.* B. II. St. 1. S. 3 f.

b) In *Frankreich* ist durch ein neueres Gesetz, nemlich durch den *Code d'instruction criminelle* vom 27. Nov. 1808 Art. 166 f. Art. 139. auch den *Mairen* ein Antheil an der Policeigerichtsbarkeit eingeräumt worden. Die Mairen der Gemeinden, welche nicht Hauptorte eines Cantons sind, erkennen nemlich, concurrirend mit den Friedensrichtern, über diejeni-

gen Policeiübertretungen, welche im Umfange ihrer Gemeinde begangen und nicht ausschliefslich den Friedensrichtern zugewiesen sind. Die Stelle des Regierungscommissairs versieht der Adjunct, oder ein vom königlichen Procurator auf ein Jahr gewähltes Mitglied des Municipalraths. Die Absicht dieser Einrichtung geht dahin, dafs dadurch viele unbedeutende Sachen mit geringem Zeit- und Kostenaufwand abgethan werden.

c) *Königl Decret vom* 13. *Dec.* 1808. Bull. LXX. *K. Decret vom* 12. *Jan.* 1810. Art. 6. Bull. I.

§. 21.

B) *Competenz der Policeigerichte.*

Die Municipal-Policeigerichte erkennen über *alle Policeicontraventionen* d. h. Vergehen, die nach den alten oder neuen Gesetzen mit keiner höheren Strafe bedroht sind, als einer Geldbufse von 20 Franken (*a*) oder achttägigem Gefängnifs. Das Gesetz (*b*) zählt eine Reihe von einzelnen Policeiübertretungen, als Beispiele, auf, welche sich auf folgende Classen zurückführen lassen. A) *Vergehen gegen die Ortspolicei* in Hinsicht auf Sicherheit, Gesundheit, Reinlichkeit und Ruhe, insbesondere 1) die unterlassene Erleuchtung und Reinigung der Strafsen vor den Häufsern, da wo die Einwohner hierzu verbunden sind; 2) das Versperren oder Verderben der öffentlichen

Strafsen und Wege; 3) Uebertretungen des Verbots, nach welchem nichts vor die Fenster oder vor die Häufser nach der Strafse zu gesetzt, geworfen oder geschüttet werden darf, wodurch jemand beschädigt, oder etwas verdorben werden kann, oder welches schädliche Ausdünstungen erzeugt; 4) das Vergehen derer, welche, ohne Vorsatz, wahnsinnige und rasende Personen, oder auch schädliche oder wilde Thiere herumlaufen lassen; 5) das sorglose Feilbieten verdorbener, angegangener oder schädlicher Efs- und Trink-Waaren, besonders auch der Verkauf des Fleisches von Kälbern, die noch nicht volle vier Wochen alt sind. 6) Das Verkaufen von Brod und Fleisch über die gesetzliche Taxe und das Betrügen an Gewicht, wenn der Ausfall 17 Grammen oder 1 Loth beträgt; 7) Störungen der öffentlichen Ruhe durch Verbalinjurien, falls der Beleidigte Genugthuung fordert, durch Händel, nächtliche Zusammenläufe, Eigenmächtigkeiten und Gewaltthätigkeiten geringerer Art, wobei Niemand verwundet oder geschlagen worden, vorausgesetzt dafs dergleichen Ruhestörer keine Landstreicher oder sonst verdächtige oder

übelgesinnte Leute sind, indem dann nur die höheren Gerichte erkennen können.

B) *Wald- Feld- Jagd-* und *Berg-Frevel* (*c*). C) Uebertretungen der *Steuergesetze*, insbesondere der Gesetze über die Patentsteuer (*d*), über die indirecten, vorzüglich über die Consumtionssteuern (*e*); über die Salzgefälle (*f*), über die Stempeltaxe (*g*) so wie über die Zölle und Einfuhrgebüren. Bei Bestimmung der Competenz des Policeigerichts in Ansehung der Steuercontraventionen kommen die etwa zugleich erfolgenden Confiscationen nicht in Anschlag (*h*), sondern es wird dabei blos auf die Gröſse der Strafe gesehen. Bevor jedoch die Uebertretungen der Steuergesetze vor die Municipal-Policeigerichte gebracht werden können, ist der Steuerbeamte verbunden, vor dem Friedensrichter den Weg der *gütlichen Vereinbarung* mit dem Angeschuldigten zu versuchen (*i*).

In allen diesen Sachen erkennen die Policeigerichte 1) in *erster und letzter Instanz* im Fall das Vergehen nur durch eine Geldbuſse geahndet wird, indem die Appellation leicht eben so viel Kosten verursachen könnte, als die Strafe selbst be-

trägt; hingegen 2) *blos in erster Instanz*, also mit Vorbehalt der Appellation an die Correctionsgerichte, a) wenn auf *Gefängnifsstrafe* oder alternativ auf Geldbufse oder Gefängnifsstrafe erkannt wird, sollte dieselbe auch nur von ganz kurzer Dauer seyn, indem diese Strafe nicht nur die durch die neuere Gesetzgebung sehr in Schutz genommene persönliche Freiheit der Bürger beeinträchtigt, sondern auch für die Ehre und den Ruf der meisten unter ihnen von den nachtheiligsten Wirkungen seyn kann; b) wenn zwar auf eine *Geldbufse* erkannt wird, diese jedoch mit Einrechnung des Werths der confiscirten Gegenstände die Summe von *zwanzig* Franken übersteigt (*k*). Das Rechtsmittel der *Cassation* findet gegen die Straferkenntnisse der Policeigerichte nur in dem Falle statt, wenn keine Appellation zulässig ist.

a) In Civilsachen erkennen zwar die Friedensgerichte bis zum Betrage von 74 Franken; allein die Straferkenntnisse können wegen ihrer wichtigern Folgen *Einem* Richter nicht anvertraut werden.

b) *Municipal-Policei-Gerichts-Ordnung vom* 6. *Aug.* 1808. Art. 2—5. Bull. LIII.

c) *Königl. Decret vom* 27. *Jan.* 1809. Art. 95. 96. Bull. LXXXV. Das *K. Decret vom* 29. *März* 1808 über die Administration der Forste und Gewässer Art. 89.

Bull. XXXV. verwies alle Forstvergehen an die Correctionsgerichte, dies änderte aber die *Municipal-Policei-Gerichtsordnung* Art. 4.

d) Das *ältere Gesetz über die Patentsteuer vom* 5. *Aug.* 1808 Art. 28 Bull. L. übertrug die Bestrafung dieser Contraventionen allgemein den Correctionsgerichten; das *neuere Gesetz* vom 12. Febr. 1810. Art. 30. Bull. VIII. änderte dieses.

e) Das *K. Decret vom* 11. *Jan.* 1808. Art. 3. verwies alle Uebertretungen der Gesetze über die indirecten Steuern an die *Präfecturräthe.* Dies störte die Einheit der Organisation der Justitzverwaltung und hatte manche Inconvenienzen zur Folge, weshalb es geändert wurde. Für die Competenz der Policeigerichte in Ansehung der Steuercontraventionen bestimmte man nun zwar anfänglich die Summe von 74 Franken; allein auch dies wurde geändert und die Summe von 20 Franken als der allgemeine Maasstab der Competenz angenommen. *Corrections-Gerichtsordnung* vom 14. Febr. 1810. Art. 2. Bull. IX. Die einzige Ausnahme von dieser Regel enthält das *K. Decret vom* 29. *Jul.* 1809. Art. 2. Bull. XXXV., vermöge dessen die Friedensrichter befugt sind, Miethkutscher, welche einen mit Postpferden angekommenen Reisenden unerlaubter Weise weiter fahren, mit einer Geldbuſse bis zu 40 Fr. zu belegen. *Schreiben des Justitzministers vom* 7. *May* 1810 an die K. Procuratoren.

f) *K. Decret vom* 17. *Jan.* 1809. Art. 25. Bull. II. *Gesetz vom* 26. *Febr.* 1810. Bull. XI.

g) Auch hier war anfänglich die Competenz der Policeigerichte auf 74 Franken ausgedehnt. *K. Decret vom* 25. *Jun.* 1809. Art. 3. Bull. XXXI., welches aber die *neue correctionelle Proceſsordnung* Art. 2. änderte.

h) Hiermit verwechsle man jedoch nicht, dafs bei Beurtheilung der Statthaftigkeit der Appellation zugleich auf den Werth der confiscirten Güter zu sehen ist.

i) *Correctionelle Procefsordnung* vom 14. Febr. 1810. Art. 3. *Gesetz über die Consumtionssteuern* vom 6. März 1810. Art. 56 – 66. Bull. XIII. Ueber den Zweck dieses Versuchs einer gütlichen Vereinbarung bemerkt Herr Staatsrath *Baron von Leist* in seiner am 14. Febr. 1810 gehaltenen meisterhaften Rede folgendes: „Wie sehr mufs nicht hierdurch die Anzahl dieser Gattung von Processen und folglich die Arbeit der Corrections-Tribunäle vermindert werden? Unter zwanzig Steuer-Contraventionen wird es vielleicht nicht in zehn Fällen zu einem förmlichen processualischen Verfahren kommen. Wie oft wird nicht der einer Contravention Beschuldigte sich sogleich zur Erlegung einer Geldbufse verstehen, zumal wenn dieselbe nicht bedeutend ist? Wie oft wird er sich nicht zur Bezahlung eines Theils der Strafe bequemen, um nur allen fernern Weitläuftigkeiten zu entgehen? Und wird nicht eben so oft die Steuer-Direction es gerathener finden, mit einem Theile der Strafgelder sich zu begnügen, als das Ganze von dem ungewissen Ausgange eines Processes zu erwarten? Alle Theile, Contravenienten, öffentlicher Schatz und Gerichte, werden bei dieser Einrichtung sich wohl befinden." S. die *Sammlung aller Instructionen* B. II. Heft 1. S. 97. 98.

k) *Corrections-Gerichtsordnung* vom 14. Febr. 1810. Art. 4. Dieser Artikel gestattet die Appellation auch in dem Fall, wenn das Policeigericht eine seine Competenz übersteigende Geldbufse erkannt hat. Dies ist aber in der That eine Nichtigkeitsbeschwerde, welche die neuen Procefsordnungen unter dem

Namen der Appellation mit begreifen. Das Correctionsgericht spricht hier eigentlich, nachdem es das vorige Urtheil aufgehoben hat, in erster Instanz, und es hat folglich auch noch eine weitere Berufung statt. *Rede* des Herrn Staatsraths *Baron von Leist* in der *Sammlung aller Instructionen* B. II. Heft 1. S. 105. 106.

§. 22.

II) Von den Correctionsgerichten.

A) *Einrichtung derselben* (*a*).

Die Districtsgerichte bilden zugleich die *Correctionstribunäle* (*Zuchtpolicei Gerichte*). Der Procurator des Königs verrichtet die Functionen des ministère public (*b*) und einer der Richter ist mit der vorläufigen Instruction beauftragt (§. 19. n. vi). Die Districtsgerichte bestimmen die öffentlichen Sitzungen, welche sie in jeder Woche den Correctionssachen widmen. Ueber jedes correctionelle Vergehen muſs jedoch binnen vier Wochen, vom Tage an, da die Sache anhängig wurde, erkannt werden. Um aber ein Urtheil fällen zu können, ist die Gegenwart von vier Richtern, mit Einschluſs des Präsidenten, erforderlich (*c*). Im Fall der Stimmengleichheit hat die mildere Meinung den Vorzug (*d*). Die Richter erkennen in Correctionssachen sowohl über die

Thatsachen selbst, als über die Anwendung der Strafgesetze auf dieselben (*e*). Der Greffier des Districtsgerichts versieht zugleich die Geschäfte eines Greffiers in Correctionssachen, kann sich aber auch hierzu einen Gehülfen wählen, welcher vom Tribunal angestellt und beeidigt wird.

a) *Königl. Decret vom* 18. *März* 1809. Bull. XVI. welches die erste, blos provisorische Corrections-Gerichtsordnung enthält. *Gesetz vom* 14. *Febr.* 1810. Bull. IX. welches die neue verbesserte und nach dem Beschlufs der Reichsstände promulgirte correctionelle Procefsordnung enthält. Der beste Commentar über dieses Gesetz ist die sehr interessante und belehrende *Rede* des Herrn Staatsraths und Ritters *Baron von Leist*, abgedruckt in der *Sammlung aller Instructionen* B. II. Heft 1. S. 89 f.

b) Eine Schilderung dieses Wirkungskreises des königlichen Procurators enthält die eben angeführte *Rede* S. 101. 102. Bei Forstfreveln und Steuercontraventionen treten auch die Beamten dieser Verwaltungen auf; jedoch nur als *Privatpartie*, obgleich mit der Befugnifs, selbst in Rücksicht der Strafe und Confiscation, zu appelliren und die Cassation einzuwenden. Der königliche Procurator bleibt dabei in seiner Thätigkeit und macht insbesondere bei den öffentlichen Verhandlungen in der Audienz die ersten Anträge.

c) Da zur Beurtheilung mancher Sachen die Gegenwart von drei Richtern genügt, so kann das Districtsgericht, im Fall die Correctionssachen sich allzusehr häufen sollten, mit Zuziehung der stimmfähigen As-

sessoren, *zwei Senate* bilden. *Schreiben des Justitzministers vom* 20. *Jun.* 1808. In der *Sammlung aller Instructionen* B. II. Heft 2. S. 51.

d) *C. G. O. Art.* 33.

e) „Hätte man für die Entscheidung der correctionellen Vergehen jedesmal eine Jury zusammen rufen wollen, welche drückende Last würde alsdann nicht diese sonst so schöne Anstalt für die Notablen der Nation geworden seyn, da die Anzahl der geringen Vergehen so unverhältnissmäfsig viel gröfser ist, als die der peinlichen Verbrechen." *Rede* des Herrn Staatsraths *Baron von Leist* a. a. O. S. 101.

§. 23.

B) *Competenz der Corrections-Gerichte.*

Die Corrections-Tribunäle erkennen I) *in erster Instanz* über alle Corrections-Vergehen d. h. die mit einer Strafe bedroht sind, welche zwar über zwanzig Franken Geldbufse, oder über achttägiges Gefängnifs beträgt, jedoch eine zweijährige Einsperrung in ein Gefängnifs, Zucht- oder Arbeitshaufs nicht übersteigt (*a*). Dergleichen Vergehen können auf eine dreifache Art an die Zuchtpolicei-Gerichte gelangen, indem 1) *entweder* ein Municipal-Policeigericht oder der Criminalhof die bei ihnen eingeleitete Sache, als vor das Corrections-Gericht gehörig, an dasselbe verweifst, oder der Criminalhof oder der Cassationshof die Sache

an ein anderes Tribunal schickt; *oder* 2) indem das Corrections Gericht selbst, nach beendigter, vorläufiger Instruction, findet und erkennt, daſs das Vergehen zu seiner Competenz gehöre; *oder* 3) mittelst einer bloſsen Vorladung, welche nicht nur der königliche Procurator, sondern auch jeder durch das Vergehen Beschädigte auszuwirken befugt ist *b*). Das Corrections Tribunal erkennt nun über dergleichen Verbrechen A) entweder *blos in erster Instanz* d. h. mit Vorbehalt der Appellation an den Criminalhof des Departements (*c*). Dieses Rechtsmittel ist unbedingt zulässig, wenn das Corrections Gericht auf *Gefängniſsstrafe* erkannt hat; bei Geldstrafen hingegen findet dasselbe nur dann statt, wenn solche die Appellationssumme betragen. Diese ist der Regel nach dahin bestimmt, daſs die erkannte Geldstrafe *hundert* Franken übersteigen muſs; bei Steuercontraventionen aber findet die Appellation nicht anders Statt, als wenn die Strafe, mit Hinzurechnung des Werths der zu confiscirenden Gegenstände, die Summe von *tausend* Franken übersteigt. B) In allen übrigen Fällen hingegen d. h. wo nicht auf Gefäng-

nifs, sondern auf eine Geldstrafe, jedoch unter 100 oder 1000 Franken, erkannt worden ist, spricht das Correctionsgericht *in erster und letzter Instanz* d. h. ohne Vorbehalt der Appellation. Doch findet in diesem Falle das Rechtsmittel der Cassation statt, welche, was die Forst- und Steuer-Contraventionen betrifft, von den Generaldirectionen selbst einzuführen ist (*d*). II) *In zweiter Instanz* urtheilen die Corrections-Tribunäle über blofse Policei-Contraventionen, in so fern dergleichen Sachen durch Appellation gegen die Aussprüche der Municipal-Policeigerichte an sie gebracht werden (§. 21.). Immer hat der Angeschuldigte das Recht, sich während der Instruction der Sache in öffentlicher Audienz durch einen selbst gewählten oder ihm auf sein Verlangen vom Präsidenten zugeordneten Vertheidiger Beistand leisten zu lassen (*e*).

a) *Corrections-Gerichts-Ordnung* Art. 1. 2. S. auch §. 21. Note *c. d. e.*

b) *C. G. O. Art.* 9.

c) Der Criminalhof urtheilt jedoch, als Appellationsgericht in Correctionssachen, ohne Geschworne. Das Recht zu appelliren gebürt 1) blos wegen der *Strafe* dem königlichen Procurator und dem Generalprocu-

rator bei dem Criminalhofe; 2) blos wegen des *Privatinteresses* dem Beschädigten; 3) wegen *beides zugleich* dem Angeschuldigten, und den Forst- und Steuer-Beamten. *C. G. O Art.* 45.

d) *C. G. O. Art.* 43. *Königl. Decret vom* 2. *Jun.* 1810. Bull. XXI.

e) *C. G. O. Art.* 18.

§. 24.

III) Von den Criminalhöfen und den Geschwornen:

A) *Organisation derselben:* 1) *der Criminalhöfe* (*a*).

Die Organisation der zur Beurtheilung peinlicher Verbrechen (crimes) bestimmten Behörde beruht auf dem Princip, daſs, wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, das Urtheil über die Thatsachen von der Subsumtion derselben unter das Strafgesetz getrennt seyn müsse (§. 11.). Jenes ist den Geschwornen Gerichten (§. 25.), diese den Criminalhöfen überlassen.

In jedem Departement ist ein *peinlicher Gerichtshof* (*cour criminelle*), welcher der Regel nach (*b*) seinen Sitz in dem Hauptorte hat. Er besteht aus einem *Präsidenten*, *zweien Richtern*, einem *General-Procurator* und einem *Greffier* nebst Gehülfen (*c*). Der Präsident wird aus den Appellationsrichtern genommen (§. 17.); der Ge-

neral-Procurator hat aufser den allgemeinen Functionen das ministère public (§. 5.), das Amt des öffentlichen Anklägers. Er wird durch die königlichen Procuratoren bei den Districtsgerichten des Departements von allen vorfallenden Verbrechen unverzüglich unterrichtet; durch ihn kommen die Criminalsachen zuerst an den peinlichen Gerichtshof, er wirkt bei allen Schritten zur Ausmittelung des Verbrechens mit, führt die Aufsicht über die Beamten der gerichtlichen Policei und leitet die Handlungen derselben (§. 19.), verfafst die Anklage-Urkunde, macht nach beendigter Instruction der Sache in öffentlicher Audienz die Strafanträge und betreibt die Vollstreckung der Erkenntnisse des Criminalhofes, wozu er, wenn es nöthig ist, die bewaffnete Macht aufbietet, welche ihm auf der Stelle ihre Hülfe zu leisten verpflichtet ist. Bei jedem peinlichen Gerichtshofe sind aufserdem noch *Assessoren* angestellt, welche, falls sie das gesetzmäfsige Alter haben, die Stelle verhinderter Richter vertreten (*d*) und aus denen der General-Procurator seinen Substituten wählt. Wenn sich der Angeklagte nicht selbst einen *Vertheidiger* gewählt hat,

so wird ihm ein solcher vom Präsidenten beigeordnet (*c*).

a) *Königl. Decret vom* 27. *Jan.* 1808. Tit. II. Bull. XV. *Königl. Decret v.* 7. *Aug.* 1810. Bull. XXIX. *Peinliche Processordnung vom* 19 *Aug.* 1808. Bull. LVI.

b) Ausgenommen die Criminalhöfe des *Ocker-* u. *Weser-*Departements. Jener hat seinen Sitz in *Wolfenbüttel*, dieser in *Herford*.

c) Die Glieder der Criminalhöfe haben folgende Besoldungen: In *Cassel* der Präsident 7000 Fr.; die Richter 5000 Fr; der Generalprocurator 6000 Fr. Bei *allen übrigen* Criminalhöfen hat der Präsident 6500 Fr.; die Richter 4000 Fr. und der Generalprocurator 5000 Fr. *Königl. Decret vom* 29. *Nov.* 1809. Bull. L. *K. Decret vom* 7. *Aug.* 1810. Art. 21. Bull. XXIX.

d) Sie erhalten dann für jede Sitzung 5 Franken, welche den abwesenden Richtern, deren Stelle sie vertreten, abgezogen werden. *Königl. Decret vom* 27. *Jan.* 1808. Tit. II. Art 4. Bull. XV.

e) Nach der neuesten französischen Gerichtsverfassung sind keine besonderen, stehenden Criminalhöfe angeordnet, sondern es werden zur Beurtheilung der vom Appellationshof dahin verwiesenen Sachen, der Regel nach alle Vierteljahre, in dem Hauptorte jedes Departements *Assisenhöfe* (*cours d'assises*) gebildet. Diese bestehen in dem Departement, worin der Appellationshof seinen Sitz hat, aus 5 seiner Glieder, deren eins präsidirt, und dem Generalprocurator oder einem Substituten desselben. In den übrigen Departements besteht der Assisenhof aus einem Mitgliede des Appellationshofes, welches präsidirt, aus vier Gliedern des Districtsgerichts des Ortes, wo sich der Assisenhof versammelt, und aus einem Substituten

des Generalprocurators, welcher den Titel kaiserlicher Criminalprocurator führt. Die Assisen werden nicht geschlossen, bevor alle bei ihrer Eröffnung zum Urtheil instruirten Sachen vor sie gekommen sind. *Code d'instruction criminelle* Art. 251 suiv.

§. 25.

2) der Geschwornen (*a*).

Die *Jury* ist ein Gericht, welches aus Personen zusammengesetzt ist, die jedesmal aus der Classe der bessern Bürger des Departements genommen werden und welchem die Beurtheilung der bei einem Verbrechen in Betracht kommenden Thatsachen gebürt. Dies Gericht wird folgendermaſsen gebildet: 1) Jeder Präfect, als welcher hierzu am besten im Stande ist, verfertigt aus den nicht ausgenommenen (*b*) Staatsbürgern, welche sich in dem Departement aufhalten, 30 Jahre alt sind und in Rücksicht ihres Amtes, ihrer Einsichten oder ihres Vermögens zu den achtbarsten und vorzüglichsten gehören (Notablen), eine Liste von wenigstens 300 Personen, welche der Justitzminister dem Präsidenten des Criminalhofes zuschickt. 2) Dieser läſst am ersten Tage eines jeden Monats aus den auf jener Liste stehenden Personen 36 durchs Loos ziehen,

aufzeichnen und das hierüber verfertigte neue Verzeichnifs dem Generalprocurator und dem Angeklagten zeitig einhändigen. Jeder von diesen beiden ist berechtigt 9 Geschworne ohne Angabe der Ursachen, eine gröfsere Zahl aber nur mit Anführung der Gründe, worüber der Criminalhof alsbald erkennt, zu verwerfen. Sollte hierdurch die Zahl der Geschwornen bis unter zwölfe vermindert seyn, so wird solche durch eine neue Ziehung ergänzt. 3) Aus dem Verzeichnifs der nicht verworfenen Geschwornen wählt nun der Präsident *zwölfe* und läfst solche zeitig d. h. sechs Tage vor der Sitzung einladen. Wer ohne gesetzliche Ursache (*c*) ausbleibt und nicht die Unmöglichkeit des Erscheinens beweifst, wird in die gesetzliche Geld- oder Gefängnifsstrafe verurtheilt, mufs sich bei der nächsten Sitzung einfinden und kann selbst durch körperlichen Zwang angehalten werden in der Versammlung zu erscheinen. Die Ausbleibenden werden durchs Loos aus Einwohnern des Hauptortes ersetzt und können, so wie überhaupt alle zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl Gewählte, nur mit Angabe der Gründe verworfen werden, wor-

über dann der Criminalhof binnen 24 Stunden zu erkennen hat.

a) *Peinliche Processordnung vom 19 Aug. 1808.* Tit. II. Bull. LVI.

b) Ausgenommen sind: Die Minister, Staatsräthe, Präfecten, Unterpräfecten, Policeicommissaire, Richter, Generalprocuratoren, königlichen Procuratoren und Prediger. Art. 29.

c) Nur Abwesenheit ausserhalb des Departements und Krankheit, welche durch ein vom Unterpräfecten oder Maire beglaubigtes, ärztliches Zeugnifs bescheinigt ist, gelten als gesetzliche Entschuldigungen. Doch sind auch diejenigen entschuldigt, welche in demselben Jahre schon einmal die Function eines Geschwornen verrichtet haben, so wie 70jährige Personen und die Einnehmer öffentlicher Gelder, in so fern sie ausserhalb ihres Wohnortes als Geschworne auftreten sollen. Art. 36.

§. 26.

B) *Wirkungskreis* 1) *der Criminalhöfe.*

Die peinlichen Gerichtshöfe erkennen I) *als solche, in erster und letzter Instanz*, über *eigentliche Verbrechen* (*peinliche Verbrechen, crimes*) d. h. welche das Gesetz mit einer entehrenden oder schweren Leibesstrafe (peine afflictive) bedroht. Zur letzteren gehören jedoch nur solche Strafen, welche zweijähriges Gefängnifs- Zucht- oder Werkhaufs übersteigen (*a*). In Beziehung auf dergleichen Verbrechen gebürt

den Criminalhöfen ein doppeltes Urtheil: A) Sie erkennen über die wichtige Frage: ob ein *peinliches Verfahren* wider den Angeschuldigten *statt finde* und also derselbe in *Anklagezustand* zu versetzen sey? (*b*). Wenn nemlich der Friedensrichter die erste policeimäſsige und der Untersuchungsrichter die zweite, schon justitzmäſsige Instruction einer Strafsache beendigt hat, so übergibt der königliche Procurator, auf die ihm vom Instruenten eingehändigten Actenstücke, binnen vier Tagen dem Districtsgerichte seine schriftlichen Anträge. Finden nun die hierauf berathschlagenden Richter dieses Tribunals in der strafbaren Handlung eine bloſse Policeiübertretung, oder ein Correctionsvergehen, so verweisen sie die Sache in jenem Fall an das Municipal-Policeigericht, in diesem Fall aber bleibt sie bei dem Tribunal, als Correctionsgericht. Finden sie hingegen ein peinliches Verbrechen und halten sie den Verdacht wider den Angeschuldigten auch hinreichend begründet, so wird wider diesen ein Verhaftungsbefehl erlassen und derselbe in das Gefängniſs des Criminalhofes abgeführt. Den Verhaftungsbefehl, welcher zugleich eine

Darstellung der Sache enthält, nebst sämmtlichen Actenstücken übersendet nun der Procurator des Königs dem Generalprocurator beim Criminalhof des Departements, welcher, falls er die Sache für diese Behörde geeignet und hinlänglich instruirt findet, beim Criminalhof auf Erkennung der peinlichen Untersuchung anträgt, und so diesen wichtigen Gegenstand zu dessen Beurtheilung bringt. Erkennt hierauf der Criminalhof auf Eröffnung des peinlichen Verfahrens, so mufs der Generalprocurator binnen zwei Tagen die Anklage Urkunde einreichen, worauf der Präsident des Criminalhofes die feierliche Audienz zur mündlichen, öffentlichen Instruction und Beurtheilung der Sache vorbereitet (*c*). B) Die Criminalhöfe erkennen auch, nachdem die Geschwornen über die Thatsachen geurtheilt haben, *über die Anwendung des Strafgesetzes auf die Thatsachen*, und sprechen den Angeklagten entweder los, oder verurtheilen ihn, nach Anhörung des Generalprocurators und des Vertheidigers, zur gesetzlichen Strafe. In beiden Fällen findet keine Appellation gegen das Urtheil eines Criminalhofes statt, doch kann theils der

Generalprocurator, theils der Verurtheilte, theils endlich der Beschädigte, letzterer jedoch nur in Ansehung seines Privatinteresses, das Rechtsmittel der Cassation ergreifen.

II) Die Criminalhöfe bilden aufserdem auch die *Appellations-Instanz* in Correctionssachen, im Fall einer der hierzu befugten Interessenten wider ein von dem Zuchtpoliceigericht gefälltes Urtheil an sie appellirt (§. 23.). In dieser Eigenschaft sprechen sie aber ohne Geschworne; sie sind hier zugleich Richter der Thatsachen und des Rechts. Nachdem eine solche Correctionssache beim Criminalhofe in öffentlicher Audienz verhandelt ist, verwirft er entweder durch sein Urtheil die Appellation, oder er ändert das vorige Erkenntnifs ab und entscheidet nun selbst über die Sache, oder er erklärt das vorige Urtheil für nichtig und spricht nun, nach Verschiedenheit der Nichtigkeitsgründe, den Angeschuldigten los, oder erklärt sich selbst als Criminalhof für competent, oder verweifst die Sache an ein anderes Corrections-Tribunal (*d*). Gegen die von einem Criminalhof, als Appellationsgericht, in Correctionssa-

chen ausgesprochenen Urtheile findet gleichfalls die Cassation statt.

a) *Peinliche Processordnung* Art. 1.

b) In *Frankreich* war dies sonst das Geschäft einer eignen *Anklage-Jury (jury d'accusation) Loi du 5 Brumaire an IV. Lib II. Tit. III.*

c) *Peinliche Processordnung Tit. I.*

d) *Correctionelle Processordnung Tit. II.*

§. 27.

2) *der Geschwornen.*

Die Geschwornen sind nur Richter über *Thatsachen*, keineswegs über das Recht. Sie haben einzig und allein darüber zu urtheilen: ob eine Handlung, welche das Gesetz als ein peinliches Verbrechen bezeichnet, für erwiesen zu halten, ob der Angeklagte überführt ist, der Urheber jener Handlung zu seyn, und ob die in den Gesetzen bestimmten und ihnen angegebenen mildernden oder erschwerenden Umstände in dem gegenwärtigen Falle wirklich vorhanden sind.

Sie wohnen zu dem Ende der, zur öffentlichen, mündlichen Instruction einer Criminalsache bestimmten Sitzung des peinlichen Gerichtshofes bei, werden feierlich beeidigt und haben das Recht, mit Erlaubniſs des Präsidenten, sowohl den Zeugen als

dem Angeklagten Fragen vorzulegen. Nachdem sie nun auch die Vorträge des Generalprocurators und des Vertheidigers, so wie die Darstellung der Sache von Seiten des Präsidenten mit angehört haben, händigt ihnen letzterer die Acten, nebst den von ihm und den Richtern schriftlich aufgesetzten, einfachen Fragen ein (*b*), über welche sie in dem dazu bestimmten Zimmer, unter Leitung ihres Chefs (d. h. dessen Namen zuerst durchs Loos gezogen ist, oder welchen sie unter sich gewählt haben) berathschlagen.

Um eine Frage *wider* den Angeklagten zu entscheiden, genügt blofse Stimmenmehrheit nicht, sondern aus Humanität und um den möglichsten Grad der Gewifsheit zu erhalten, fordert das Gesetz hierzu *acht* Stimmen der Geschwornen (also $\frac{2}{3}$), während hingegen schon *fünf* Stimmen genügen, um eine Frage zum Vortheil des Angeklagten zu entscheiden (*c*). Die Geschwornen folgen, bei Abgebung ihrer Stimmen über die ihnen vorgelegten Fragen, allein ihrer Ueberzeugung, ohne Rücksicht auf die in der Theorie und Praxis höchstschwierigen Rechtsregeln über die formellen und mate-

riellen Bedingungen eines vollständigen Beweises. Der Totaleindruck der ganzen Verhandlung der Sache entscheidet über ihr Urtheil. Sie geben keine Gründe ihrer Entscheidung an, sondern beschränken sich auf eine bestimmte Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen (*d*). Wider den Ausspruch der Jury findet keine Appellation statt. Wenn indessen der Criminalhof einstimmig der Meinung ist, daſs sie sich in der Hauptsache geirrt habe, so kann er, jedoch nur im Fall der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, die Sache, aus eignem Antrieb, an die folgende Sitzung verweisen, um alsdann von einer neuen Jury beurtheilt zu werden.

Den Geschwornen gebürt das wichtige Recht, den Angeklagten, welchen ihre Entscheidung für schuldig erklärt hat, ohne alle Anführung von Gründen, der Gnade des Königs zu empfehlen.

Wenn die Jury ihren Ausspruch über die Fragen dem Criminalhofe abgegeben hat, so ist ihr wichtiges Geschäft zu Ende. Ihr Ausspruch liefert dem Criminalhof die factischen Prämissen zu dem von ihm zu fällenden Urtheil. Seine Pflicht ist es nun

die durch die Jury entschiedenen Thatsachen — aber auch nur diese — unter das Strafgesetz zu subsumiren und die Nothwendigkeit der Anwendung oder Nichtanwendung desselben zu erklären (§. 26.).

a) Man s. über diesen ganzen Paragraphen die *peinliche Processordnung* Tit. III. und oft angeführte *Rede* des Herrn Staatsraths *Baron von Leist*, in der *Sammlung aller Instructionen* B. II. Heft 1. S. 68—82.

b) Die richtige Fassung und Stellung dieser Fragen ist von der äufsersten Wichtigkeit, oft auch nicht ohne grofse Schwierigkeit. Sie müssen der *Form* nach einfach, kurz, deutlich und bestimmt seyn; der *Materie* nach müssen sie *nur* Thatsachen, aber auch *alle erheblichen* Thatsachen enthalten. Durch verfängliche und suggestive Fragen kann das Urtheil ununterrichteter Geschwornen leicht irre geleitet werden.

c) Die früheren französischen Gesetze verlangten Einstimmigkeit der Geschwornen, und nur wenn diese binnen 24 Stunden nicht zu Stande kam, entschied die Stimmenmehrheit. Nach dem neuen *französischen Codex des Criminalprocess* Art. 341. 347. entscheidet einfache Stimmenmehrheit (also 7 Stimmen) sowohl wider als für den Angeklagten; im Fall der Stimmengleichheit wird für denselben entschieden. Sollte jedoch der Angeklagte nur durch einfache Stimmenmehrheit in der Haupt-Thatsache schuldig erklärt seyn, so müssen die Richter unter sich über den nemlichen Punct berathschlagen. Nimmt nun die Mehrzahl der Richter die Meinung der Minderzahl der Geschwornen an, und entsteht, wenn man diese beiden Zahlen vereinigt, eine Anzahl der Stimmen, welche die Summe der Mehrzahl der Ge-

schwornen und der Minderzahl der Richter übersteigt, so erhält die dem Angeklagten günstige Meinung das Uebergewicht. Art. 351.

d) Es ist eine eben so gewöhnliche als irrige Idee, daſs die Geschwornen auf die Fragen nur mit einem unumwundenen *Ja* oder *Nein* antworten dürften. Wenn die Frage zu allgemein gefaſst ist und mehrere erhebliche Umstände der That begreift, so können die Geschwornen, während sie die Frage im allgemeinen bejahen, einzelne Umstände davon ausnehmen. *Code d'instruction criminelle* Art. 345. 346.

Dritte Abtheilung.

Von dem Cassationshofe, als der für Civil- und Straf-Sachen bestimmten, höchsten Gerichtsstelle.

---

§. 28.

I) Bestimmung und Organisation des Cassationshofes (*a*).

Um in das System der Gerichtsverfassung und Rechtsprechung *Einheit* zu bringen und zu verhindern, daſs sich nicht in jedem Gerichtsbezirk ein eigner Gerichtsgebrauch bilde und über das Gesetz erhebe, bedarf es eines obersten Gerichtshofes, dessen einzige Bestimmung es ist, über *richtige* und *gleichförmige Rechtsprechung* im ganzen Umfange des Staatsgebiets, über strenge Beobachtung der Formen des gerichtlichen

Verfahrens und pünktliche Anwendung der positiven Gesetze zu wachen und alle dagegen anstofsenden Urtheile zu cassiren.

Diese wesentlich nöthige (*b*) höchste Gerichtsstelle ist der *Cassationshof*.

Aus dem Zweck desselben fliefsen folgende nähere Bestimmungen seiner Einrichtung. I) Es ist nur *ein* Cassationshof für das ganze Staatsgebiet; indem er sonst nicht die höchste Gerichtsstelle seyn und nicht die Einheit der Rechtsprechung bewirken könnte. II) Die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich über alle nicht besonders ausgenommene *bürgerliche* Rechtsstreitigkeiten und *Strafsachen*. III) Der Cassationshof erkennt *nur über Nullitäten*, ohne jemals in die Entscheidung der Sache selbst einzugreifen. Er ist daher nicht als ein höchstes Instanzgericht anzusehn. Vielmehr verweifst er die Sache, nachdem er das vorige Urtheil cassirt hat, an ein anderes Gericht derselben Classe, welches jedoch an dessen Ansicht nicht gebunden ist, sondern das von ihm cassirte Urtheil wieder herstellen kann (*c*). IV) Der Cassationshof ist nur *Wächter des Gesetzes*; er erkennt blos im Interesse des Gesetzes. Für die Rechte der

Partieen hat er nicht zu wachen, wenn gleich der Erfolg seiner Aussprüche auch diesen zu Statten kommt. Wenn daher auch die Partieen ein gesetzwidriges Urtheil rechtskräftig werden lassen und es dadurch relative Gültigkeit erhält, so sind doch die öffentlichen Procuratoren berechtigt und verpflichtet die Cassation dieses Erkenntnisses zu betreiben, blos damit das Gesetz im Ansehn erhalten werde. Wird dann ein solches Urtheil cassirt, so hat es, ungeachtet seiner absoluten Ungültigkeit, unter den Civilpartieen die Kraft eines Vergleichs.

Im Königreiche *Westphalen* bildet der *Staatsrath* (*d*) unter dem Vorsitz des Justitzministers den *Cassationshof*. Ein Generalprocurator findet sich bei demselben nicht (§. 5. n. *b*).

a) *Westphälische Constitution* Art. 21. *Königl. Decret vom* 24. *Dec.* 1807. welches das Reglement für den Staatsrath enthält. Bull. V. *Peinliche Processordnung* Tit. VI. *Königl. Decret vom* 20. *Mai* 1809. welches das Reglement über die vor den Staatsrath gebrachten streitigen Sachen enthält. Bull XXVII. Schmid *critische Einleitung in das bürgerliche Recht des französischen Reichs.* B. I. Abth. 2. S. 307.

b) Ueber die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit eines Cassationshofes s. die interessante Abhandlung *über*

die Bedingungen und Voraussetzungen der Einführung des Code Napoleon in den Staaten des Rheinbundes. In der allgemeinen Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft u. Critik. Heft II. S. 143 f.

c) Wird nun dies neue Urtheil aus den nemlichen Gründen angefochten, so wird angenommen, dafs eine doctrinell unauflösbare Controvers vorhanden sey, und der Fall ist daher zu einer authentischen Auslegung geeignet. S. das angeführte Decret v. 20. Mai 1809 Art. 17.

d) Der *Staatsrath* besteht 1) aus den *Prinzen* vom Geblüte; 2) aus den *Ministern;* 3) aus den *Staatsräthen.* Deren sind wenigstens 16 und höchstens 25. Sie sind a) entweder im *ordentlichen* Dienst, und zwar in den Sectionen, oder nur bei den Generalversammlungen angestellt, oder b) im *aufserordentlichen* Dienst. 4) Aus den Staatsraths-*Auditoren*, welche jedoch keine Stimme haben; und 5) aus dem *General-Secretär.* Alle diese Glieder werden vom Könige ernannt und beliebig entlassen. In den Generalversammlungen des Staatsraths präsidirt der König, auf dessen Befehl sie allein berufen werden, oder der von ihm beauftragte Minister. Die Mitglieder und Präsidenten der *drei Sectionen* (der Justitz und des Innern; des Kriegs; und des Handels und der Finanzen) bestimmt der König. *Decret vom 24. Dec.* 1807. Bull. V. Der *französische* Cassationshof bildet ein eignes Collegium und besteht aus 3 Präsidenten, 45 Richtern und einem Generalprocurator mit 6 Substituten. Die Richter werden auf Lebenszeit vom Senat ernannt, welchem der Kaiser zu jeder erledigten Stelle drei Subjecte vorschlägt. Er theilt sich in 3 Sectionen: die Section der Bittschriften, die Civilsection und die Criminalsection.

§. 29.

II) Competenz des Cassationshofes (*a*).

Die Competenz des Cassationshofes bestimmt sich durch Erörterung der beiden Fragen: welche *Sachen* gehören vor denselben? und aus welchen *Rechtsgründen* findet ein Recurs an ihn statt? I) Es gehören vor den Cassationshof alle Civil- und Strafsachen, in denen ein *interlocutorisches* oder *definitives* Erkenntnifs in *letzter* Instanz und ohne *dafs dagegen noch ein anderes Rechtsmittel statt findet*, ist gefällt worden, wobei sich die Partieen nicht beruhigt haben. Unstatthaft ist also die Cassation A) gegen blos vorbereitende (prälocutorische und provisorische) Erkenntnisse. Erst, wenn das Definitivurtheil erfolgt ist, kann die gegen dieses eintretende Cassation auch auf jene ausgedehnt werden (Art. 4.); B) wenn nicht in letzter Instanz gesprochen wurde und also noch Appellation eintritt, sollte gleich die zu deren Einlegung bestimmte Frist versäumt worden seyn (Art. 5.); C) wenn zwar in letzter Instanz ist erkannt worden, jedoch noch ein anderes Rechtsmittel, nemlich die Opposition oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (requête civile),

statt findet, es sey denn, dafs die zur Einwendung der Opposition bestimmte Frist verstrichen wäre (Art. 3.); D) Gegen die Urtheile der Friedensgerichte, so wie gegen schiedsrichterliche Aussprüche, es sey denn dafs erstere wegen Incompetenz oder Ueberschreitung der richterlichen Gewalt angefochten würden, oder dafs gegen letztere ein anderes Rechtsmittel eingewendet und darauf in letzter Instanz erkannt worden (A. 3.). Sie ist endlich E) auch dann unstatthaft, wenn die Partieen sich bei dem Erkenntnifs ausdrücklich oder stillschweigend beruhigt haben (A. 6.)

II) Nur wegen *offenbarer Verletzung eines Gesetzes* findet der Recurs an den Cassationshof statt (Art. 8 — 10.). Dahin gehören A) im *Allgemeinen* d h. ohne Unterschied der Civil- und Strafsachen, folgende Fälle: 1) wenn der Richter in Ansehung des Gegenstandes oder der Person incompetent war, und zwar letzteres nur wenn die Einrede der Incompetenz vorgeschützt wurde; 2) wenn er die Gränzen der ihm vom Gesetz verliehenen Gewalt überschritten hat; 3) wenn er gesetzliche, absolut wesentliche Formen des Verfahrens verletzt, oder deren

Verletzung gebilligt hat; 4) wenn er wider die ausdrückliche Vorschrift eines positiven Gesetzes (contra ius in thesi) erkannt hat (*b*). B) Aufser diesen allgemeinen Regeln gibt das Gesetz noch folgende *besondere Bestimmungen* über die Statthaftigkeit der Cassation, welche aber meist nur eine Anwendung jener Regeln enthalten. Nemlich 1) in *Civilsachen* findet sie statt: wenn zwischen mehreren in letzter Instanz unter denselben Partieen und aus den nemlichen Gründen, von verschiedenen Gerichten, oder verschiedenen Sectionen eines Appellationshofes gefällten Erkenntnissen ein Widerspruch obwaltet. Hier kann gegen das zweite Erkenntnifs, als welches dem erstern widerspricht, die Cassation eingewendet werden (*c*). 2) In *Strafsachen:* a) wenn der Richter nicht auf Gesuche und Anträge erkannt hat, die auf den Gebrauch einer gesetzlichen Befugnifs abzwecken; b) wenn dem Angeschuldigten oder Beschädigten mehr zuerkannt worden ist, als er selbst gebeten hat; c) wenn gegen eine Person, die wegen ihrer Amtsverrichtungen keiner Verantwortlichkeit unterworfen ist, in Beziehung auf dieselben eine Untersuchung

angestellt; oder d) ein öffentlicher Beamter, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Ermächtigung, ist in Untersuchung gezogen worden; e) wenn es an der gesetzlichen Zahl oder den Eigenschaften der Geschwornen gefehlt hat; f) wenn die Richter erkannt haben, ohne von dem Generalprocurator oder vom Procurator des Königs dazu aufgefordert worden zu seyn (*d*).

Zwischen Civil und Strafsachen ist in Ansehung des *Geschäftsganges* der Unterschied, dafs in jenen zuvor die Zulässigkeit des Cassationsgesuches von der Justitzsection, auf den Vortrag eines Auditors, geprüft, und erst wenn solches zugelassen worden, vom ganzen Staatsrath, nach einer weiteren Verhandlung, auf den Vortrag eines Gliedes der Justitzsection, das Haupterkenntnifs gefällt wird (*e*), während es in Strafsachen keines vorläufigen Erkenntnisses über die Zulässigkeit der Cassation bedarf, sondern die Sache gleich an den vollen Staatsrath gebracht und demselben durch ein Mitglied der Justitzsection vorgetragen wird (*f*).

Aufser den Cassationsgesuchen erkennt der Staatsrath auch über die zwischen der

Administration und den Tribunälen entstehenden Jurisdictionsstreitigkeiten, so wie über die Frage; ob öffentliche Beamte vor Gericht gestellt werden sollen (*g*) und bildet zugleich für die Verwaltungsjustitz ein außerordentliches Gericht (§. 33.).

a) S. die zum §. 28. in der Note *a*) angeführten Gesetze und Decrete, besonders das Decret vom 20. Mai 1809, dessen Artikel im Texte des gegenwärtigen Paragraphen angeführt sind.

b) Dies gilt nur von den mit Gesetzeskraft im eminenten Sinn begabten Gesetzen, insbesondere vom Code Napoleon. Die früheren Gesetze, welche nur die Kraft der geschriebenen Vernunft haben, begründen blos das Recht sich an die Appellationsgerichte zu wenden und um Abänderung der ihnen entgegenlaufenden Urtheile zu bitten. *Mein Lehrbuch des Napoleonischen Civilrechts.* §. 21 u. 15. u. die daselbst angeführten Schriften.

c) Das angeführte Decret Art. 15. und die *bürgerliche Processordnung* Art. 425. n. 6.

d) *Peinliche Processordnung* Art. 112. 113.

e) Das angeführte Decret Art. 27. 28. 35. 36.

f) *Peinliche Processordnung* Art. 127.

g) *Königl. Decret vom 24. Dec. 1807.* Art. 22. Bull. V.

Zweiter Titel.

Von den aufserordentlichen Gerichten.

---

§. 30.

Vorerinnerung.

Die bisherige Schilderung der verschiedenen Gerichte bezog sich auf die Hierarchie und den Organismus der *ordentlichen* Gerichtsverfassung des Königreichs, welche auf der Regel beruht, dafs ohne weitere Verschiedenheit des Gegenstandes und der Eigenschaft der Partieen, alle Rechtssachen derselben Gattung auch vor die nemlichen Gerichte gehören.

Von dieser Regel hat man jedoch einige Ausnahmen für nöthig gehalten, weil die eigenthümliche Beschaffenheit mancher Gegenstände (*a*) eine eigne Behandlung und daher auch einen eignen Gerichtsstand erfordert. So sind die *aufserordentlichen* Gerichte entstanden. Es gehören dazu I) die zur Ausübung der *administrativen Justitz* bestimmten Behörden (der Staatsrath, die Präfecturräthe und Bergämter); II) die *Handelsgerichte* (*b*); und III) die für *manche Verbrechen* angeordneten Gerichtsstellen

(die *Specialgerichte* und *Militärgerichte* (c).

a) Alle diese ausserordentlichen Gerichte sind für eigne Gattungen von *Rechtssachen*, nicht für besondere Stände von Personen angeordnet. Hiervon machen gewissermaßen die *Studenten* eine Ausnahme. Der *akademischen Obrigkeit* gebüren indessen nur folgende Befugnisse: 1) Das Recht die Partieen zu *vergleichen*. Das Friedensgericht oder Tribunal, bei welchem ein Student verklagt ist, muss daher die Sache zuvor an den Prorector verweisen. 2) Die *Disciplinar-Gerichtsbarkeit*. Daher kann das akademische Gericht auf Carcerstrafe und Entfernung von der Universität erkennen. Die Execution dieser Strafe durch Gewalt gebürt jedoch dem Maire. Ueberhaupt ist aber mündlich und ohne processualische Förmlichkeiten zu verfahren. *Schreiben des Justitzministers an den königl. Procurator beim Tribunal zu Halle vom 8. Sept. 1808.* (In Dabelow's Archiv für den Code de procedure civile. Heft I. S. 88 f.) und an den *königl. Procurator zu Göttingen* v. 7. Febr. 1809. Spangenberg *principia process. westph.* §. 33. n. 3.

b) Das durch ein K. Decret vom 26. Sept. 1810. zur Beurtheilung der Uebertretungen der Gesetze wider die Einfuhr und den Handel mit verbotenen Colonialwaaren und englischen Fabrikaten zu Cassel niedergesetzte *Prisengericht* scheint blos ein provisorisches Institut zu seyn und daher in dem System der westphälischen Gerichtsverfassung keine bleibende Stelle einzunehmen. Es besteht aus zweien Mitgliedern der General-Administration der indirecten Steuern und aus einem Mitglied des peinl. Gerichtshofes. Wider seine Aussprüche findet kein Rechtsmittel statt.

Ein ähnliches ist in Paris angeordnet, welches aber mit dem *Prisenconseil* nicht zu verwechseln ist. Letzteres erkennt über die Rechtmäsigkeit der zur See gemachten Prisen etc.

c) In *Frankreich* gehört zu den ausserordentlichen Gerichten noch der *kaiserliche hohe Gerichtshof*. Dieser besteht aus den Prinzen, den Inhabern der hohen Reichsämter, unter denen der Reichserzcanzler im Gerichte den Vorsitz hat, aus den grossen Kronbeamten, dem Grossrichter-Justitzminister, 60 Senatoren, den 6 Präsidenten des Staatsraths, 14 Staatsräthen, 20 Cassationsrichtern, einem Generalprocurator und einem Greffier en chef. Der Gerichtshof erkennt über die persönlichen Verbrechen der Glieder der kaiserlichen Familie, der hohen Reichsbeamten, der Minister, der Kronbeamten, Senatoren u. Staatsräthe; über Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats, gegen die Person des Kaisers und des Thronerben; über Amtsvergehen der Minister und Staatsräthe; über Bedrückungen der Colonial-Präfecten, Gouverneurs, Generale etc.; über die Subordinationsvergehn der Generale; über Concussionen und Dilapidationen der Präfecten; über Amtsverbrechen und Syndicatsklagen gegen ein Appellations- oder Criminalgericht und über die Anklagen wegen willkürlicher Einkerkerung und Verletzung der Pressfreiheit.

§. 31.

I) Von den zur Verwaltung der administrativen Justitz bestimmten Behörden.

A) Von den Präfecturräthen (a).

In der Staatsverwaltung des Königreichs Westphalen ist die *Rechtspflege* von der eigentlichen *Administration* scharf abge-

schieden (§. 1). Jeder wechselseitige Eingriff der für beide Gegenstände angeordneten Behörden ist daher unstatthaft, indem die Einmischung der Gerichte in die Administration den raschen Gang derselben hemmen, die Eingriffe der Verwaltungsbehörden in die Justitz hingegen in die Hand eines Einzigen eine gefährliche Macht legen würde (*b*). Da indessen auch über Gegenstände der Administration Streitigkeiten zu entstehen pflegen, so ist zu deren Beurtheilung eine mittlere Behörde — der Präfecturrath — angeordnet (*c*). Es befindet sich nemlich in jedem Departement ein, aus drei bis vier Mitgliedern bestehender *Präfecturrath*, dessen Sitzungen auch der Präfect beizuwohnen befugt ist und dann eine entscheidende Stimme hat. Der Präfecturrath gehört zwar eigentlich der Administration an, er verwaltet aber zugleich Justitz (administrative Justitz); deshalb konnte bei Anordnung dieser Behörde das sonst der Administration zum Grund liegende Einheitsprincip (§. 1.) nicht befolgt werden, sondern es bedurfte eines berathschlagenden Collegii.

Die *Bestimmung* des Präfecturraths be-

steht *im allgemeinen in Entscheidung* streitiger *Verwaltungsgegenstände*, in Beurtheilung der Streitigkeiten, welche bei Vollziehung der Maasregeln der Verwaltungsbehörden entspringen (*d*). Im *Einzelnen* zählt das Gesetz folgende Gegenstände als Beispiele auf: 1) Die von Privatpersonen eingereichten Gesuche und Beschwerden über ungerechte Vertheilung der directen Steuern; 2) alle Beschwerden in Hinsicht der Beitreibung der indirecten Steuern (§. 21. n. *e*); 3) die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten über die Art der Auslegung und Vollziehung der Bedingungen ihrer Contracte entstehenden Streitigkeiten; 4) die Reclamationen der Privatpersonen, welche sich über Schäden beklagen, die ihnen durch die persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei deren Vollführung zugefügt worden; 5) die von Privatpersonen wegen der ihnen beim Wege- und Canalbau, oder zu andern öffentlichen Anlagen hingenommenen und umgegrabenen Ländereien eingegebenen Entschädigungsforderungen; 6) die über Chausséen, Brücken, Leimpfade, Land- und Heerstrafsen entstehenden Schwierigkeiten.

Aufserdem gebürt dem Präfecturrath auch noch 1) die Autorisation einer Gemeinde um, als Klägerin oder Beklagte, vor Gericht aufzutreten oder die Appellation oder Cassation wider ein Urtheil einzuwenden (*e*); 2) die gutachtliche Bestimmung des Betrags der gegen widerspenstige Conscribirte durch das competente Districtsgericht zu erkennenden Geldstrafe (*f*).

In allen jenen Verwaltungsstreitigkeiten erkennt der Präfecturrath nur in *erster Instanz* d. h. mit Vorbehalt der Berufung an den Staatsrath (§. 33.). Der Ausspruch des Präfecturraths hat jedoch, wenn die Gesetze es nicht besonders vorschreiben, *nicht eher die Kraft eines richterlichen Erkenntnisses*, als bis er vom Präfecten dem königlichen Procurator zugesendet, durch diesen dem competenten Districtsgerichte vorgelegt und von letzterem (welches jedoch nicht das mindeste daran ändern darf) mit der executorischen Form bekleidet ist (*g*). Die solchergestalt vollstreckbar gewordenen Aussprüche des Präfecturraths werden nun auch nicht durch die Unterbedienten der verwaltenden Behörden, sondern durch die Justitzbedienten (Huissiers) vollstreckt, de-

nen sie zu dem Ende der Präfect unmittelbar oder durch den königlichen Procurator übergibt.

a) *Königl. Decret vom* 11. *Jan.* 1808. Art. 1 u. 9. Bull. XI. *Instruction des Ministers der Justitz und des Innern über den Geschäftskreis der Präfectur- Departements- und Districtsräthe vom* 4. *Febr.* 1808. In der *Sammlung aller Instructionen* B. I. Heft 1. S. 71 — 75. *Manuel des conseils de préfecture, ou repertoire analytique des lois, arrêtés, décrets, avis etc. relatifs à la justice administrative du ressort des conseils de préfecture* par Mathieu Simon. Coblenz 1810. Lassaulx *Annalen der Gesetzgebung Napoleons.* B. III. H. 2. S. 189.

b) Ueber *Competenzstreitigkeiten* zwischen *gerichtlichen* und *administrativen* Behörden entscheidet der *Staatsrath. Westph. Constitution* Art. 27. *Königl. Decret vom* 20. *Jan.* 1809. Bull. III. Oesterley u. Spangenberg *Commentar über die bürgerl. Procefsordnung.* Th. I. S. 94.

c) Vor der Revolution wurden dergleichen Sachen vor die Gerichtshöfe gebracht; da diese aber die Maxime hatten, gegen den öffentlichen Schatz zu entscheiden, so vereinigte man während der Revolution die Entscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten mit der Administration. Die neue Verfassung schlug zwischen diesen beiden Einrichtungen durch Bildung des Präfecturraths eine zweckmäfsige Mittelstrafse ein.

d) S. das in der Note *a* angeführte Decret vom 11. Jan. 1809. Art. 9.

e) *Königl. Decret vom* 11. *März* 1809. Bull. XIV. Die Verweigerung jener Autorisation zur Führung eines Processes enthält eine Anerkennung des dem Kläger

gebürenden Rechts, in welcher jedoch kein rechtliches Erkenntnifs liegt.

f) *Codex der Militärconscription* Art. 222. 223. Bull. vom Jahre 1809. N. XLVIII.

g) *Magazin von Oesterley u. Spangenberg.* B. II. Hft 1. S. 245 f.

§. 32.

B) *Von den Bergämtern* (*a*).

Die ganze Berg- und Hütten-Verwaltung des Königreichs ist in drei Divisionen getheilt, und diese sind wieder in 19 Bergamts-Bezirke unterabgetheilt. In jedem Bezirke findet sich ein *Berg- Hütten- und Salzamt* (*conseil des mines, usines et salines, Bergrath*). Ein solches Amt besteht aus den Oberberg-Ingenieuren, Berg- und Unter-Ingenieuren des Bezirks; ein Oberberg-Ingenieur hat den Vorsitz. Hauptsächlich sind diese Bergämter für die Administration angeordnet; zugleich ist ihnen aber auch die Entscheidung der Streitigkeiten übertragen, welche die Gränzen der Bergverleihungen, die Dauer des Betriebs und die Ausführung der durch die Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Arbeiten betreffen. Sollte ein Bergamt hierbei selbst als Partie anzusehen seyn, so gehört die Sache vor das nächstgelegene Bergamt. Immer

erkennen aber die Bergämter nur in erster Instanz und es kann gegen ihre Aussprüche an den Staatsrath appellirt werden.

a) Königl. Decret vom 27. Jan. 1809. Art. 60. 61. 85. Bull. VI.

§. 33.

C) *Vom Staatsrath (a).*

Der *Staatsrath als solcher* (nicht als Cassationshof) erkennt in Verwaltungsstreitigkeiten A) in *erster Instanz*, indem ihn entweder der König, welchem eine Sache mittelst Berichts eines Ministers vorgelegt wird, dazu auffordert, oder eine solche Streitigkeit durch Gesuche der Partieen an denselben gelangt. Letzteres findet statt bei Streitigkeiten über die mit den Ministern, den Intendanten des königlichen Hauses oder in deren Namen geschlossenen Accorde, so wie über die für den Dienst der Departemente, der Minister, für den persönlichen Dienst des Königs oder der königlichen Häuser gemachten Arbeiten und Lieferungen. B) In *zweiter Instanz* erkennt der Staatsrath über diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche durch den Recurs der Partieen wider die von den Präfecturräthen oder Bergämtern gegebenen Entscheidungen an

denselben gebracht werden (§. 31. 32.) Hierzu gehört jedoch, daſs der streitige Gegenstand den Werth von 300 Franken erreicht.

a) *Königl. Decret vom 24. Dec. 1807.* Art. 22. 23. Bull. V. *Königl. Decret vom 20. Mai 1809.*, welches das Reglement über die vor den Staatsrath gebrachten streitigen Sachen enthält. Art. 41 f. Bull. XXVII.

§. 34.

II) Von den Handelsgerichten.

Bei Organisirung der Gerichtshöfe sind zwar im Königreiche Westphalen (*a*) keine besonderen Handelsgerichte angeordnet worden. Allein das königliche Decret über diesen Gegenstand (*b*) enthält die allgemeine Verordnung, daſs die bestehenden *Handelsgerichte* bis auf weitere Verfügung fortfahren sollen, ihre Amtsgeschäfte im ganzen bisherigen Umfange ausüben. Diese stehen also da, wo sich deren finden (*c*), mit den Tribunälen erster Instanz auf gleicher Stufe in der Hierarchie des Justitzwesens. Wo daher kein Handelsgericht ist, da vertritt das Districtsgericht dessen Stelle.

a) In *Frankreich* bestehen in den vornehmsten Handelsstädten *Handelsgerichte*, deren Glieder aus und von der Kaufmannschaft erwählt werden und keinen Gehalt bekommen; vor ihnen müssen die Partieen stets persönlich erscheinen. Gegen ihre Erkenntnisse fin-

det die Berufung an die Appellationshöfe statt. *Code de commerce* Liv. IV. Tit. I.

b) *Königl. Decret vom* 27. *Jan.* 1808. *Allgemeine Verfügungen* Art. 7. Bull. XV.

c) Z. B. in *Braunschweig* befindet sich ein Handelsgericht erster Instanz und ein Special-Appellationsgericht in Handelssachen. Beide sind provisorisch bestätigt worden durch das *Königl. Decret vom* 8. *Aug.* 1808. Bull. LI. Das Handels-Collegium zu *Cassel* ist durch's *K. Decret vom* 26. *Aug.* 1809. Bull. XL. (num. 119) aufgehoben und verordnet worden, daſs künftig die während der Messe unter den Kaufleuten entstehenden Streitigkeiten vor den Friedensrichter der Oberstadt Cassel gebracht werden sollen. Dieser erkennt darin ohne Appellation bis zu 148 Franken und es bedarf keiner Caution um die Vollstreckung zu erhalten, wenn die Summe nicht 300 Fr. übersteigt.

§. 35.

III) Von den Specialgerichten (*a*).

Die Regierung ordnet in den Departements, wo sie es nöthig findet, auf gewisse Zeit *Special-Kriegsgerichte* an, die, mit Ausschluſs der ordentlichen Gerichte, über gewisse Verbrechen, welche die allgemeine Sicherheit und Ruhe unmittelbar stören, zu urtheilen bestimmt sind. Das Königliche Decret vom 5. April 1809 setzte deren drei, zu Cassel, Braunschweig und Magdeburg nieder, welche anfänglich nur zwei

Monate bestehen sollten, deren Dauer nachher auf unbestimmte Zeit verlängert wurde (*b*), welche aber nun aufgelöfst sind. Jedes dieser drei Specialgerichte bestand aus dem die Militärdivision commandirenden General, welcher den Vorsitz führte, aus 4 Officieren, welche dem Grade nach die höchsten waren, und 2 Officieren vom geringsten Grade. Ihre Bestimmung war alle Deserteurs, falsche Werber und diejenigen, welche mit den Waffen in der Hand als Theilnehmer eines wider die öffentliche Ordnung bewaffneten Complotts ergriffen werden, zum Tode zu verurtheilen (*c*).

a) *K. Decret vom 5. April* 1809. Bull. XVIII. Schon durch das Decret vom 5. Febr. 1808. Bull. XIV. waren Militair-Commissionen niedergesetzt worden, um über Zusammenrottirungen bewaffneter Räuber zu erkennen.

b) *Königl. Decret vom 29. Mai* 1809. Bull. XXVIII.

c) In *Frankreich* bestehen die *Specialhöfe* aus dem Assisenhof und 3 Militairpersonen, die wenigstens den Grad eines Hauptmanns haben. Sie erkennen theils über Verbrechen, welche Landstreicher, heimathlose Leute und Personen, die zu infamirenden oder Leibesstrafen verurtheilt sind, begangen haben, theils über das Verbrechen der bewaffneten Widersetzlichkeit, des bewaffneten Schleichhandels, der Münzverfälschung und der durch bewaffnete Zusammenrottung vorbereiteten Mordthaten. *Code d'instruction criminelle* L. II. tit. 6.

§. 36.

IV) Von den Militärgerichten (*a*).

A) *Von den fortwährenden Kriegsgerichten.*

Zur Beurtheilung militärischer Verbrechen sind theils fortwährende, theils temporäre Kriegsgerichte bestimmt. Zu den *fortdauernden Kriegsgerichten* (*conseils de guerre permanens*) gehören I) die Militärgerichte *erster Instanz*. In jeder Militärdivision des Königreichs und in jeder Division der Armee bestehen zwei fortdauernde Kriegsgerichte von gleicher Competenz, unter der Benennung *erstes* und *zweites* Kriegsgericht. Jedes derselben hat 7 Mitglieder, nemlich einen Präsidenten, welcher Obrist oder Major seyn mufs, 1 Bataillons- oder Escadronschef, 1 Capitain, 2 Lieutenants erster Classe und 2 Lieutenants zweiter Classe. Ein Capitain versieht die Geschäfte des Rapporteurs und dieser wählt auch den Secretair; ein anderer Capitain übernimmt die Functionen eines königlichen Commissärs (ministère public). Diese Militärgerichte erkennen über eigentliche *Militär-Verbrechen* d. h. Uebertretungen der militärischen Strafgesetze, besonders in Beziehung auf Disciplin und Subordination (Art.

87 f.); jedoch nur unter der Voraussetzung, dafs solche von Militärpersonen unter dem Grade eines Bataillons- oder Escadronschefs, oder von andern zum Gefolge einer Armee gehörigen Leuten begangen worden sind (Art. 93). Ist ein Militärverbrechen von andern Personen verübt worden (z. B. Begünstigung der Desertion), oder finden sich unter mehreren Angeschuldigten theils Militärpersonen, theils andere Leute, oder liegt in derselben Handlung zugleich ein gemeines und ein militärisches Verbrechen, so gebürt die Untersuchung und Bestrafung den ordentlichen (bürgerlichen) Strafgerichten (*b*). Die Berathschlagung bei diesen Gerichten hat einige Aehnlichkeit mit dem Verfahren bei der Jury. II) Kriegsgerichte zweiter Instanz. In jeder Militär- und Armee-Division befindet sich noch ein drittes, fortwährendes Militärgericht, welches mit der Revision der vom ersten oder zweiten Kriegsgerichte gefällten Urtheile beauftragt ist und daher *Revisionsgericht* (conseil de revision) genannt wird. Es besteht aus einem General, als Präsidenten, aus einem Major (oder Bataillons- oder Escadronschef) und 3 Capitains. Den Rappor-

teur wählen diese Glieder aus ihrer Mitte; die Stelle eines königlichen Commissärs versieht ein Staabsofficier oder ein Commissair-Ordonnateur, oder ein Musterungsinspector, oder ein Kriegs-Commissair (Art. 70—71). Das Revisions-Gericht annullirt die Urtheile der Militärgerichte, welche eine Verletzung der Gesetze enthalten, entscheidet aber nicht über die Sache selbst, sondern verweifst solche an ein anderes Gericht (Art. 145 f.)

a) *Königl. Decret v. 12. März 1808.*, welches die Fortsetzung des militärischen Straf-Codex enthält. Bull. LII.

b) *Milit. Straf-Codex* Art. 36. 40. 88. 90—93.

§. 37.

B) *Von den temporären Kriegsgerichten.*

Aufser den fortwährenden Kriegsgerichten werden deren auch für einzelne Fälle besonders niedergesetzt, nach deren Beurtheilung sie sich wieder auflösen. Dazu gehören I) die *aufserordentlichen Kriegsgerichte* (a). Diese sind bestimmt über militärische Verbrechen, welche von einem Staabs-Officier, Revuen-Inspector, Commissair-ordonnateur oder Kriegs-Commissair begangen werden, in erster und zwei-

ter Instanz zu erkennen. A) Die aufserordentlichen Kriegsgerichte *erster Instanz* bestehen aus 5 Gliedern, deren drei von wenigstens gleichem militärischen Grade mit dem Angeklagten sind, zwei aber von dem unmittelbar geringeren Grade. Der oberste oder älteste von jenen führt den Vorsitz, der Rapporteur mufs ebenfalls von höherem oder gleichem Grade seyn und die Verrichtungen eines königlichen Commissairs versieht ein Staabsofficier. Alle diese Glieder werden im Innern des Königreichs vom Kriegsminister mit königlicher Genehmigung, bei der Armee aber vom Oberbefehlshaber ernannt, der jedoch zuvor dem Kriegsminister darüber berichten mufs. B) Die aufserordentlichen Kriegsgerichte *zweiter Instanz* (*Revisionsgerichte*) bestehen aus 5 vom Könige ernannt werdenden Gliedern. Alle verdammende Urtheile der ausserordentlichen Kriegsgerichte bedürfen, um vollzogen zu werden, der königlichen Bestätigung, zu welchem Ende sie alsbald mit den Acten an den Kriegsminister einzusenden sind (Art. 164). Zu den temporären Kriegsgerichten gehören auch II) die *Militär - Commissionen* (*b*). Ihre Bestim-

mung ist über das Verbrechen der falschen Werbung, des Spionirens und der Unternehmungen gegen die Sicherheit der Armee, ohne Unterschied wo und von wem solche begangen werden, zu erkennen. Sie bestehen aus 7 Gliedern, unter denen wenigstens ein Staabs-Officier seyn mufs, und welche im Innern des Königreichs vom Commandanten der Militair-Division, im Felde und bei Cantonnirung aber vom Oberbefehlshaber ernannt werden. Den Vorsitz führt der oberste Officier und eins der Mitglieder bekleidet das Amt eines Rapporteurs. Zur Fällung eines verdammenden Urtheils ist eine Mehrheit von 5 Stimmen erforderlich. Von den Aussprüchen der Militair-Commissionen hat keine Berufung statt; sie müssen binnen 24 Stunden vollzogen werden. Sollten jedoch 6 Glieder einstimmig dafür halten, dafs der Verurtheilte zu einem Gesuche um Begnadigung oder Strafveränderung zuzulassen sey, so wird die Vollziehung des Erkenntnisses ausgesetzt und deshalb an den Kriegsminister einberichtet, welcher die Befehle des Königs darüber einzuholen hat. Nachdem die Militair-Commission

über die Angeklagten, um derentwillen sie niedergesetzt wurde, erkannt hat, ist sie alsbald aufgelöſst.

a) *Militärischer Straf-Codex* Tit. II. Cap. 6.

b) *Militärischer Straf-Codex* Tit. II. Cap. 7.

Zweiter Abschnitt.

Von Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (a).

Erstes Hauptstück.

Vom Notariat (b).

§. 38.

I) Organisation des Notariats:

A) Anordnung der Notarien.

Die *Notarien* sind die zur Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit angestellten öffentlichen Beamten (*c*). Ihr Amt ist von dem der deutschen Notarien sowohl in Rücksicht der Organisation als des Wirkungskreises wesentlich verschieden und von der gröſsten Wichtigkeit. I) Sie werden sämtlich vom *Könige*, auf den Vorschlag des Justitzministers, und zwar, wenn sie durch eine dreijährige Amtsführung ihre Würdig-

keit bewährt haben, auf Lebenszeit, *ernannt.* Die *Erfordernisse* der Adspiranten sind folgende: 1) Sie müssen im Genuſs der Rechte eines Westphalen seyn, das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, zwei Jahre die Rechte studirt und die gesetzliche Zeit, welche in der Regel auf drei volle, ununterbrochene Jahre bestimmt ist, bei Notarien gearbeitet haben (Art. 10—12). 2) Nachdem sich ein Candidat hierüber, so wie über seine gute Aufführung durch Zeugnisse der Notariatskammer legitimirt hat, wird er vom Districtsgerichte, in dessen Sprengel sich das von ihm gesuchte Amt befindet, *geprüft*, worauf dieses Tribunal seinen motivirten Bericht, nebst dem Gutachten des königlichen Procurators an den Justitzminister einsendet (Art. 16). 3) Der nun ernannte Notar wird vor seinem wirklichen Amtsantritt in der öffentlichen Sitzung des Districtsgerichts *beeidigt* und muſs 4) beim Beginnen seiner Amtsführung theils bei dem Secretariat eines jeden Districtsgerichts des Departements, theils bei dem Secretariat der Municipalität des ihm in seiner Bestallung bestimmten Wohnortes seine *Namensunterschrift* und seinen *Hand-*

zug (Paraphe), wenn er einen solchen hat, abgeben, welche er dann auch nachher nicht mehr verändern darf (Art. 19). 5) Jeder Notar ist verpflichtet im ersten Monate seines Amtsantritts *Caution* zu leisten, welche entweder ganz in Geld, oder halb in Geld und halb in Grundstücken bestehen kann. Der Zweck dieser Caution ist die Sicherung des Staats und des Publicums im Fall der Notar zu Geldbufsen oder Schadensersatz verurtheilt werden sollte. Die Gröfse der Caution richtet sich theils nach der Bevölkerung des Wohnsitzes eines jeden Notars, theils nach dem Unterschied zwischen Districts- und Cantons-Notarien, und erstreckt sich von 600 bis 4000 Franken (Art. 24). Die in Geld geleisteten Cautionen werden an die Amortisationscasse abgeliefert, welche sie mit 4 Procent verzinſst und nicht eher zurückgibt, als bis der Notar beim Secretariat des Districtsgegerichts die Absicht, sein Amt niederzulegen, erklärt hat, diese Erklärung zwei Monate lang im Sessionszimmer des Tribunals angeschlagen geblieben ist und entweder keine Einsprüche geschehen oder die erfolgten Einsprüche entfernt worden sind (Art.

28). Sollte die Caution durch Verurtheilungen des Notars ganz oder zum Theil erschöpft seyn, so ist der Notar von Rechtswegen bis zu deren Ergänzung als suspendirt zu betrachten (27). 6) Das Amt eines Notars ist mit mehreren andern Staatsämtern *unverträglich;* insbesondere mit dem Amte der Richter, der königlichen Procuratoren, Hypotheken-Aufseher, Anwälte, Justitzbedienten; Friedensrichter, Gerichtssecretarien, Steuerbeamten und Policeicommissarien. Wenn daher ein Notar zugleich ein solches Amt bekleidet, so muſs er binnen zwei Monaten ausdrücklich erklären, welche Stelle er behalten will; nach Ablauf dieser Frist wird angenommen, daſs er das Amt eines Notars aufgegeben habe (Art. 8. 9.)

II) Die *Zahl* der Notarien richtet sich nach der Bevölkerung der Gemeinden, worin sie ihren Wohnsitz haben. In Gemeinden, welche unter 6000 Einwohner haben, sollen nicht mehr als zwei Notarien für den Bezirk eines Friedensgerichts seyn (20). Sie sind in *zwei Classen* abgetheilt: *Districts-* und *Cantons-Notarien.* Jene haben ihren Wohnsitz in den Städten, worin sich ein

Tribunal erster Instanz befindet, und können im ganzen Umfang des Districts ihr Amt ausüben. Die Cantons-Notarien wohnen in andern Gemeinden und üben ihr Amt nur in dem Canton desjenigen Friedensgerichts aus, worin ihr Wohnort gelegen ist. Beide Classen von Notarien sind in ihren Amtsverrichtungen dergestalt auf ihren Bezirk beschränkt, daſs sie auſserhalb desselben, bei Strafe und Schadensersatz, keine Urkunden aufnehmen dürfen. Doch ist es ihnen gestattet, zum Besten fremder Partieen, die sich zu ihnen verfügen, ihr Amt auszuüben (Art. 6. 7).

III) Die *Beendigung* des Amts eines Notars erfolgt durch *Suspension*, oder durch *Absetzung*, oder dadurch daſs die Stelle desselben *für erledigt angesehen* und von neuem besetzt wird. Die Ursachen, aus denen das eine oder das andere erfolgt, sind im Gesetz bestimmt (*d*).

a) Ueber den Grundsatz, daſs die Ausübung der *streitigen* und der *freiwilligen* Gerichtsbarkeit verschiedenen Behörden anvertraut werden müsse s. §. 2.

b) *Notariats-Ordnung vom* 17. *Febr.* 1809. Bull. VIII. deren Artikel sind in den §. §. allegirt. *Le nouveau parfait Notaire*, ou la science des Notaires de M. de Ferriere mise en harmonie avec le Code civil

etc. par A. J. MASSÉ. 2 Vol. 4. à Paris. *Elemens de la science notariale etc.* par J. B. LORET. à Paris. *Traité élémentaire du notariat* par E. H. GARNIER DES CHENES. à Paris. Seconde édition. 1808. E. TITTMANN *Handbuch für westphälische Notarien* nach Garnier des Chenes verfaſst und mit den nöthigen Formularen versehn. I Th. Göttingen 1810. (*Fourmont*) *Instruction über das Notariatwesen.* Cassel 1809. *Das Notariat in Frankreich;* in LASSAULX *Annalen der Gesetzgebung Napoleons.* B. II. u. III. J. L. G. HUEBNER *das Amt der Notarien im Königreich Westphalen.* Hannover 1810. *Archiv für das Notariat* von P. N. THEYER. Ir Bd. Mainz 1810. Es kann zwar hier keine vollständige Abhandlung über das Notariat Platz finden. Allein ein etwas ausführlicherer Abriſs der Organisation dieses wichtigen Instituts und seines Wirkungskreises darf doch, nach der Bestimmung dieser Schrift, nicht fehlen.

c) So definirt sie selbst die *Notariats-Ordnung* Art. 1. Doch sind die Notarien nur per eminentiam die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; denn theils sind den Friedensrichtern einige dieser Handlungen ausnahmsweise übertragen (§. 14.), theils gehört auch die Hypothekenbewahrung mit zur freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Groſsherzogthum Baden werden die Notarien *Staatsschreiber* genannt. Staatsschreibereiordnung vom 20. Mai 1809.

d) *Notariats-Ordnung* Art. 4. 5. 7. 9. 27. 69. 82. 83.

§. 39.

B) *Von den Notariatskammern.*

Die groſse Wichtigkeit des Amts der Notarien macht es nothwendig, daſs nicht nur das ganze Institut vorsichtig organisirt

werde, sondern dafs es auch einer stets regen Aufsicht unterworfen sey. Diese Aufsicht gebürt theils den königlichen Procuratoren (§. 5.), theils sind zu dem Ende eigne *Notariatskammern* angeordnet. I) Die *Einrichtung* dieser Kammern ist folgende. In jedem Sitz eines Districtsgerichts befindet sich eine Notariatskammer. Diese besteht in der Regel aus 8 Notarien, welche in der allgemeinen Versammlung der sämtlichen Notarien des Districts durch geheime Stimmensammlung gewählt werden und wovon jährlich zwei, die das Loos bestimmt, austreten (Art. 32. 33). Die Glieder wählen sämtliche Beamten der Kammer. Dazu gehört zunächst der *Präsident*, welcher die Kammer nach seinem Ermessen, oder auf ein motivirtes Gesuch zweier Glieder, zusammenberuft, eine entscheidende Stimme hat und die Policei der Kammer handhabt. Der *Syndicus* versieht die Verrichtungen des ministère public. Er ist insbesondere der öffentliche Ankläger wider angeschuldigte Notarien, mufs mit seinen Anträgen gehört werden, sorgt für Ausführung der Beschlüsse und vertritt die Kammer. Der *Referent* hat die Vorträge an die Kammer,

wenn ein Notar angeschuldigt ist. Der *Secretär* führt das Protocoll, hat die Archive unter seiner Aufsicht und besorgt die Ausfertigungen. Dieser kann zugleich das Amt des *Cassirers* führen (*a*). II) Die *Bestimmung* der Notariatskammer besteht im allgemeinen in einer steten Wachsamkeit über die innere Disciplin der Notarien des Districts (Art. 29). Cautionsleistung und Strafen schienen nicht hinlänglich das Publicum zu sichern; es bedurfte noch eines strengeren Gerichts, welches Verletzungen der Redlichkeit und selbst der Schicklichkeit verfolgt, die kein Strafgesetz erreichen und kein Tribunal bestrafen kann. Die Zweckmäfsigkeit dieser Einrichtung und die wohlthätigen Folgen derselben für die Sicherheit der Partieen und für die Würde des Notariats sind in Frankreich durch eine lange Erfahrung bewährt worden. Im Einzelnen haben die Notariatskammern folgende Attribute: 1) sie tragen beim competenten Tribunal auf Bestrafung der Amtsvergehen der Notarien an und verhängen selbst Disciplinarstrafen, insbesondere Mifsbilligung, Verweis, Entziehung des Stimmrechts in der allgemeinen Versammlung der

Notarien und Untersagung des Eintritts in die Zusammenkünfte der Kammer. Dergleichen Beschlüsse der Kammer sind keiner Berufung unterworfen, sondern jede Kammer ist in Ansehung der Censuren unabhängig (Art. 41). Auch dehnt sich diese Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die Gehülfen der Notarien (Clercs) aus. 2) Die Kammern sind verpflichtet den Streitigkeiten unter den Notarien selbst und mit dritten Personen, wozu ihre Amtsführung Gelegenheit geben mögte, vorzubeugen oder sie gütlich beizulegen, und wenn dieses nicht gelingen sollte, Gutachten darüber zu ertheilen. Sie geben ferner 3) ihr Gutachten über die wegen des Honorars und der Reisekosten der Notarien entstehenden Schwierigkeiten und Processe. 4) Denen, welche sich um das Amt eines Notars bewerben, stellen sie die gesetzmäſsig erforderlichen Zeugnisse über ihre Moralität und Aufführung aus. Die Kammern müssen endlich 5) sämtliche Notarien des Districts in Hinsicht auf ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Rechte vertreten (*b*).

a) Art. 35. Zuflüsse der gemeinschaftlichen Casse einer jeden Notariatskammer sind: 1) Die Einlagen der neu ernannten Notarien (50 oder 25 Franken); 2)

die Buſse von 1 Fr., welche jeder Notar erlegen muſs, der ohne gültige Entschuldigung die allgemeinen Versammlungen versäumt; 3) die von der Generalversammlung in der gesetzlichen Form bestimmten und auf die Notarien vertheilten Summen Art. 50—54.

b) Ueber ihre innere Einrichtung und das Verfahren soll jede Kammer ein Reglement entwerfen und dem Justitzminister zur Prüfung und Genehmigung einsenden.

§. 40.

II) Amtsverrichtungen der Notarien.

A) *Aufnahme und Abfassung der Urkunden.*

Die Notarien sind zur *Abfassung*, *Ausfertigung* und *Aufbewahrung der Urkunden* über alle nicht besonders ausgenommenen (§. 38. n. *b*) Rechtsgeschäfte bestimmt (*a*). Manche dieser freiwilligen Rechtshandlungen erfordern eine Notariatsurkunde als Bedingung ihrer Gültigkeit, bei andern ist solche nur nöthig, um ihnen ein gewisses und glaubwürdiges Datum zu geben, bei andern endlich ist diese Form nur rathsam. Bei Aufnahme und Abfassung der Notariats-Urkunden sind gewisse *allgemeine Erfordernisse* zu beobachten, welche theils die Form, theils den Inhalt derselben betreffen. A) Zur *Form* gehört 1) der Gebrauch des gehörigen Stempelpapiers, wofür die Nota-

rien verantwortlich sind (*b*); 2) die Gegenwart zweier fähigen Zeugen oder eines zweiten Notars. Die Zeugen müssen männlichen Geschlechts und volljährig seyn, sich im Genufs der Civilrechte befinden, ihren Namen unterzeichnen können, in dem Bezirke des Tribunals erster Instanz, worin die Urkunde aufgenommen wird, ihren Wohnsitz haben (Art. 58) und dürfen weder mit dem Notar noch mit den Contrahenten in auf- und absteigender Linie oder im vierten Grad der gleichen Seitenlinie verwandt seyn (61). Auch dürfen die beiden Notarien nicht in einer solchen Verwandtschaft stehn (60). Bei manchen Geschäften sind mehrere Zeugen nöthig (C. Nap. Art. 976). 3) Eine leserliche Handschrift, ohne Abkürzungen, ohne leer gelassene Stellen, Lücken (Art. 64), Rasuren und Correcturen (69). Zusätze und Abänderungen sind zwar statthaft, müssen aber auf den Rand oder an das Ende des Instruments geschrieben und gleich der Haupturkunde unterzeichnet werden (68). Alle Summen und Zeitbestimmungen sind mit Buchstaben zu schreiben. Die Urkunden müssen 4) den Partieen in Gegenwart der Zeu-

gen vorgelesen und 5) von den Partieen, von den Zeugen und dann vom Notar unterschrieben werden. Kann eine Partie nicht unterschreiben, so ist solches, nebst Angabe der Ursache, ausdrücklich zu bemerken (65—67).

B) Auch auf den *Inhalt* der Urkunden beziehen sich gewisse allgemeine Erfordernisse. Dazu gehört 1) dafs der Gegenstand der Urkunde nicht von dem Wirkungskreis der Notarien ausgenommen und an eine andere Behörde verwiesen sey (§. 38. n. *b*); 2) Dafs die Urkunde kein Rechtsgeschäft betreffe, wobei entweder der Notar selbst als Partie, oder wegen einer zu seinem Vortheil gemachten Verfügung, interessirt ist, oder wobei seine oder seiner Gattin Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade von Geschwisterkinder, ein solches Interesse haben (55. 56.). 3) Das Rechtsgeschäft darf keine gesetzlich verbotenen Verabredungen enthalten (z. B. Code Nap. Art. 223. 1133. 1388. 1389. 1454. 1538. 2063). 4) Es müssen in der Urkunde alle dabei vorkommenden Personen, insbesondere die Partieen, die Zeugen und der Notar

selbst genau, durch Angabe der Namen und Vornamen, des Standes oder Gewerbes und des Wohnortes, bezeichnet werden (63). 5) Kommen Geldsummen in der Urkunde vor, so sind solche nach dem constitutionellen Münz-System anzugeben, doch kann zugleich der alte Münzfuſs eingeklammert bemerkt werden 70); 6) stets ist die Gemeinde, das Hauſs, das Jahr, der Monat und Tag, wo die Urkunde aufgenommen wurde, zu bemerken (63); auch muſs 7) die geschehene Vorlesung der Urkunde angeführt werden.

Der Mangel der unter A. 2. 5. und B. 1. 2. 3. 5. bemerkten Erfordernisse hat *Nichtigkeit* der Urkunde zur Folge (Art. 100); auſserdem tritt diese auch ein, wenn der Notar nicht beeidigt, oder abgesetzt ist, oder auſserhalb seines Bezirks die Urkunde aufnahm (5. 7. 9.) (*c*). Wegen Vernachlässigung der unter A. n. 3. 4. und B. 4. 5. 6. 7. angeführten Regeln erfolgt hingegen nur die Verurtheilung des Notars in eine *Geldbuſse* (A. 63. 64. Die Nichtigkeit einer Urkunde tritt jedoch nicht von Rechtswegen ein, sondern es bedarf dazu eines auf Antrag der Interessenten oder des königlichen

Procurators gefällten Urtheils (d). Auch gilt eine als Notariats-Instrument ungültige Urkunde noch als Privaturkunde, falls sie nur von den Partieen unterschrieben ist und eine Handlung betrifft, welche zu ihrer Gültigkeit blos der Einwilligung der Interessenten (und keiner Notariatsurkunde) bedarf (C. Nap A. 1318).

Sind hingegen bei Abfassung einer Notariatsurkunde alle Erfordernisse gewahrt, so hat sie *volle Beweiskraft* unter den Partieen, deren Erben und Nachfolgern und ein gewisses, glaubwürdiges *Datum* (C. Nap. A. 1319. 1328). Sie bedarf keiner Anerkennung und keiner Eintragung. Nur durch einen förmlichen Beweis der Falschheit kann sie angefochten werden (76). Soll indessen eine Urkunde aufserhalb des Departements, worin der Notar wohnt, gebraucht werden, so mufs sie zuvor *legalisirt* werden d. h. der Präsident des Districtsgerichts bescheinigt unter derselben, dafs der Verfasser der Urkunde wirklich als Notar angestellt und dafs die Unterschrift die seinige sey, dafs mithin derselben Glauben beigelegt werden müsse.

a) Es können, und zum Theil müssen den Notarien

auch andere Geschäfte übertragen werden. Z. B. die Vertretung eines Vermifsten bei Inventarisationen, Theilungen, Liquidationen etc. *C Nap. Art.* 113; die Bewirkung einer Erbvertheilung *C. Nap. Art.* 827 u. s. w

b) *Königl. Decret vom 7. Jun.* 1810, enthaltend die Verordnung und den Tarif über die Erhebung der Stempelsteuer Art. 33. 39. Bull. XXV.

c) Theyer *Archiv für das Notariat.* B. I. Heft 3. S. 371 f.

d) Tittmann *Handbuch für westphäl. Notarien.* §. 160.

§. 41.

B) *Aufbewahrung der Urkunden.*

Eine der wichtigsten Pflichten der Notarien besteht in sorgfältiger *Aufbewahrung der Original-Concepte (les minutes)* aller von ihnen aufgenommenen Urkunden und der dazu gehörigen Beilagen (*a*). In der Regel müssen daher alle Urkunden in eigne *Register* geschrieben werden, welche gestempelt seyn, und vom Präsidenten des Districtsgerichts auf der ersten und letzten Seite mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit seinem Namenszuge versehen werden müssen. Nur unter dieser Voraussetzung haben die Urkunden Originalität und Gültigkeit. Von dieser Regel sind jedoch gewisse, durch das Gesetz (73) genau bestimmte, meist minderwichtige, oder ein-

seitige Verpflichtungen betreffende Urkunden ausgenommen, welche auf einzelne Bogen oder Blätter (en brevet) ausgefertigt und den Partieen in Original eingehändigt werden können. Doch muſs bei Aufnahme einer solchen Urkunde dieser Art der Ausfertigung erwähnt und die Partie, welcher solche überliefert worden, bemerkt werden. Jene Register darf der Notar nicht anders aus seiner Verwahrung weggeben, als in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen und zufolge eines Urtheils. Dann muſs er jedoch eine vom Präsidenten des Districtsgerichts beglaubigte Abschrift zurückbehalten, welche immittelst die Stelle des Originals vertritt (*b*). Auſser dem Register muſs jeder Notar noch *zwei Repertorien*, ein alphabetisches und ein chronologisches, führen, und darin Tag vor Tag alle von ihm aufgenommenen Urkunden, in Rücksicht ihrer Natur, ihres wesentlichen Inhalts, der Partieen, des Datums und der Seitenzahl des Registers, kürzlich bemerken. Das *alphabetische* Repertorium dient zum eignen Gebrauch des Notars, um das Aufsuchen der Urkunden zu erleichtern; das *chronologische*, welches cotirt und pa-

raphirt seyn mufs, wird am Schlufse des Jahres an das Districtsgericht abgeliefert (85 — 87).

Nach dem Tode oder der Absetzung eines Notars wird sein Register nebst den Repertorien versiegelt und der Präsident des Tribunals bestimmt nun, bei wem es aufbewahrt, oder welchem Notar es anvertraut werden soll. Der freiwillig abtretende Notar händigt es selbst seinem Nachfolger ein. Immer mufs sich aber der Nachfolger erst mit dem abtretenden Notar oder dessen Erben über die rückständigen Gebüren vergleichen (94 — 99).

a) Die Notarien verwahren, als öffentliche Depositarien, auch andere ihnen anvertraute einzelne Urkunden z B. mystische Testamente und Privaturkunden.

b) *Bürgerliche Procefsordnung* Art. 154 f. 195.

§. 42.

C) *Von den Ausfertigungen.*

I) Nur *derjenige Notar* ist befugt Ausfertigungen einer Urkunde zu ertheilen, welcher sich im Besitz des Original Concepts — dies mag von ihm selbst oder von seinem Vorgänger aufgenommen seyn — befindet (78). Dies gilt daher nicht blos von denjenigen Urkunden, deren Original

in seinem Register steht, sondern auch von solchen, die bei ihm hinterlegt worden sind, um als Original-Concept zu dienen (*a*). Sind solches jedoch nur Privaturkunden, so besteht die Ausfertigung auch blos in einer beglaubigten Abschrift. II) Nur *denjenigen Personen* darf der Notar Ausfertigungen, oder auch nur Kenntniſs vom Inhalt einer Urkunde geben, welche direct dabei interessirt sind d. h. welche in der Urkunde benannt oder bezeichnet sind, weil sie entweder persönlich contrahirt haben oder darin eine Verfügung zu ihrem Vortheil enthalten ist, oder deren Erben und Nachfolgern. Andern Personen darf nur auf eine Ordonnanz des Präsidenten des Districtsgerichts eine Ausfertigung ertheilt werden. Durch Uebertretung dieser Regel macht sich der Notar strafbar und zum Schadensersatz verbindlich. Versagt hingegen der Notar wirklichen Interessenten die Herausgabe der ihm anvertrauten Urkunde, so hat ein Erkenntniſs auf Personalarrest gegen ihn statt (C. Nap. A. 2060 n. 7). III) Die *Form der Ausfertigungen* ist verschieden. Es gehören dazu A) die *executorischen Ausfertigungen* (*grosses*) d. h. wel-

che, gleich den Gesetzen und Urtheilen, im Namen des Königs abgefaſst sind, der die Vollziehung derselben befiehlt (79). Diese kann man, ohne alle Mitwirkung eines Gerichts, gleich rechtskräftigen Urtheilen, durch die Justitzbedienten vollstrecken lassen. Um jedoch möglichen Miſsbräuchen vorzubeugen, kann der Präsident des Tribunals auf den an ihn geschehenen Vortrag die Execution aussetzen. Der Notar darf aber jeder Partie nur *eine* executorische Ausfertigung geben, wenn nicht ein Befehl des Tribunals-Präsidenten ihn ermächtigt deren mehrere zu ertheilen, und er muſs stets auf dem Rande des Registers bemerken, wem er solche gegeben hat. B) Die *bloſsen Ausfertigungen* (*expeditions*, authentische Ausfertigungen) sind buchstäbliche Abschriften einer Original-Urkunde mit der Beglaubigung ihrer Uebereinstimmung. Derer können so viele ertheilt werden, als die Partieen verlangen. Beiden Arten von Ausfertigungen müssen, wenn es verlangt wird, Abschriften oder Auszüge der Beilagen beigefügt werden. Stimmt die Ausfertigung mit der Original-Urkunde nicht überein, so verdient letztere allein Glauben (79).

C) Die *Auszüge* aus Notariatsurkunden haben zwar volle Glaubwürdigkeit; dazu gehört aber, daſs darin die Beschaffenheit und das Datum der Urkunde, woraus der Auszug gemacht ist, der Namen des Notars, welcher solche aufgenommen hat, so wie die Namen und Eigenschaften der Partieen bemerkt und zugleich angeführt wird, daſs der Notar, welcher den Auszug ertheilt, rechtmäſsiger Besitzer des Originals sey 79). Alle Ausfertigungen und Auszüge müssen mit dem besondern *Pettschaft* besiegelt seyn, welches der Notar führen muſs und welches seinen Namen, seine Eigenschaft und seinen Wohnsitz ausdrückt.

Den Notarien gebürt für alle ihre Amtsverrichtungen eine gewisse *Belohnung*, wofür das Gesetz eine bestimmte Taxe festsetzt *b*). Auf der andern Seite sind sie aber den Partieen zum *Schadensersatz* verbunden, in so fern die Ungültigkeit einer Urkunde oder der Verlust ihrer Eigenschaft als öffentliche Urkunde aus Vernachlässigung der *ihnen* gegebenen gesetzlichen Vorschriften entspringt. Liegt die Ursache der Nichtigkeit in andern Gründen, insbesondere im Inhalt des Rechtsgeschäfts, worüber

die Urkunde errichtet wurde, so ist der Notar dafür nicht verantwortlich (*c*).

a) Z. B. Originale die en brevet ausgefertigt wurden. Die förmliche Abschrift einer niedergelegten Hauptausfertigung heißt in Frankreich *Ampliation* (erneuerte Hauptausfertigung). *Bürgerliche Processordnung* Art. 775.

b) *Königl. Decret vom 14. Mai 1810*, wodurch eine Taxe für die Notariats-Urkunden festgesetzt wird. Bull. XX.

c) Lassaulx in den *Annalen der Gesetzgebung Napoleons* B. III. H. 2. S. 169 bemerkt, daſs die Notarien nur für *Betrug* und *grobe Fehler* in der *Form* zu haften verbunden seyen.

Zweites Hauptstück.

Von der Hypothekenbewahrung.

---

§. 43.

Einleitung.

Ein gut eingerichtetes *Hypothekenwesen*, welches auf der einen Seite für die möglichste Sicherheit der Glaubiger und dritten Erwerber, auf der andern Seite aber für die möglichste Schonung der Schuldner sorgt, mithin zwei sich so sehr widersprechende Interessen wahrt und durch deren Vereinigung den activen und passiven Credit befördert, gehört zu den wichtigsten und

schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung. Der Code Napoléon hat dieses Problem glücklicher gelöſst, als alle früheren Gesetze. I) Die *Grundlagen* des französischen Hypothekensystems sind die Principien der Publicität und der Specialität.

A) Grundsatz der *Publicität.* Damit sich sowohl der Darleiher, als auch der dritte Erwerber eines Grundstücks von den darauf haftenden Hypotheken unterrichten könne, müssen solche sämtlich in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden und geben, ohne diese Voraussetzung, weder ein Vorzugsrecht vor andern Glaubigern, noch Rechte gegen den dritten Besitzer des Grundstücks, sind folglich von aller Wirkung entblöſst. Zwar war auch in den meisten deutschen Ländern eine solche Eintragung vorgeschrieben; allein theils diente solche doch gewöhnlich nur zur Begründung eines Vorzugsrechts, war aber nicht als Bedingung der Gültigkeit der Hypotheken nöthig, theils findet sich nirgends eine so vollständige und mit so vieler Umsicht abgefaſste Gesetzgebung über diese Inscription, als im Code Napoleon. B) Die andere Hauptgrundlage des Hypothekensy-

stems besteht in dem Princip der *Specialität*. Durch Bestellung allgemeiner Hypotheken auf das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen und für unbestimmte Summen wird der Schuldner des Mittels beraubt, sich Credit zu verschaffen Der C. N gestattet daher der Regel nach die Hypotheken nur auf gegenwärtige Güter, nur auf bestimmte Grundstücke und für bestimmte Summen zu bestellen (Art. 2129. 2132).

Wenn man jedoch diese beiden Grundprincipien mit strenger Consequenz durchgeführt hätte, so würden daraus manche Nachtheile und Beeinträchtigungen der bezweckten Sicherheit der Glaubiger entstanden seyn. Man setzte daher II) folgende *Modificationen* derselben fest: A) Von der *Nothwendigkeit der Inscription* wurden verschiedene Arten des gesetzlichen Pfandrechts befreit, nemlich 1) theils diejenigen Privilegien, welche das Gesetz gewissen *geringfügigen* Forderungen auf alle Mobilien des Schuldners gibt z. B. Leichenkosten, Liedlohn u. s. w; diese wurden unbedingt von der Eintragung ausgenommen; 2) theils die Hypotheken *Schutzbedürftiger*, insbesonde-

re der Minderjährigen, Unmündiggesprochenen und Ehefrauen, da solche sehr begünstigt sind und doch, wenn man ihre Gültigkeit von der Inscription abhängig machen wollte, sehr gefährdet seyn würden (Art. 2133). Damit jedoch diese Hypotheken die zur Sicherheit Anderer erforderliche Offenkundigkeit erhielten und also das Interesse der Schutzbedürftigen mit dem Vortheil dritter Erwerber und anderer Glaubiger in Harmonie gesetzt würde, legt das Gesetz dem Vormund und Nebenvormund so wie dem Ehemann und falls es diese versäumen sollten, dem königlichen Procurator die Pflicht auf, solche eintragen zu lassen und bedrohet jene Personen mit mehreren rechtlichen Nachtheilen, ohne jedoch die Wirksamkeit der Hypotheken von der wirklichen Einschreibung abhängig zu machen (2136—2138). Auf diese Art ist zwar das Princip der Publicität beschränkt worden, es wird aber doch mittelbar zur Anwendung gebracht. B) Auch der Grundsatz der *Specialität* bedurfte mehrerer Modificationen. Man beschränkte ihn daher 1) auf die Conventionalhypotheken, während die *gesetzlichen* und *gerichtlichen* Hypotheken

sich ihrer Natur nach auf keine bestimmten Grundstücke beziehen können, sondern sich auf das ganze gegenwärtige und künftige Immobiliarvermögen des Schuldners ausdehnen, mithin *allgemein* sind (A. 2122. 2123). Weil aber diese Ausdehnung für den Schuldner sehr drückend ist, indem ihm dadurch die Gelegenheit entgeht, sich weiteren Credit zu verschaffen, so gestattet das Gesetz dem Vormund, mit Einwilligung des Familienraths und dem Ehemann, wenn solches die Ehepacten bestimmen, die allgemeine, auf ihrem Vermögen haftende Hypothek nur auf gewisse Güter eintragen zu lassen (A. 2141. 2142), oder wenn sie schon allgemein eingetragen ist, auf deren Minderung zu klagen (2143—2145). Dies letztere Recht gebürt auch allen andern Schuldnern, in so weit die Hypothek auf solche Grundstücke eingetragen ist, welche den Betrag der Forderung um $\frac{1}{3}$ übersteigen (2161—2163). 2) Die Conventinalhypotheken gestattete man ausnahmsweise auch auf *künftige* Güter zu bestellen, im Fall entweder die gegenwärtigen Güter eines Schuldners nicht hinreichen, oder in so fern die künftigen Güter zur Ergänzung einer durch

Beschädigung verminderten Hypothek dienen sollen (2130. 2131). Damit endlich die Hypothekenbücher nicht allzusehr anwachsen möchten, wodurch das Aufsuchen erschwert oder unmöglich gemacht würde, verordnet das Gesetz, daſs, um das Pfandrecht bei Kräften zu erhalten, die Eintragung alle 10 Jahre erneuert werden müsse (A. 2154).

In allen diesen Hinsichten und weil sich zugleich die Rangordnung der, der Inscription unterworfenen Hypotheken nach der Zeitfolge der Eintragung richtet (A. 2135. 2147), ist die Hypothekenbewahrung ein Geschäft von der gröſsten Wichtigkeit, für welches man daher eine eigne Behörde angeordnet hat (*a*). Es ist nemlich dazu bei jedem Districtsgericht ein *Hypotheken Secretär* (*greffier-conservateur des hypotheques*, *Hypotheken-Aufseher*) angestellt. Dieser hat in Städten über 10000 Einwohner einen *Secretär-Gehülfen* (commis), welcher besonders mit dem Hypothekenwesen der Stadt beauftragt ist (*b*). Sie verwalten ihr Amt unter der Aufsicht des Districtsgerichts, insbesondere des Präsidenten und des königlichen Procurators, welche zu untersu-

chen berechtigt und verpflichtet sind, ob sie ihre Pflichten treulich erfüllen. Ihre Amtsverrichtungen beziehen sich auf Haltung der nöthigen Bücher, Bewirkung und Löschung der Inscriptionen (c) und Ertheilung der von den Interessenten verlangten Nachrichten aus den Büchern.

a) *Code Napoléon* Art. 2134 — 2165 u. Art. 2196 — 2203. *Königl. Decret vom 22. Sept.* 1808, die neue Einrichtung des Hypothekenwesens betreffend. Bull. LVII. *Circularschreiben des Justizministers an die Hypotheken Aufseher.* In der *Sammlung aller Instructionen* B. II. H. 2. S. 114 f. Commaille *nouveau traité des privilèges et des hypothèques.* à Paris 1806. n. —. G. P. Becker *über das Amt der Hypotheken-Aufseher im Königreiche Westphalen.* Götting. 1809.

b) Der Gehalt des Hypotheken-Secretärs soll dem eines Tribunalrichters erster Classe, und der Gehalt des Secretär-Gehülfen dem eines Tribunalrichters zweiter Classe gleich seyn. *Decret vom 22. Sept.* 1808. Art. 13. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die durchs Decret vom 29. Nov. 1809 bestimmten Gehaltserhöhungen, sondern auf die durch das Decret vom 27. Jan. 1808 festgesetzten Besoldungen der Richter. Zugleich sind aber den Hypotheken-Secretarien Bureaukosten verwilligt.

c) Auch ist ihnen die Transscription der Urkunden, wodurch das Eigenthum von Grundstücken auf Andere übertragen wird, zur Pflicht gemacht, damit solchergestalt die Eigenthumsübertragungen Publicität erhalten und auch von dieser Seite die Sicherheit des Verkehrs befördert wird.

§. 44.

I) Von den Büchern, welche der Hypotheken-Aufseher zu führen hat.

Der Hypotheken-Secretär ist vor allen Dingen verpflichtet folgende *Bücher* zu halten: I) das *Journal* Hierin werden an jedem Tage die zum Eintragen überreichten Schriften, unter fortlaufenden Nummern, kurz und vorläufig bemerkt (C. N. A. 2200), indem nicht immer alles, was an einem Tage einkommt, auch sogleich eingetragen werden kann. II) Die *Hauptbücher*. Dazu gehören A) für die *Privilegien* und *Hypotheken* 1) das *Inscriptions-Register* (*Einschreibungs-Register*) d. h. in welches die auf Grundstücke sich beziehenden Privilegien und die Hypotheken eingetragen werden. Diese Einschreibung gibt ihnen ein Vorzugsrecht vor andern Forderungen, Wirkungen gegen den dritten Besitzer des Grundstücks und bestimmt die Rangordnung mehrerer Hypotheken. 2) Das *Löschungsregister*, in welches alle erfolgten Löschungen der eingetragenen Privilegien und Hypotheken verzeichnet werden (§. 46.). B) Für die Eintragung der *Erwerbungsurkunden* über Grundstücke ist das *Trans-*

scriptios-Register (*Ueberschreibungs-Register*) bestimmt. Dies vertritt die Stelle der in manchen deutschen Ländern üblichen Währschaftsprotocolle und dient dazu, der Eigenthums-Uebertragung Offenkundigkeit zu geben und solchergestalt Betrügereien zu verhüten. Bei Schenkungen und den durchs Gesetz erlaubten fideicommissarischen Verfügungen ist die Ueberschreibung nothwendig, um ihnen Wirkung gegen Dritte zu verleihen (C. N. A. 938—941. 1069—1073); bei allen andern Erwerbtiteln hingegen ertheilt die Transscription dem Erwerber theils das Recht den hypothekarischen Glaubigern die Einrede der Ersitzung, wo diese eines besondern Titels bedarf, entgegen zu stellen (A. 2181), theils die Befugniſs das Grundstück auf die gesetzliche Weise von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken zu befreien (A. 2180). C) Die der Execution wegen auf Grundstücke gelegten *Arreste* werden in das *Immissions-Register* (*Beschlaganlegungs-Register*) eingetragen (*a*).

Alle bisher genannten Bücher müssen auf Stempelpapier geführt und von einem Richter des Tribunals erster Instanz auf der ersten und letzten Seite mit der Seitenzahl,

auf allen Blättern aber mit seinem Namenszuge versehen und an jedem Tage (d. h. wenn alle Eintragungen, um welche an einem Tage gebeten wurde, geschehen sind) abgeschlossen werden (2201). III) Das *Repertorium* nebst der *alphabetischen Tafel.* Um das Aufschlagen und die Ertheilung der verlangt werdenden Auszüge zu erleichtern muſs der Hypotheken-Secretär über alle Arten der Eintragung, sowohl der Hypotheken, als der Erwerburkunden und Immissionen ein alphabetisches Nominal-Repertorium halten. Alles was in den Hauptbüchern ausführlich enthalten ist, muſs sich in diesem Repertorium kurz erwähnt finden. Zu dem Ende wird darin für jeden, der sich beim Hypothekenaufseher einfindet, ein, mit einer Nummer versehenes Feld eröffnet, um darauf nach und nach alles zu bemerken, was ihn betrifft. Damit aber dem Hypothekenaufseher das Nachsuchen in diesem Repertorium erleichtert werde, muſs er ferner noch eine besondere *alphabetische Tafel über das Repertorium* führen, welches die Namen aller Eigenthümer mit Hypotheken beschwerter oder mit Arrest belegter Grundstücke, so wie die Namen al-

ler Verkäufer und Erwerber, mit Bemerkung der Nummer des Bandes und des Feldes des Repertoriums enthält (*b*).

IV) Das *Taxregister*. Dies ist zur Aufzeichnung der für alle Arten der Eintragung erhobenen Gebüren bestimmt (*c*).

a) *Bürgerl. Processordnung* Art. 623 f.

b) Muster zu allen diesen Büchern finden sich dem gedachten Circularschreiben beigefügt. *Sammlung aller Instructionen* B. II. H. 2. a. E.

c) Die Eintragungs-Gebüren werden berechnet. Daher muſs der Tribunals-Präsident das Taxregister cotiren und paraphiren, jeden Monat abschlieſsen und den Betrag dem Justitzminister einsenden. Die Gebüren für die Inscription sind der Regel nach auf 1 Procent, für die Transscription aber auf $\frac{1}{2}$ Procent bestimmt. *Königl. Decret vom* 16. *Jan.* 1809. Bull. II. Die Schreibgebüren müssen in einem eignen Artikel des Taxregisters bemerkt werden.

§. 45.

II) Von der Eintragung.

Die Eintragung geschieht der Regel nach (*a*) nur auf das Gesuch des Glaubigers oder Erwerbers. I) Dies *Gesuch* muſs in einem eignen Schreiben (bordereau), wovon zwei Exemplare nebst den Urkunden, worauf es sich bezieht, einzureichen sind, vorgetragen werden (*b*) und folgendes enthalten: 1) eine genaue Angabe des Schuldners

und Glaubigers. Hat letzterer keinen Wohnsitz in dem Districte, so muſs er sich einen darin wählen und angeben, damit er hier, z. B. wegen Minderung der Inscription, belangt werden könne; 2) die Beschaffenheit und das Datum der Urkunde, worauf sich das Recht des Glaubigers oder Erwerbers gründet. Zur Begründung einer Inscription, in so fern nicht von einem Privilegium oder einer gesetzlichen Hypothek die Rede ist, bedarf es immer eines authentischen Titels d. h. eines rechtskräftigen Urtheils, eines Notariatsinstruments, oder einer gerichtlichen Urkunde, wodurch das Gericht erklärt, daſs der Schuldner seine unter einer Privatverschreibung befindliche Namensunterschrift anerkannt habe, oder eines Urtheils, wodurch solche für erwiesen erklärt wird (2148. 2123). Die Transscription einer Privat-Erwerbungsurkunde hingegen findet auch ohne Anerkennung oder Beweis der Unterschrift statt (*c*). 3) Den Betrag der Forderung an Capital und Zinſsen, nebst der Verfallzeit, und 4) eine genaue Beschreibung der Grundstücke, auf welche die Eintragung geschehen soll. Dies leidet eine Ausnahme bei den gesetzlichen und gericht-

lichen Hypotheken, weil diese allgemein sind und daher der Regel nach auf die gesammten Güter des Schuldners eingetragen werden (*d*). Ueber den Empfang dieses Gesuchs muſs der Hypotheken-Secretär auf Verlangen einen Schein ausstellen.

II) Die *Eintragung* selbst und zwar A) der *Gesuche* geschieht auf der Stelle und in der Ordnung, wie sie einkommen. Der Hypotheken-Secretär bemerkt sie eigenhändig in das *Journal*, welches er täglich schlieſsen muſs. Das eine Exemplar des bordereau bleibt im Hypotheken-Bureau; das andere nebst den Beilagen gibt er zurück und bemerkt darauf die geschehene Eintragung nebst der Nummer des Registers (C. N. A. 2150). B) Die Eintragung der *Hypotheken*, der *Erwerbs-Urkunden* und der *Immissionen* in die *Hauptbücher*, welche nun erst geschieht, muſs 1) alles, was zu deren wesentlichem Inhalt gehört, nach Anleitung des bordereau, genau und vollständig ausdrücken; 2) sämtliche Hypotheken und Urkunden müssen in der nemlichen Ordnung, wie sie im Journal bemerkt sind, eingetragen werden, und es dürfen 3) bei einer Strafe von 1000 bis 2000

Franken, weder leere Zwischenräume bleiben, noch zwischen die Linien geschrieben werden (A. 2203). Dieses Eintragen kann von den Expedienten des Hypotheken-Secretärs geschehn; er selbst aber muſs die Register an jedem Tage eigenhändig schlieſsen (*e*). Dem Hypotheken-Aufseher gebürt kein rechtsgültiges Urtheil über die Rechtmäſsigkeit der Eintragungsgesuche; er darf mithin die Eintragung unter keinem Vorwande *verweigern*, selbst wenn der Rechtsgrund, aus welchem solche gebeten wird, ungültig seyn sollte (A. 2199 vergl. mit A. 2160). Sollte dies doch geschehn, so macht er sich den Nachsuchenden zum Schadensersatz verbindlich, zu welchem Ende sie durch einen Friedensrichter, Justitzbedienten oder Notar über die Verweigerung oder Verzögerung der Inscription ein Protocoll aufnehmen lassen können (A. 2199) (*f*). Die Kosten der Einschreibung trägt der Schuldner; auch muſs dieser bei gesetzlichen Hypotheken den Vorschuſs leisten, wozu bei andern Hypotheken der um die Einschreibung Nachsuchende verbunden ist. Die Kosten der Ueberschreibung trägt der Erwerber (2155).

a) *Ohne Gesuch*, blos von Amtswegen ist der Hypothen-Bewahrer diejenigen Privilegien einzuschreiben verbunden, welche einem Verkäufer oder Darleiher gebüren, im Fall aus dem transscribirten Kaufbrief ersichtlich ist, dafs der Kaufschilling ganz oder zum Theil noch nicht bezahlt sey, oder dafs ein Dritter ihn dargeliehen habe und deshalb in die Rechte des Verkäufers eingetreten sey. *C. N. Art.* 2108.

b) Ein mündliches Gesuch, selbst wenn Glaubiger und Schuldner persönlich vor dem Hypothekenaufseher erscheinen, begründet keine Eintragung.

c) Maleville ad Art. 2148. Blanchards *Uebersetzung* Anm. zum Art. 2181. B. IV S. 289 u. 383.

d) Dies leidet eine Ausnahme, wenn entweder der Glaubiger sein allgemeines Pfandrecht nur auf gewisse Güter will einschreiben lassen, oder wenn der Schuldner berechtigt ist zu verlangen, dafs solches nur auf gewisse Grundstücke eingeschrieben werde. *C. N. Art.* 2140 — 2142.

e) Um alle Begünstigungen und Collusionen der Hypotheken-Bewahrer zu verhüten, verordnet der C. N. Art. 2147, dafs sämtliche an *einem* Tage eingeschriebenen Hypotheken gleiche Wirkung haben. Dies gilt jedoch nur von denjenigen Hypotheken, deren Rang durch die Einschreibung bestimmt wird, nicht von solchen, deren Rang das Gesetz bestimmt.

f) Wo das Gesetz die Folgen der Vernachlässigung des bei der Eintragung zu beobachtenden Verfahrens nicht besonders festsetzt, sind solche durch richterliches Ermessen, mit Rücksicht auf den Zweck der Eintragung, zu bestimmen. Zachariae *Handbuch des franz. Civilrechts.* B. I. S. 199. Blanchard in den *Anmerkungen zu seiner Uebersetzung von* Maleville *analyse* etc. Art. 2148. B. IV. S. 338.

§. 46.

III) Von Löschung der Inscriptionen.

Die eingeschriebenen Privilegien und Hypotheken werden entweder nur theilweise, durch Einschränkung derselben, oder gänzlich gelöscht. I) Die *Einschränkung* der Inscriptionen durch Verminderung (reduction) oder theilweise Löschung, geschieht auf doppelte Weise: A) die allgemeine Einschreibung eines gesetzlichen oder gerichtlichen Pfandrechts wird auf *gewisse*, den Betrag der Forderung an Capital und gesetzlichen Zugehörungen um mehr als $\frac{1}{3}$ übersteigende *Grundstücke*, auf Verlangen des Schuldners, in der gesetzlichen Form *eingeschränkt*, und also die auf die übrigen Güter geschehenen Inscriptionen gelöscht (*a*); B) oder die wegen einer höheren Summe geschehene Inscription wird durch richterliches Ermessen auf eine *geringere Summe eingeschränkt* (A. 2163 — 2165). Beides geschieht auf eine von Seiten des Schuldners erhobene Klage und in Gemäsheit eines Urtheils.

II) Die *gänzliche Löschung* (*radiation*) der Privilegien und Hypotheken geschieht A) entweder mit *Bewilligung der Interes-*

senten, in so fern diese hierzu rechtsgültig einzuwilligen fähig sind und ihre Einwilligung in einem Notariatsinstrument erklärt ist (A. 2157 — 58); oder B) vermöge eines *rechtskräftigen Urrheils* (A. 2159): Wenn nemlich der Schuldner gegen den die Einwilligung versagenden Gläubiger beim Districtsgericht, wo die Einschreibung geschehen ist, deshalb klagt, so erkennt dies Gericht auf Löschung 1) im Fall die vorgenommene Einschreibung weder auf ein Gesetz noch auf einen sonstigen gültigen Rechtsgrund gestützt war (z. B. auf eine Privaturkunde); 2) wenn der an sich gültige Rechtsgrund erloschen (z. B. verjährt) oder durch Zahlung aufgehoben ist; und 3) wenn die Privilegien und Hypotheken auf gesetzliche Weise getilgt sind, insbesondere wenn das Grundstück von demselben ist frei gemacht worden (2160. 2181 — 2195) (*b*). In allen diesen Fällen muſs derjenige, welcher die Löschung verlangt, dem Hypotheken-Secretär entweder eine Ausfertigung der öffentlichen Urkunde über die Einwilligung des Glaubigers, oder des rechtskräftigen Urtheils, welches die Löschung verordnet,

vorlegen und in dessen Bureau zurücklassen (A. 2158). Die bloſse persönliche Erscheinung und Erklärung des Glaubigers genügt also nicht. Zwischen der Eintragung und Löschung ist, nach der Natur beider Handlungen, der wesentliche Unterschied, daſs bei letzterer der Hypotheken-Aufseher nicht auf das bloſse Verlangen der Partieen handelt, sondern ihm ein Urtheil über das Gesuch zukommt. Er ist daher verpflichtet, mit der gröſsten Vorsicht zu verfahren, insbesondere zu prüfen, ob der in die Löschung einwilligende Glaubiger hierzu fähig und befugt (z. B. ob der Vormund vom Familienrath dazu ermächtigt sey), und ob das Urtheil, welches auf Löschung erkennt, in letzter Instanz gesprochen und wirklich in Rechtskraft übergegangen sey. Die Löschung selbst besteht in einem Durchstreichen der Inscription im Register, nebst der Bemerkung, daſs solche gelöscht sey und Hinzufügung des Datums. Zugleich müssen aber die geschehenen Löschungen in ein eignes dazu bestimmtes Löschungsregister eingezeichnet werden (§. 44.).

a) C. N. Art. 2143—2145. 2161 f. Bei conventionellen Hypotheken hat eine solche Reduction nicht statt

(2161. a. E.), wenn auch die Grundstücke den Betrag der Forderung weit übersteigen sollten; denn diese ganze Hypothek war die Bedingung, unter welcher der Glaubiger contrahirte, die folglich der Schuldner nicht aufheben kann.

b) Ist die Inscription durch den bloſsen Ablauf von 10 Jahren erloschen, so wird dies den Hypotheken-Secretär noch nicht berechtigen, solche im Register zu löschen, da ihm kein Urtheil über die Nichtigkeit der Inscription gebührt. Becker *a. a. O.* S. 26.

§. 47.

IV) Von Ertheilung der Nachrichten aus den Registern.

Der Hypothekenaufseher ist verpflichtet einem Jeden, der es verlangt, von dem Inhalt der Register unweigerlich Nachricht zu geben (2199). Diese Nachricht besteht entweder in *Abschriften* der auf gewisse Güter eingeschriebenen Privilegien und Hypotheken und der transscribirten Erwerb-Urkunden; oder in *Bescheinigungen*, daſs sich in Beziehung auf gewisse Grundstücke keine Eintragung vorfindet (A. 2196). Läſst der Hypotheken Secretär in jenem Auszuge oder Scheine irgend eine Hypothek aus, so bleibt das Grundstück, unter dem Vorbehalte der Verantwortlichkeit desselben (*a*) in den Händen des neuen Besitzers davon befreit.

Die große Wichtigkeit des Amtes eines Hypothekenaufsehers, dessen bedeutender Einfluß auf die Sicherheit des Verkehrs und Credits, verpflichten denselben zur größten Vorsicht und Pünctlichkeit bei seiner Amtsführung. Die Garantie dieser Pflichten besteht theils in den *Geldstrafen* von 1000 bis 2000 Fr., womit das Gesetz mehrere Pflichtverletzungen bedroht, theils in der Verbindlichkeit zum Schadensersatz wegen unterlassener oder verweigerter Eintragung oder Löschung, wegen Versagung der verlangten Auszüge und wegen unvollständiger Bescheinigung (C. N. Art. 2197—2199).

a) Der Hypothekenaufseher kann jedoch alsdann wieder seinen Regreß gegen denjenigen Schuldner nehmen, dessen Schuld er bezahlt hat. Commaille *traité des privilèges et des hypothèques* p. 359.



